Soziale Integration im Kontext der Integrationsagenda Schweiz:

Verständnis, kantonale Steuerungslogiken und sozialräumliche Dimensionen

Masterarbeit
Yael Hecke

Begleitperson
Prof. Dr. Matthias Drilling

Zweitgutachterin
Dr. Anke Kaschlik

Masterstudiengang
Zürich, FS 2026

Abstract

Mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) besteht seit 2019 eine nationale Programmatik zur Integrationsförderung geflüchteter Menschen, in welcher soziale Integration insbesondere im Rahmen des Förderbereichs Zusammenleben verankert ist. Im Gegensatz zu den zentralen Förderbereichen Sprache, Bildung und Arbeit ist jedoch von aussen schlecht erkennbar, wie soziale Integration im Rahmen der IAS konzipiert und umgesetzt wird. Die vorliegende Master-Thesis geht der Frage nach, wie soziale Integration im Rahmen der IAS verstanden wird und welche Bedeutung sozialräumlichen Dimensionen in diesem Verständnis zukommt. Mittels leitfadengestützter Expert:inneninterviews mit kantonalen Fachpersonen und einer Dokumentenanalyse wurden Deutungsmuster, Steuerungslogiken und sozialräumliche Dimensionen untersucht. Aus der Analyse geht hervor, dass soziale Integration primär als aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und als Durchmischung mit der Mehrheitsgesellschaft verstanden wird. Da sie als schwer fassbar und kaum messbar gilt und die Verantwortung primär beim Individuum und der Zivilgesellschaft verortet wird, wird die kantonale Steuerungsrolle grundsätzlich in Frage gestellt. Sozialräumliche Dimensionen sind zwar präsent, indem soziale Integration als lokal eingebetteter Prozess gedacht wird, ein subjektorientiertes Raumverständnis fehlt jedoch weitgehend. Die Arbeit kommt zum Schluss, dass eine strukturelle Nachrangigkeit sozialer Integration vorhanden ist, welche aber nicht das Ergebnis einer bewussten Entscheidung ist, sondern das Produkt sich gegenseitig verstärkender Logiken. Für die Soziale Arbeit bieten sozialraumorientierte Ansätze eine konkrete Handlungsperspektive, diese setzen jedoch ein explizites Auftragsverständnis voraus, das soziale Integration als förderwürdige Dimension anerkennt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5

1.1 Problemstellung und Forschungsinteresse 5

1.2 Forschungsfrage 7

1.3 Aufbau der Arbeit 8

2. Integrationspolitischer Kontext der Schweiz 10

2.1 Die schweizerische Integrationspolitik 10

2.1.1 Grundprinzipien der schweizerischen Integrationspolitik 11

2.1.2 Integrationsförderung 12

2.2 Integrationsagenda Schweiz 12

2.2.1 Umsetzung der IAS auf kantonaler Ebene und KIP 14

2.3 Soziale Arbeit und Integrationspolitik: Spannungsfeld und Positionierung 17

3. Theoretisch-konzeptioneller Rahmen 19

3.1 Der Integrationsbegriff 19

3.1.1 Soziale Integration 22

3.2 Sozialraumorientierung 24

3.3 Sozialraumorientierung und soziale Integration 27

3.3.1 Bedeutung der sozialen Vernetzung 27

3.3.2 Bedeutung von Gemeinde, Nachbarschaft, Quartier 28

3.3.3 Sozialraum und Identität/Zugehörigkeit 29

3.3.4 Sozialräumliche Betrachtung von Integrationsangeboten 29

3.4 Sozialraumorientierte Soziale Arbeit im Kontext von Integration 30

4. Methodik 32

4.1 Forschungsdesign und Fragestellung 32

4.2 Expert:inneninterviews 32

4.2.1 Sampling und methodische Durchführung 32

4.2.2 Transkription 33

4.2.3 Informed Consent und Anonymisierung 34

4.2.4 Analyse 34

4.3 Dokumentenanalyse 35

4.3.1 Auswahl der Dokumente 35

4.3.2 Methodisches Vorgehen 36

4.4 Herausforderungen und Reflexion 36

4.4.1 Positionierung als Forscherin 36

4.4.2 Expert:inneninterviews 37

5. Ergebnisse 38
5.1 Soziale Integration: Begriffsverständnis und Deutungsmuster 38
5.1.1 Der Begriff der sozialen Integration in den IAS-Dokumenten 38
5.1.2 Die Zielgruppe sozialer Integration 39
5.1.3 Soziale Integration als Kontakt und Durchmischung 41
5.1.4 Soziale Integration in Relation zu Sprache, Bildung und Arbeit 43
5.1.5 Verantwortung für soziale Integration: Bringschuld der Geflüchteten vs. gesamtgesellschaftliche Aufgabe 45
5.1.6 Zwischenfazit 47
5.2 Kantonale Strukturen und Steuerungslogiken 49
5.2.1 Kantonsgrösse und Mengengerüst 49
5.2.2 Beziehung von Sozialhilfe und Integrationsförderung 50
5.2.3 Diffusität und fehlende Messbarkeit sozialer Integration 52
5.2.4 Hinterfragung der Rolle des Kantons 54
5.2.5 Zwischenfazit 55
5.3 Sozialräumliche Dimensionen sozialer Integration 57
5.3.1 Sozialräumliche Aspekte in den IAS-Dokumenten 57
5.3.2 Die Gemeinde als zentraler Sozialraum 58
5.3.3 Nachbarschaft und Wohnen 60
5.3.4 Netzwerk und Vernetzung 62
5.3.5 Sozialräumliche Verankerung von Integrationsmassnahmen 64
5.3.6 Mobilität als Voraussetzung und Hürde 65
5.3.7 Zwischenfazit 67
6. Schlussfolgerungen 69
6.1 Diskussion zentraler Erkenntnisse 69
6.1.1 Soziale Integration: schwer fassbar, schwer messbar 69
6.1.2 Zwischen Bringschuld des Individuums und gesamtgesellschaftlicher Aufgabe 70
6.1.3 Soziale Integration als nachrangige Integrationsdimension 71
6.1.4 Chancen und Herausforderungen im sozialräumlichen Denken 72
6.1.5 Synthese und Einordnung 73
6.2 Bezug zur Sozialen Arbeit 75
6.3 Grenzen der Arbeit und Perspektiven für weiterführende Forschung 76
Literaturverzeichnis 78
Anhang 82

Abkürzungsverzeichnis

AIG	Ausländer:innen- und Integrationsgesetz
BFM	Bundesamt für Migration
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
FL	Anerkannte Flüchtlinge
GWA	Gemeinwesenarbeit
IAS	Integrationsagenda Schweiz
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KI	Künstliche Intelligenz
KIP	Kantonale Integrationsprogramme
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SEM	Staatssekretariat für Migration
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SRO	Sozialraumorientierung
VA	Vorläufig aufgenommene Personen
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

1. Einleitung

Migration, Flucht und Asyl sind in der Schweiz politisch polarisierende und sozialpolitisch aktuelle Themen, in denen Migrationskontrolle, Völkerrecht und Integrationspolitik zusammenfliessen. Historisch war die schweizerische Integrationspolitik lange Zeit von einer Abwehr- und Assimilationslogik geprägt und ein staatlicher Integrationsauftrag wurde erst 1999 gesetzlich verankert (Kurt & D'Amato, 2022; Piñeiro, Kurt, Mey & Streckeisen, 2023). Ein Paradigmenwechsel führte dazu, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) Integration heute als «staatliche Kernaufgabe» (SEM, 2020) bezeichnet und als Ziel der Integration die Teilhabe von zugewanderten Personen «am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft» (SEM, 2025d) definiert. Der Bund hat damit auch einen Auftrag zur Integrationsförderung definiert, welcher bei Bund, Kantonen und Gemeinden liegt (SEM, 2025b).

Im Jahr 2019 wurde das gesamte Schweizer Asylwesen neu strukturiert. Mit dem primären Ziel, Asylverfahren zu beschleunigen, wurden Abläufe im Asylverfahren neu organisiert, Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen neu definiert sowie das Unterbringungssystem angepasst (SEM, 2019) Durch die Beschleunigung der Asylverfahren verstärkte sich der bereits zuvor identifizierte Handlungsbedarf in Bezug auf Integration von geflüchteten Personen in der Schweiz, weshalb sich Bund und Kantone parallel dazu auf eine gemeinsame Programmatik einigten und die Integrationsagenda Schweiz (IAS) lancierten, welche ebenfalls 2019 in Kraft trat. Durch die IAS sollen durch den frühen Einsatz von Integrationsmassnahmen gezielt Personen aus dem Asylbereich mit (vorläufigem) Bleiberecht rascher, und intensiver gefördert werden (SEM, SBFI, KdK, EDK & SODK, 2018b, S. 2)[1]. Mit der IAS definiert der Bund verbindliche Wirkungsziele und Prozesse für die Integration, welche sich entlang unterschiedlicher Förderbereiche orientieren (SEM, 2025a). Die Förderbereiche umfassen Sprachförderung, Arbeitsmarktintegration, Bildung, Erstinformation und Beratung, sowie frühe Kindheit und Zusammenleben. Im letztgenannten wird die soziale Integration verortet (SEM, 2018b, S. 3).

1.1 Problemstellung und Forschungsinteresse

Im gesellschaftlichen und sozialpolitischen Diskurs zu Integration dominieren meist die Bereiche Sprache, Bildung und Arbeit. Es sind auch diese Bereiche, über welche Kennzahlen erhoben werden und anhand welcher die gelungene Integration geflüchteter Personen gemessen wird (SEM & KdK, 2020b, S. 15). Die IAS formuliert jedoch auch einen expliziten Auftrag im Bereich der sozialen Integration. Von aussen betrachtet ist es allerdings viel schwieriger, zu fassen, wie die Umsetzung

[1] Aus Gründen der Lesbarkeit werden in den Kurzhinweisen im Text ausschliesslich Abkürzungen verwendet. Die vollständigen Bezeichnungen sind im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt.

dieses Auftrags im Bereich sozialer Integration konkret angegangen wird. Während Sprachkurse, schulische Brückenangebote oder Jobcoachings in Onlinekatalogen einsehbar sind und ihr Inhalt und Nutzen einfach nachvollziehbar sind, lässt sich im Bereich Zusammenleben und damit im Bereich der sozialen Integration weit weniger klar erkennen, welche Strategien und Ansätze zur Förderung der sozialen Integration verfolgt werden. Die soziale Integration im Kontext der IAS ist daher Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

2024 veröffentlichte die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) eine vom SEM in Auftrag gegebene Studie zum Förderbereich Zusammenleben (Adili, Brüesch, Gül, Mey & Streckeisen, 2024). Ziel der Studie war die Entwicklung von Methoden und Kriterien für ein Monitoring und damit die Überprüfung des Wirkungsziels im Bereich der sozialen Integration. Im Rahmen dieser Studie reflektieren die Forschenden den Begriff der sozialen Integration kritisch und schlagen letztlich vor, von einem sozialwissenschaftlichen Verständnis gesellschaftlicher Teilhabe auszugehen (Adili et al., 2024). Sie thematisieren damit die Herausforderung, dass der Begriff der Integration sehr vielfältig verwendet wird, oft normativ aufgeladen ist und selbst in sozialwissenschaftlichen Diskursen nicht unumstritten ist (Ager & Strang, 2008, S. 167). Normativ und auch im Kontext der IAS wird Integration oft aufgeteilt in berufliche, sprachliche und soziale Integration. Was konkret Gegenstand der sozialen Integration ist, bleibt dabei jedoch unscharf. Während die Studie ein sozialwissenschaftliches Verständnis von sozialer Integration als gesellschaftliche Teilhabe vorschlägt, stellt sich die Frage, wie soziale Integration im Kontext der IAS heute konzipiert wird und wie soziale Integration von den Personen, die für die Umsetzung der IAS zuständig sind, verstanden wird.

Die Forscher:innen definieren zudem verschiedene Schlüsselkriterien, die Merkmale sozialer Integration werden können, wovon Sozialraum und Alltagsgestaltung als zentrales Schlüsselkriterium genannt wird (Adili et al., 2024, S. 17–19). Dies verweist darauf, dass soziale Integration nicht im luftleeren Raum geschieht, sondern immer im Kontext von Beziehungen, Netzwerken und Aktivitäten, die in konkreten räumlichen Kontexten stattfinden. Eine laufende Forschung der ZHAW mit dem Titel «Die Bedeutung des Sozialraums bei der sozialen Integration von Geflüchteten» (ZHAW, n. d.) untersucht daher auch den Einfluss sozialräumlicher Determinanten auf die soziale Integration von Geflüchteten. Die Studie untersucht, welches Potenzial der Sozialraum für die soziale Integration von Geflüchteten entfalten kann und stellt dieses in Zusammenhang mit Gesundheit und Wohlbefinden sowie strukturellen Hürden (ZHAW, n. d.). Auch die IAS selbst stellt einige sozialräumliche Bezüge her, indem Nachbarschaft, Gemeinde, Quartier und soziale Kontakte im Förderbereich Zusammenleben erwähnt werden (SEM & KdK, 2018b, S. 3). Ob und wie diese Bezüge in der Praxis handlungsleitend sind und welches Gewicht sozialräumliche Dimensionen im Verständnis der Fachpersonen einnehmen, bleibt jedoch offen.

Die vorliegende Arbeit verortet sich auf einer konzeptuellen Ebene, die der genannten ZHAW-Studie zur Bedeutung des Sozialraums (ZHAW, n. d.) gewissermassen vorgelagert ist. Während diese empirisch den Einfluss sozialräumlicher Determinanten erforscht und dabei die geflüchteten Menschen und ihre Erfahrungen in den Mittelpunkt stellt, fragt die vorliegende Arbeit danach, welches Verständnis sozialer Integration vorherrschend ist und ob und wie sozialräumliches Denken bei Fachpersonen vorhanden ist, die für die Umsetzung der Fördermassnahmen zuständig sind. Damit sollen Potenziale und strukturelle Herausforderungen identifiziert werden, welche soziale Integration beeinflussen.

Die vorliegende Arbeit nimmt sich daher zum Ziel, das der IAS zugrunde liegende Verständnis von sozialer Integration vertieft zu betrachten. Da der Umsetzungsauftrag der IAS auf kantonaler Ebene zu verorten ist, liegt der Fokus dieser Arbeit auf dem Verständnis kantonaler Akteur:innen und kantonalen Rahmenbedingungen, die dieses Verständnis prägen. Zudem wird die Frage gestellt, inwiefern sozialräumliche Dimensionen in diesem Verständnis präsent sind und was dies für die soziale Integration geflüchteter Menschen bedeutet. Aus sozialarbeiterischer Sicht ist dies deshalb relevant, weil die fallführende Integrationsarbeit durch Sozialarbeitende ausgeführt wird, welche sich im Kontext von bereitgestellten Massnahmen, Ressourcen und Möglichkeiten bewegen müssen, welche wiederum von einem grundsätzlichen Integrationsverständnis beeinflusst werden.

1.2 Forschungsfrage

Aufgehend von den vorangehenden Überlegungen bearbeitet die vorliegende Master-Thesis die folgende Fragestellung:

Wie wird soziale Integration von Geflüchteten im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz verstanden und welche Bedeutung kommen sozialräumlichen Dimensionen in diesem Verständnis zu?

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, soziale Integration im Kontext der Integrationsagenda, welche wiederum in einen integrationspolitischen Rahmen gesetzt werden muss, genauer in den Blick zu nehmen. Da weder Integration noch soziale Integration klar definierbare Begriffe sind, soll beleuchtet werden, wie soziale Integration in den schriftlichen Dokumenten der IAS konzipiert wird und wie sie von Fachpersonen verstanden wird, die für die Umsetzung der Integrationsagenda zuständig sind. Konkret sollen die folgenden Unterfragen beantwortet werden:

- *Wie wird soziale Integration innerhalb der IAS konzipiert?*
- *Welches Verständnis von sozialer Integration haben Fachpersonen, die auf kantonaler Ebene für die Umsetzung der IAS zuständig sind?*

Im Kontext des schweizerischen Föderalismus muss davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung der IAS durch kantonale Strukturen und Eigenheiten beeinflusst wird. Dies beeinflusst wiederum das Verständnis sozialer Integration sowie Überlegungen und Perspektiven hinsichtlich sozialräumlicher Komponenten. Daher wird die folgende Unterfrage ergänzt:

- *Inwiefern spielen kantonale Rahmenbedingungen für das Verständnis sozialer Integration im Rahmen der IAS eine Rolle?*

Durch die Untersuchung des Verständnisses sozialer Integration im Kontext der IAS, zusammen mit der Betrachtung kantonaler Rahmenbedingungen und deren Einfluss auf soziale Integration, soll der erste Teil der Forschungsfrage beantwortet werden können. Damit soll ein Verständnis dafür geschaffen werden, wie soziale Integration auf kantonaler Umsetzungsebene der IAS verstanden wird.

Von diesem Verständnis ausgehend sollen sozialräumliche Dimensionen mit Bezug auf soziale Integration näher betrachtet werden. Zur Bearbeitung des zweiten Teils der Forschungsfrage werden daher die folgenden Unterfragen gestellt:

- *Inwiefern wird soziale Integration als sozialräumlich eingebetteter Prozess verstanden?*
- *Welche Bedeutung wird sozialräumlichen Aspekten für die soziale Integration zugesprochen?*
- *Inwiefern können sozialräumliche Dimensionen in Bezug auf soziale Integration als Chance, als Risiko oder als Herausforderung betrachtet werden?*

Die vorliegende Master-Thesis möchte dabei nicht eine Analyse bestehender Angebote oder Massnahmen vornehmen, sondern den Deutungsrahmen untersuchen, innerhalb dessen soziale Integration gedacht und begründet wird, und diesen mit sozialräumlichen Dimensionen in Verbindung bringen.

1.3 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit ist folgendermassen aufgebaut: In Kapitel 2 wird zunächst der integrationspolitische Kontext der Schweiz dargelegt. Dabei wird auf die schweizerische Integrationspolitik generell sowie auf die Integrationsagenda Schweiz eingegangen. Darauffolgend wird in Kapitel 3 der theoretisch-konzeptionelle Rahmen der Master-Thesis dargelegt. Dabei wird der Integrationsbegriff diskutiert und ein sozialwissenschaftliches Verständnis von Integration und sozialer Integration dargelegt. Im Anschluss wird der theoretische Rahmen rund um Ansätze der Sozialraumorientierung geschaffen und in Zusammenhang zu sozialer Integration gesetzt. In Kapitel 4 folgt eine Darstellung des methodischen Vorgehens der vorliegenden Arbeit, bevor in Kapitel 5 die Forschungsergebnisse dargestellt werden. Kapitel 5.1 widmet sich dabei zunächst dem Verständnis sozialer Integration, bevor in Kapitel 5.2 auf kantonale Rahmenbedingungen und Steuerungslogiken

eingegangen wird, die die Umsetzung und das Verständnis sozialer Integration beeinflussen. In Kapitel 5.3 werden schliesslich sozialräumliche Dimensionen von sozialer Integration beleuchtet. Jedes Ergebniskapitel wird mit einem Zwischenfazit abgeschlossen. In Kapitel 6 werden die wichtigsten Erkenntnisse mit Bezug zur Fragestellung diskutiert und der Bezug zur Sozialen Arbeit hergestellt, bevor zum Schluss Grenzen der Arbeit und Überlegungen zu weiterführender Forschung ausgeführt werden.

2. Integrationspolitischer Kontext der Schweiz

2.1 Die schweizerische Integrationspolitik

Integrationspolitik muss als Teil von Migrations- oder Zuwanderungspolitik betrachtet werden. Historisch war Migrationspolitik in der Schweiz lange von einem Diskurs und einer Programmatik der «Überfremdungsgefahr» geprägt. Die Migrationspolitik und -gesetze beschäftigten sich seit den 1920er-Jahren mit Abwehr, Kontrolle und Regelung von Einreise und Aufenthalt. Die Notwendigkeit von Arbeitskräften führte zu einer Zuwanderungspolitik, die geprägt war vom Bedarf im Arbeitsmarkt und bis in die späten 1990er-Jahre das Rotationsprinzip von saisonalen Arbeitsmigrant:innen (Saisonniers) verfolgte. Während dieser Zeit gab es keine explizite Integrationspolitik (Piñeiro et al., 2023, S. 30–31). Dies wurde gemäss Kurt und D'Amato (2022, S. 81) aber nicht als Mangel angesehen, sondern war dadurch bedingt, dass Migration als etwas Temporäres betrachtet wurde und die Arbeitsmigrant:innen damit nicht als Teil der Bevölkerung anerkannt wurden. Die wenigen, die in der Schweiz blieben, waren für ihre Integration selbst verantwortlich.

Als die Aufenthaltsdauer der Migrant:innen allerdings immer länger wurde oder sie gar nicht mehr in ihr Herkunftsland zurückkehrten, sondern in der Schweiz blieben, Familien gründeten und ihre Familien nachzogen, kam es in den 1970er Jahren zu einem ersten Paradigmenwechsel (Kurt & D'Amato, 2022, S. 81–82). Arbeitsmigrant:innen erhielten Rechte bis hin zum Zugang zur Staatsbürgerschaft, gleichzeitig nahm die nicht-wirtschaftliche Migration zu, und der Bund reagierte mit einem zweistufigen Ansatz. Einerseits entstand ein restriktiver Asylbereich mit Abschreckungspolitik für «ungewünschte» Migrant:innen, anderseits wurden Integrationsmassnahmen für «gewünschte» (Arbeits-)Migrant:innen eingeführt (Kurt & D'Amato, 2022, S. 81–82). Bis in die 1980er Jahre wurde dabei ein Eingliederungs- und Assimilationsansatz verfolgt, welcher weiterhin geprägt war von der Angst vor «Überfremdung» und durch Assimilation der Migrant:innen an die Schweizer Gesellschaft diese «Überfremdung» abzuwehren versuchte (Piñeiro et al., 2023, S. 30–31).

In den 1980er und 1990er Jahren kam eine Trendwende, in welcher statt Assimilation das Recht auf Differenz propagiert wurde. Von den Städten, die «eine Antwort auf ökonomische Krisen und soziale Herausforderungen suchten» (Piñeiro et al., 2023, S. 30–31), führte die Idee der Integration zur rechtsstaatlich abgestützten Pragmatik (Piñeiro, 2020b, S. 246). Die Formulierung und Umsetzung integrationspolitischer Massnahmen blieb zunächst grösseren Städten überlassen (D'Amato, 2010, S. 16), erst später übernahm der Bund Verantwortung für Integrationspolitik und das friedliche Zusammenleben entstand als Ziel der neuen Integrationspolitik. Es geschah ein Wandel des Fokus: von einer Abwehr der «Überfremdung» zur Teilhabe an der Gesellschaft (D'Amato, 2010, S. 16), weshalb

von einer integrationspolitischen Wende der 1990er Jahre gesprochen werden kann (Piñeiro et al., 2023, S. 12–13).

Im Jahr 1999 wurde im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) Integration erstmals als staatliche Aufgabe aufgenommen. Mit dem 2008 folgenden Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) wurde Integration als «Gesamt- und Querschnittsaufgabe» definiert und das Kernprinzip des «Förderns und Forderns», welches die Integrationspolitik bis heute prägt, wurde darin verankert (Piñeiro et al., 2023, S. 12–13). Mit dem Ausländer:innen und Integrationsgesetz (AIG) von 2019 wurde Integration gar in den Gesetzestitel aufgenommen, was aufzeigt, wie Integration nebst Zulassung zu einem von zwei Grundsätzen der Schweizer Migrationspolitik geworden ist (Piñeiro, 2023, S. 28).

Laut Piñeiro (2023, S. 28) ist die schweizerische Integrationspolitik historisch sowie aktuell stark von den institutionellen Strukturen der Schweiz geprägt. Einerseits führen das Konkordanzprinzip und die direkte Demokratie zu einer starken Politisierung von Migration und Integration, was integrationspolitische Prozesse verlangsamen und zu restriktiveren Massnahmen führen kann. Anderseits führt der Föderalismus und die damit einhergehende Mehrebenenverwaltung dazu, dass der Bund zwar die Gesetzgebungskompetenz innehat, die Verantwortung und Kompetenzen für die konkrete Umsetzung aber weitgehend bei den Kantonen liegen. Dies ermöglicht es den Kantonen, eigene Schwerpunkte zu setzen und lokale Gegebenheiten zu berücksichtigen, birgt jedoch gleichzeitig die Gefahr eines «Flickenteppichs» unterschiedlicher Ansätze und Massnahmen (Kurt & D'Amato 2022, S. 84–86). Die kantonale Heterogenität ist im Kontext der Integrationsförderung besonders relevant, da geflüchtete Personen ihren Wohnkanton in der Regel nicht selbst wählen können, sondern bevölkerungsproportional den Kantonen zugewiesen werden[2]. Dadurch erhalten sowohl kleine, bevölkerungsarme und oftmals ländliche als auch grosse, bevölkerungsreiche und oftmals städtisch geprägte Kantone, mit ihren sehr unterschiedlichen Strukturen, die Zuständigkeit für Integrationsförderung und Umsetzung von Massnahmen.

2.1.1 Grundprinzipien der schweizerischen Integrationspolitik

Integration ist heute gemäss SEM eine staatliche Kernaufgabe, die «in Zusammenarbeit mit Sozialpartnern, Nichtregierungs- und Ausländerorganisationen» und weiteren Institutionen auszuführen ist (SEM, 2020). Als Grundsätze von Integration definiert das AIG heute zunächst das «Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz» (Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, SR 142.20).

[2] Siehe Art. 27 AsylG (Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31) sowie Art. 21 AsylV1 (Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999, SR 142.31).

Für Personen mit Bleiberecht soll Integration zudem ermöglichen, «am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben» (Art. 5 Abs. 2 AIG).

Integration wird dabei explizit als gemeinsame Aufgabe der ausländischen und schweizerischen Bevölkerung betitelt und folgt dem Prinzip des «Fordern und Fördern». So sollen Ausländer:innen sich mit den «gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz» auseinandersetzen und eine Landessprache erlernen, gleichzeitig wird die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung vorausgesetzt (Art. 4 Abs. 3 und 4 AIG). Gemäss SEM wird mit «Fordern» die «Selbstverantwortung der Zugewanderten angesprochen» während «Fördern» alle Massnahmen umfasst, «welche die Integration der Migrationsbevölkerung unterstützen» (SEM, 2020). Durch Förderung soll also die Selbstintegration und das individuelle Engagement gestärkt werden, gleichzeitig werden Forderungen formuliert, deren Nichterfüllung Konsequenzen oder Sanktionen mit sich bringen können (Piñeiro, 2020b, S. 247). Mit dem Einzug des Prinzips von «Fördern und Fordern» in der Integrationspolitik wird Integration somit nicht mehr nur als «wohlwollende Hinführung zu Chancengleichheit verstanden, sondern auch als Gradmesser für aufenthaltsrechtliche Sanktionen» (Piñeiro, 2020b, S. 247).

2.1.2 Integrationsförderung

Die Förderung von Integration ist damit Aufgabe des Bundes und gleichzeitig eine «gesamtgesellschaftliche Aufgabe» (SEM, 2025c). Integrationsförderung soll daher in erster Linie in den Regelstrukturen geschehen. Das heisst in der Schule, in der Berufsbildung, im Arbeitsmarkt, sowie im Gesundheitswesen, durch Sozialpartner:innen und zivilgesellschaftliche Akteur:innen. Gemäss SEM ist es die Aufgabe der Regelstrukturen, die eigenen Strukturen so zu gestalten, dass alle Personen sie nutzen können, womit die Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Rahmen der ordentlichen Budgets finanziert wird (SEM, 2025a, 2025b; Art. 54 AIG).

Ergänzend zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen leisten Bund und Kantone Unterstützung im Rahmen der «spezifischen Integrationsförderung». Diese soll einerseits Lücken schliessen und anderseits die Regelstrukturen dabei unterstützen, den Integrationsauftrag umzusetzen (SEM, 2021; Art. 55 AIG). Als Beispiele der spezifischen Integrationsförderung werden niederschwellige Sprachkurse, Beratungsstellen für Integrationsfragen, die Vorbereitung von Geflüchteten auf den Arbeitsmarkt sowie Massnahmen für traumatisierte Personen aus dem Asylbereich genannt (SEM, 2021). Die Finanzierung der spezifischen Integrationsförderung erfolgt im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) und der Integrationsagenda Schweiz (IAS) (SEM, 2021; Art. 55 AIG).

2.2 Integrationsagenda Schweiz

Die Integrationsagenda Schweiz wurde 2019 als gemeinsames Programm von Bund und Kantonen mit dem Ziel eingeführt, die Investitionen im Bereich der «spezifischen Integrationsförderung» zu

erhöhen (SEM, SBFI, KdK, EDK & SODK, 2018a, S. 3). Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Asylwesens und damit der Beschleunigung von Asylverfahren zielt die Integrationsagenda auf eine rasche und nachhaltige Integration für Personen mit (vorläufigem) Bleiberecht ab (SEM et al., 2018a, S. 1). Die IAS richtet sich explizit an anerkannte Flüchtlinge (B-Bewilligung) und vorläufig aufgenommene Personen (F-Bewilligung), womit die kantonalen Integrationsprogramme ergänzt werden, welche sich an die allgemeine Migrationsbevölkerung richten. Für den Bereich Sprache können auch asylsuchende Personen im erweiterten Verfahren (Ausweis N) von Massnahmen der IAS profitieren (SEM et al., 2018b, S. 4)[3].

Die Integrationsagenda definiert fünf verbindliche Wirkungsziele:

1. VA/FL[4] erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
2. 80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
3. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
4. Sieben Jahre nach Einreise sind die Hälfte aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
5. Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung. (SEM et al., 2018b, S. 4)

Für die Umsetzung dieser Ziele teilt das SEM die Zielgruppe in vier Kategorien ein, die jeweils unterschiedliche Integrationsschwerpunkte implizieren. Die Kategorien umfassen 1) «Personen mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II» oder «bildungsfähige Jugendliche», 2) «Personen mit Arbeitsmarktpotenzial» oder «arbeitsfähige Flüchtlinge», 3) «Personen mit primärem Fokus auf soziale Integration» oder «Übrige» und 4) «Kleinkinder im Alter von 0–5 Jahren» (SEM & KdK, 2018a; SEM et al., 2018b, S. 4).

Weiter orientiert sich die Umsetzung der Integrationsagenda an mehreren Pfeilern. Zu Beginn des Integrationsprozesses sollen sich Geflüchtete durch eine systematische Erstinformation «rasch zurechtfinden» und sie sollen über «Gepflogenheiten, Regeln und Unterstützungsangebote» persönlich informiert werden. Eine Potentialabklärung soll individuelle Ressourcen und Potentiale erkennbar und nutzbar machen, und jede Person soll so gefördert werden, «dass es ihr, der Wirtschaft und der Gesellschaft am meisten bringt». Die Sprache soll möglichst rasch gelernt werden, und eine

[3] Schutzbedürftige aus der Ukraine (Status S) gehören nicht zur direkten Zielgruppe der IAS, auch da der Schutzstatus S bei Einführung der IAS noch nie implementiert worden war. Seit der Einführung des Programms «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) vom 13. April 2022 profitieren Personen mit Status S grundsätzlich ebenfalls von den Massnahmen und Strukturen der IAS und KIP, die Finanzierung läuft jedoch unabhängig der Integrationspauschalen über das Programm S (SEM, 2024).

[4] VA steht für vorläufig aufgenommene Personen (Status F), FL steht für anerkannte Flüchtlinge (Status B).

durchgehende Fallführung «von der Einreise bis zur Integration» soll gezielte Begleitung und Unterstützung ermöglichen. Weiter sollen Geflüchtete konsequent gefördert und gefordert werden: durch nachobligatorische Ausbildung, durch Arbeitseinsätze und Qualifizierungsprogramme. Zuletzt soll der «Austausch mit der einheimischen Bevölkerung» aktiv unterstützt werden, wodurch sich die Geflüchteten mit den Lebensgewohnheiten in der Schweiz vertraut machen sollen (SEM, 2025a).

Das SEM und die Koordinationsgruppe zur IAS (SEM et al., 2018c, S. 11–12) begründen den Ansatz der Integrationsagenda sowohl mit volkswirtschaftlichen als auch mit gesellschaftlichen Argumenten. Aus ökonomischer Perspektive werden durch rasche Arbeitsmarktintegration Minderausgaben bei der Sozialhilfe sowie Zusatzeinnahmen bei Steuern und Sozialversicherungen erwartet. Pro investiertem Franken wird langfristig ein *Return* von bis zu vier Franken prognostiziert, bei jungen Erwachsenen zwischen 16 und 25 Jahren gar ein *Break-even* bereits fünf Jahre nach Eintritt in den Bildungsbereich. Da gleichzeitig davon ausgegangen wird, dass sich rund 30 % der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen im erwerbsfähigen Alter nicht nachhaltig in den Arbeitsmarkt integrieren können, soll bei dieser Personengruppe der Fokus auf soziale Integration gelegt werden. Aus gesellschaftlicher Sicht soll gute soziale Integration zu besseren Gesundheitswerten und geringerem Risiko für Gewalt und Kriminalität beitragen. Damit wird auch hier volkswirtschaftlich argumentiert, da dies wiederum positive ökonomische Auswirkungen auf Gesundheitskosten und auf sonstige staatliche Kosten haben soll. Zusätzlich soll die gute soziale Integration dieser Personen dazu beitragen, Brücken zur schweizerischen Gesellschaft zu schlagen und eine höhere Akzeptanz gegenüber der Migrationsbevölkerung sowie der Migrationspolitik innerhalb der Gesellschaft zu fördern (SEM et al., 2018c, S. 11–12).

2.2.1 Umsetzung der IAS auf kantonaler Ebene und KIP

Für die Umsetzung der Integrationsagenda sind die Kantone zuständig und sie erfolgt im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme, die 2014 – also bereits vor Einführung der IAS – eingeführt wurden. Die KIP richten sich im Unterschied zur IAS an alle in die Schweiz eingewanderten Personen und bieten einen Rahmen, der die Angebote der spezifischen Integrationsförderung zusammenfasst. Die KIP bündeln die spezifischen Massnahmen von Integration resp. die spezifischen Integrationsprogramme und ermöglichen es damit, kantonsübergreifend eine gemeinsame Strategie und die gleichen integrationspolitischen Ziele zu verfolgen (SEM & KdK, n. d.). Die IAS kann daher als Ergänzung zu den KIP im Rahmen der «spezifischen Integrationsförderung» gesehen werden. IAS und KIP sind daher sowohl auf strategischer Ebene als auch in der Praxis eng miteinander verflochten. Die Umsetzung, Eingabe und Berichterstattung der IAS erfolgt im Rahmen der KIP und die IAS orientiert sich auch inhaltlich an den Förderbereichen der KIP.

Förderbereiche

Mit der ersten Umsetzung der KIP (2014–2017) wurden drei Pfeiler und acht darin enthaltene Förderbereiche definiert, wie in untenstehender Tabelle 1 ersichtlich ist (BFM & KdK, 2011, S. 3–4).

Tabelle 1. Übersicht Pfeiler und Förderbereiche KIP 1

Pfeiler	Förderbereiche
Information und Beratung	Erstinformation und Integrationsförderbedarf
	Beratung
	Schutz vor Diskriminierung
Bildung und Arbeit	Sprache
	Frühe Förderung
	Arbeitsmarktfähigkeit
Verständigung und gesellschaftliche Integration	Interkulturelle Übersetzung
	Soziale Integration

Quelle: Eigene Darstellung (BFM & KdK, 2011, S. 3–4)

In den darauffolgenden KIP 2 (2018–2021), KIP 2bis (2022–2023) und der aktuellen KIP 3 (2024–2027) wurden die Pfeiler beibehalten, die Bezeichnungen der Förderbereiche wurden leicht angepasst und teilweise zusammengelegt. Dabei wurde unter anderem der Förderbereich Soziale Integration erst zum Förderbereich Zusammenleben (in den KIP 2) und dann zum Förderbereich Zusammenleben und Partizipation (in den KIP 3) umbenannt (SEM & KdK, 2017, S. 4–5, 2022, S. 6), was in nachstehender Tabelle 2 ersichtlich ist.

Tabelle 2. Übersicht Pfeiler und Förderbereiche KIP 3

Pfeiler	Förderbereiche
Information und Beratung	Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung
	Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz
Bildung und Arbeit	Sprache und Bildung
	Frühe Kindheit
	Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit
Verständigung und gesellschaftliche Integration	Dolmetschen
	Zusammenleben und Partizipation

Quelle: Eigene Darstellung (SEM & KdK, 2022, S. 6)

Mit der Lancierung der IAS wurde entschieden, die Bereiche Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung, Sprache und Bildung, frühe Kindheit, Arbeitsmarktfähigkeit und Zusammenleben in die IAS aufzunehmen, was den heutigen KIP-Bereichen Information, Abklärung

Integrationsförderbedarf und Beratung, Sprache und Bildung, frühe Kindheit, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit, sowie Zusammenleben und Partizipation entspricht.[5]

Durch die Verbindlichkeit der Wirkungsziele der IAS sind die Kantone aufgefordert, innerhalb dieser Förderbereiche die bestehenden Massnahmen für die Zielgruppe der IAS auszubauen oder zusätzliche Massnahmen zu initiieren. Die Förderziele Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz sowie Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln wurden in der IAS nicht als explizite Förderbereiche übernommen. Die Kantone sind damit nicht verpflichtet, in diesen Bereichen Massnahmen für die IAS-Zielgruppe anzubieten, dürfen allerdings auch dort IAS-Mittel einsetzen (SEM, 2018b, S. 3).

Finanzierung und Monitoring

Wie erwähnt sind IAS und KIP eng miteinander verflochten. Die Finanzierung läuft allerdings auf unterschiedlichen Wegen. Für die Umsetzung der KIP erhalten die Kantone einen Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG). Dieser wird als Pauschale in Form eines Sockelbeitrages mit einem Kostendach den Kantonen ausbezahlt und ist an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton eigene finanzielle Mittel in mindestens der Höhe der Bundesbeiträge leistet. Für die Umsetzung der IAS erhalten die Kantone einmalige Integrationspauschalen pro geflüchteter Person, die dem Kanton zugewiesen wird (Art. 58 Abs. 2 AIG). Mit der Einführung der IAS wurde die Integrationspauschale von Fr. 6’000 auf Fr. 18’000 pro Person erhöht, gleichzeitig wurde die finanzielle Unterstützung an die Erreichung der Wirkungsziele der IAS geknüpft (SEM & KdK, 2022, S. 10–11).

Zur Überprüfung der Umsetzung von KIP und IAS erstatten die Kantone jährlich zuhanden des Bundes mittels Reporting einen Bericht zu den strategischen Programmzielen (SEM & KdK, 2022, S. 8). Mit der Einführung der IAS wurde zudem beschlossen, eine Wirkungsüberprüfung der IAS mittels Monitoring einzuführen. 2020 wurde ein entsprechendes Konzept entwickelt, gemäss welchem Kennzahlen zur IAS in einem jährlichen Monitoring zuhanden der Kantone und des Bundes erhoben werden sollen. Ziel des Monitorings ist die Überprüfung der Zielerreichung der fünf Wirkungsziele sowie die Beurteilung, ob die angestrebten Wirkungen der Massnahmen eintreten oder ob Anpassungen notwendig sind. Durch das Monitoring soll der Schwerpunkt von einer leistungs- hin zu einer wirkungsorientierten Steuerung verlagert werden (SEM & KdK, 2020b, S. 4).

Das Monitoring der IAS umfasst einerseits ein jährliches Monitoring mit standardisierten Indikatoren zu Massnahmen der IAS und zum Integrationserfolg, anderseits eine mehrjährige Berichterstattung, die bei Abschluss der KIP-Perioden erfolgt und auch Informationen zu jenen Wirkungszielen enthalten kann, die im jährlichen Monitoring nicht abgedeckt werden (SEM & KdK, 2020b, S. 4). Erhoben werden

[5] Auf der Webseite der KIP sind weiterhin die Bezeichnungen und Kategorisierung der KIP 2 aufgeführt und der Förderbereich Zusammenleben wird weiterhin ohne Zusatz Partizipation aufgeführt (SEM & KdK, n. d.). Da die IAS vor der Änderung des Förderbereichs Zusammenleben der KIP zu Zusammenleben und Partizipation lanciert wurde, übernimmt die vorliegende Arbeit für den Kontext der IAS die Bezeichnung Förderbereich Zusammenleben, die zudem auch von den befragten Fachpersonen mehrheitlich so verwendet wurde.

im Monitoring Kennzahlen aus den Bereichen Sprache, Ausbildung und Erwerbsarbeit. Die Bereiche frühe Kindheit sowie Soziale Integration werden hingegen (noch) nicht erfasst, da hier bis zur Einführung der IAS keine geeigneten Indikatoren gefunden werden konnten (SEM & KdK, 2020b, S. 15).

Nach der Einführung der IAS beauftragte das SEM die ZHAW damit, Schlüsselkriterien für ein Monitoring der Zielerreichung im Förderbereich Zusammenleben herauszuarbeiten und ein entsprechendes Erhebungskonzept zu entwickeln. Im Schlussbericht vom November 2024 (Adili et al., 2024) werden die Ergebnisse dieser Arbeit dargestellt. Die Forschenden empfehlen dabei, im Bereich der sozialen Integration auf ein indikatorenbasiertes Monitoring – wie es in den Bereichen Arbeit und Bildung eingesetzt wird – zu verzichten und stattdessen ein Monitoring mittels Fokusgruppengesprächen und einer Mixed-Methods-Erhebung zu verfolgen, bei dem die geflüchteten Personen selbst ins Zentrum gestellt werden (Adili et al., 2024). Zum Zeitpunkt der vorliegenden Master-Thesis ist nicht bekannt, ob und inwiefern das SEM diese Empfehlungen umzusetzen gedenkt. Ein Monitoring im Bereich soziale Integration findet derzeit nicht statt.

2.3 Soziale Arbeit und Integrationspolitik: Spannungsfeld und Positionierung

Die vorangehenden Kapitel haben den Kontext aufgezeigt, innerhalb welchem Integrationsförderung in der Schweiz stattfindet. Durch den historischen Abriss wurde dabei deutlich, wie politische Haltungen, Weisungen und Gesetze die Integrationsförderung beeinflussen, und es wurde grob umrissen, wie die schweizerische Integrationspolitik heute von den föderalen Strukturen geprägt ist. Kapitel 2.2 hat dargelegt, wie die Integrationsförderung durch die IAS konkretisiert wird, indem Förderbereiche, Wirkungsziele und Verpflichtungen formuliert werden. Dabei wurde erwähnt, dass die Verantwortung zur Umsetzung der IAS bei den Kantonen liegt. Es wurde jedoch nicht darauf eingegangen, dass die operative Umsetzung der Integrationsagenda in der Praxis letztlich durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit getragen wird. Zwar legen politische und staatliche Akteur:innen fest, welche Leistungen im Rahmen der Integrationsagenda vorgesehen und finanziert werden, der direkte Kontakt mit den Adressat:innen liegt aber bei Sozialarbeitenden, welche in der Regel für die fallführende Integrationsförderung zuständig sind. Die Integrationsagenda bildet damit einen zentralen Rahmen für das Handeln der Sozialen Arbeit im Bereich der Integration von geflüchteten Personen in der Schweiz.

Eine professionelle Positionierung der Sozialen Arbeit im Integrationsbereich ist nicht einfach. Wie in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit bewegen sich Sozialarbeitende im Integrationsbereich im Spannungsfeld des Doppel- respektive Trippelmandats. Gemäss Doppelmandat müssen sich Sozialarbeitende der Verantwortung für Ansprüche ihrer Adressat:innen und gleichzeitig dem Auftrag der staatlich mandatierten Träger stellen (Staub-Bernasconi, 2018, S. 113). Silvia Staub-Bernasconi (2018, S. 114–120) ergänzt diese beiden Mandate durch ein drittes, selbstzuschreibendes,

berufsethisches und relativ autonom agierendes Mandat. Die Herausforderungen des Doppel- oder Trippelmandat werden in der Integrationsarbeit durch weitere Aspekte verschärft.

So beeinflussen die erwähnten ausländer- und asylrechtlichen Vorgaben, ebenso wie normative Vorstellungen von Integration und unklare Begriffsdefinitionen, das Handlungsfeld stark und bestimmen dieses mit. Hinzu kommt, dass die Soziale Arbeit als staatlich mandatierte Trägerin der Sozialpolitik von der rechtlichen und strukturellen Ambivalenz des Prinzips des «Fördern und Fordern» beeinflusst wird (Piñeiro et al., 2023, S. 16–17), durch welches auch eine Verbindung zu sanktionierenden Massnahmen möglich ist. Die Soziale Arbeit ist unter diesen Umständen immer in «Macht- und Herrschaftsdiskurse» verwickelt und kann aus kritischer Perspektive auch als «die sanfte Seite des regulierenden Staates» betrachtet werden (Varela 2018, zitiert nach Piñeiro et al., 2023, S. 12). Fachpersonen der Sozialen Arbeit im Integrationsbereich stehen damit unter dem Druck des Sozialstaates, «der vor allem auf die von ihm getätigten Ausgaben im Sinne einer Investition schaut» (Negash, Wagaw & Drilling, 2023, S. 214), während sie gleichzeitig oft sehr wichtige Akteur:innen in der Begleitung von Geflüchteten sind (Piñeiro et al., 2023, S. 10).

Gemäss Piñeiro et al. (2023, S. 17–19) ist es gerade das genannte dritte Mandat, welches der Sozialen Arbeit helfen kann, sich innerhalb der Integrationspolitik zu positionieren. Der Blick auf das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit im dritten Mandat kann aufzeigen, woher die Legitimation und Zuständigkeit der Sozialen Arbeit im Integrationsbereich eigentlich kommt. Diese lässt sich nämlich nicht aus der Migration oder aus der integrationspolitischen Programmatik per se herleiten, sondern aus den oftmals schwierigen Lebensbedingungen und dem Unterstützungsbedarf migrantischer und geflüchteter Menschen (Piñeiro et al., 2023, S. 18). Diese Positionierung verlagert den aktiven Blick auf die spezifischen Bedürfnisse der Adressat:innen und wendet ihn von einem unreflektierten staatlichen, integrationspolitischen Auftrag ab.

Für Sozialarbeitende ist es daher wichtig, den integrationspolitischen Kontext und Auftrag zu verstehen und eigene Handlungsspielräume darin erkennbar zu machen. Ebenso ist es notwendig, sich mit der vielfältigen und oft normativen Verwendung des Integrationsbegriffs auseinanderzusetzen, um den Integrationsauftrag auch aus sozialarbeiterischer Perspektive einordnen zu können.

3. Theoretisch-konzeptioneller Rahmen

3.1 Der Integrationsbegriff

Der Begriff der Integration wird sowohl in politischen als auch in sozialwissenschaftlichen Diskursen vielfältig verwendet und ist oft normativ aufgeladen. Politisch dient er häufig als «Schlagwort mit wechselndem Inhalt» (Grasdorf-Meyer, Ott & Vetterli, 2021, S. 22), wobei oft unklar ist, welche Art von Integration überhaupt erwünscht ist, und rechtlich wird der Begriff mit einem normativen Anspruch versehen (Grasdorf-Meyer et al., 2021, S. 22). Auf individueller Ebene wird Integration mit der Verbesserung von Partizipationsmöglichkeiten sowie sozialen und politischen Rechten assoziiert, während der Begriff auf gesellschaftlicher und struktureller Ebene Stabilität und sozialen Zusammenhalt impliziert (Piñeiro, 2020a, S. 244).

Auch in sozialwissenschaftlichen Diskursen ist der Begriff nicht unumstritten (Ager & Strang 2008, S. 167). Gögercin (2022, S. 162) betont, dass es keine allgemein gültige Definition von Integration gibt und der Begriff vielschichtig ist. Dies liegt unter anderem daran, dass der Begriff in unterschiedlichen Disziplinen verwendet wird, wo Integration je nach Kontext als Prozess, Ziel, Funktion oder Zustand verstanden werden kann (Gögercin, 2022, S. 162–163). Sozialtheoretisch beziehen sich die unterschiedlichen Definitionen von Integration gemäss Piñeiro (2020a) jedoch stets auf das «komplexe Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft» (S. 244).

Ein Versuch, den Integrationsbegriff zu definieren, findet sich in der wissenschaftlichen Debatte mit der Verwendung der Begriffe *Systemintegration* und *Sozialintegration* (Gögercin, 2018, S. 175; 2022, S. 164; Piñeiro, 2020a, S. 244–245). Sozialintegration bezieht sich dabei auf die Inklusion des Individuums in die Gesellschaft durch Teilhabe in sozialen Gruppen, in Strukturen der Schule, des Arbeitsmarktes und der Politik. Damit wird die Perspektive der individuellen Akteur:innen in den Mittelpunkt gestellt (Gögercin, 2022, S. 163). Der Nutzen der Sozialintegration ist damit die Erfüllung der persönlichen Bedürfnisse der Individuen (Piñeiro, 2020a, S. 245). Systemintegration richtet den Blick hingegen auf die Beziehungen zwischen den unterschiedlichen Teilsystemen zum Gesamtsystem der Gesellschaft, unabhängig von individuellen Akteur:innen. Sie zielt auf die Förderung von sozialem Zusammenhalt einer Gesellschaft als Ganzes ab (Piñeiro, 2020a, S. 244–245, 2020b, S. 246).

Vom Begriff der Assimilation grenzt sich Integration im theoretischen Diskurs insofern ab, als dass bei Integration zwar Teilhabe an der Gesellschaft, aber keine kulturelle Angleichung erwartet wird (Piñeiro, 2020b, S. 246). Integration wird daher oft auch als Abgrenzung zum Begriff der Assimilation verwendet. In der Praxis gelingt diese Abgrenzung jedoch nur bedingt und im gesellschaftlichen und politischen Diskurs wird Integration häufig weiterhin als «einseitige und programmatische Forderung nach Anpassung/Assimilation» (Piñeiro, 2020a, S. 245) oder als einseitiger Prozess des «Sich-Eingliederns von Individuen in eine bestehende Gesellschaft» (Bochsler, Koch & Kehrli, 2020, S. 248)

verstanden. Gögercin (2022, S. 164) hält fest, dass die Begriffe Integration und Assimilation im alltäglichen Diskurs häufig synonym verwendet werden. Assimilation wird dabei als normatives Konzept verstanden, welches die Anpassung von zugewanderten Personen an eine homogen gedachte Mehrheitsgesellschaft fordert. «Die Minderheit geht demnach in der Mehrheit auf, und Integrationsdefizite werden auf zu geringe kulturelle Assimilation der Migrant*innen zurückgeführt» (Gögercin, 2022, S. 164).

In Abgrenzung zum Assimilationsbegriff und um die Mehrdimensionalität von Integration theoretisch zu fassen, haben seit den 1980er Jahren im deutschsprachigen Raum unterschiedliche Integrationstheorien und -konzepte an Bedeutung gewonnen (Gögercin, 2018, S. 176). Der handlungstheoretische Integrationsansatz von Hartmut Esser als «integrationstheoretischer Klassiker» (Gögercin, 2018, S. 176) verbindet verschiedene soziale Ebenen und bringt gleichzeitig das Individuum in den Mittelpunkt. Gemäss Essers Ansatz treffen die Personen aktive Entscheidungen hinsichtlich ihrer Integration und verfolgen stets das individuelle Ziel der Festigung des sozialen Status (Gögercin, 2018, S. 176). In Anlehnung an Essers Modell unterscheidet Heckmann (2015, S. 72–73) vier Integrationsdimensionen, die für ein Verständnis von Integration im Kontext von Migration grundlegend sind. Mit der *strukturellen Integration* bezeichnet er den Prozess, in dem Mitgliederstatus und Zugang zur Gesellschaft erworben werden. Die *kulturelle Integration* bezeichnet kognitiv-kulturelle Prozesse, die für Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft notwendig sind. Die *soziale Integration* bezeichnet gesellschaftliche Teilnahme und Akzeptanz bei sozialen Aktivitäten, und die *identifikatorische Integration* bezeichnet Zugehörigkeitsempfindungen zur Aufnahmegesellschaft (Gögercin, 2018, S. 178–179; Heckmann, 2015, S. 72–73). Diese Dimensionen stehen dabei stets in wechselseitigen Kausalbeziehungen, beeinflussen sich also gegenseitig, und setzen gleichzeitig auch immer eine Offenheit der Aufnahmegesellschaft voraus (Heckmann, 2015, S. 73).

Weitere Autor:innen ergänzen Heckmanns Modell um zusätzliche Dimensionen. So wird etwa eine *subjektive Dimension* vorgeschlagen, welche die individuellen Sichtweisen des Individuums auf den eigenen Integrationsprozess einschliesst, sowie eine *gesellschaftliche Dimension*, welche auch Denk- und Handlungsmuster sowie Machtverhältnisse als gesellschaftliche Rahmenbedingungen berücksichtigt, die individuelle Integrationsprozesse beeinflussen (Schramowski, 2007, zitiert nach Gögercin, 2018, S. 165–166).

All die genannten Dimensionen sind nicht hierarchisch zu verstehen, sondern überschneiden sich, bedingen sich gegenseitig und erhalten je nach integrationspolitischem Kontext eine unterschiedliche Gewichtung. Sie zeigen, wie Integration subjektive, gesellschaftliche und zeitliche Aspekte beinhaltet, die stets in engem Zusammenhang stehen und sich nicht voneinander trennen lassen (Gögercin, 2018, S. 180). Durch die vielen Dimensionen wird ersichtlich, dass Integration ein komplexer und

vielschichtiger Prozess ist, und sie bieten einen Rahmen, um Integration als mehrdimensionalen Prozess verstehen und analysieren zu können (Gögercin, 2018, S. 181).

Gleichzeitig wird an diesen Erklärungsversuchen grundsätzlich kritisiert, dass gesellschaftliche und strukturelle Aspekte zwar eingeschlossen werden, letztlich aber immer davon ausgegangen wird, dass die zugewanderte Person sich für eine gelungene Integration an die Mehrheitsgesellschaft anzugleichen hat. Damit folgen auch die sozialwissenschaftlichen Diskurse gewissermassen einem assimilatorischen Verständnis von Integration, welches die einseitige Anpassung der Migrationsbevölkerung in den Mittelpunkt stellt und Normativität und strukturelle Ungleichheit wenig berücksichtigt. Demgegenüber betonen verschiedene Autor:innen, dass Integration stets ein wechselseitiger, dialektischer und dynamischer Prozess ist, der nicht nur von der zugewanderten Person, sondern auch von der Mehrheitsgesellschaft Anstrengung verlangt (Gögercin, 2018, S. 183).

Ager und Strang (2008) entwickelten ein Konzept, das die Gemeinsamkeiten erfolgreicher Integration abzubilden versucht. Es umfasst vier Kernebenen, die jeweils mehrere Bereiche beinhalten. Die erste Ebene der *markers and means* umfasst Arbeit, Wohnen, Bildung und Gesundheit, welche sowohl als Zeichen gelungener Integration (*markers*) als auch als Mittel zu ihrer Erreichung (*means*) verstanden werden können (Ager & Strang, 2008, S. 169–173). Die zweite Ebene der *foundation* verortet das Fundament von Integration in (Bürger-)Rechten als Grundlage von Integrationspolitik (Ager & Strang, 2008, S. 173–177). Die dritte Ebene der *social connection*, umfasst die Beziehungsformen *social bonds*, *social bridges* und *social links*. *Social bonds* bezeichnen dabei Beziehungen innerhalb der gleichen ethnischen Gemeinschaft. Diese sind gemäss den Autor:innen für das psychische Wohlbefinden und das Gefühl des Angekommenseins besonders bedeutsam. *Social bridges* beschreiben Kontakte und Vernetzung zwischen verschiedenen Gruppen, etwa zwischen geflüchteten Personen und Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft. Diese sind wiederum besonders für Zugehörigkeitsgefühle relevant. *Social links* bezeichnen schliesslich die Verbindungen zu staatlichen Strukturen und Dienstleistungen (Ager & Strang, 2008, S. 177–182). Die vierte und letzte Ebene bilden die *facilitators*, also die Faktoren, die Integration ermöglichen und strukturelle Barrieren überwinden helfen. Dazu zählen Sprache und kulturelles Wissen, sowie Sicherheit und Stabilität (Ager & Strang, 2008, S. 182–184).

Dieses Konzept versucht nicht nur, der Mehrdimensionalität des Integrationsbegriffs gerecht zu werden, es schliesst auch die Gegenseitigkeit von Integrationsbemühungen aktiv mit ein. Damit folgt es auch dem Verständnis des UNHCR (2024), welches Integration als einen «mutual, dynamic, multifaceted and on-going process» definiert, welcher von Seiten der geflüchteten Personen «a preparedness to adapt to the lifestyle of the host society without having to lose one's own cultural identity» voraussetzt. Gleichzeitig bedarf Integration von Seiten der Aufnahmegesellschaft «a

willingness for communities to be welcoming and responsive to refugees and for public institutions to meet the needs of a diverse population» (UNHCR, 2024).

Gemäss D'Amato (2010, S. 20) zeigen Definitionen wie diese, dass sozialwissenschaftlich und politisch zumindest diskursiv Integration als gemeinsames Vorhaben definiert wird, in der Praxis seien es letztlich aber immer die Migrant:innen, die sich zu integrieren haben. Er geht so weit zu sagen, dass die Praxis der Integration die «Einheimischen» weiterhin nichts angeht. Rieger (2009, zitiert nach Gögercin, 2018, S. 182) stellt den Integrationsbegriff per se in Frage und plädiert dafür, ihn stets in Bezug auf Ziel und Raum, Positionierung, Beziehungen, Machtverhältnisse sowie Nutzen und Absicht unterschiedlicher Akteur:innen zu hinterfragen. Thiersch, Grundwald & Köngeter (2012) betonen, dass Integration immer «eine Herausforderung der Selbstverständlichkeiten der Mehrheitsgesellschaft» (S. 189) sein müsse.

3.1.1 Soziale Integration

Ebenso wie der Integrationsbegriff vielfältig und normativ verwendet wird, bleibt auch beim Begriff der sozialen Integration oft unklar, was damit genau gemeint ist oder was darunter verstanden wird. Auf politischer und gesellschaftlicher Ebene kann soziale Integration als stehender Begriff oft in Abgrenzung oder als Ergänzung zur beruflichen Integration gefunden werden. So beispielsweise auch im Kontext der Sozialhilfe, wo soziale Integration als subsidiäres Ziel beruflicher Integration verstanden wird (Adili et al., 2024, S. 13).

Aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive und einem mehrdimensionalen Integrationsbegriff folgend kann soziale Integration breiter und als eine von mehreren Dimensionen von Integration verstanden werden. Gemäss Gögercin (2022, S. 170–171) geht es bei sozialer Integration um die Eingliederung in die privaten Bereiche der Gesellschaft. Gemäss Heckmann (2015, S. 181) geht es um «Beziehungen der Nähe zwischen Migranten und Einheimischen» und indiziert «Zugehörigkeit, Mitgliedschaft und Partizipation der zugewanderten Menschen in der Privatsphäre der neuen Gesellschaft» (S. 181). Bei sozialer Integration geht es um Freundschaften und Partnerschaften ebenso wie um die Teilhabe in Gruppen, in der Nachbarschaft, um Alltagskontakte und um die Mitgliedschaft in Vereinen (Gögercin, 2022, S. 170–171; Heckmann, 2015, S. 181). Gemäss diesen Autoren sind es somit die Kontakte und Beziehungen zu Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft und das Herstellen und Pflegen von Kontakten und Netzwerken, welche die soziale Integration insbesondere ausmachen.

Ager und Strang (2008, S. 177–181) gehen einen Schritt weiter, indem sie neben Beziehungen zu Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft (*social bridges*) auch *social bonds* und *social links* benennen. Damit verdeutlichen sie, dass soziale Integration nicht allein über Kontakte zur Mehrheitsgesellschaft erreicht wird, sondern auch die Einbindung in die eigene Gemeinschaft sowie die institutionelle Anbindung an staatliche Strukturen relevante Dimensionen darstellen.

Aspekte sozialer Integration lassen sich in weiteren, oben genannten Integrationsdimensionen wiederfinden. Soziale Integration lässt sich folglich nicht klar definieren. Sie umfasst überschneidende Komponenten und kann auch in Anlehnung an den Begriff der Teilhabe verstanden werden.

Gesellschaftliche Teilhabe

Im Rahmen des Projekts zum Monitoring des Förderbereiches Zusammenleben und Partizipation der IAS haben sich die Forschenden mit dem Begriff der sozialen Integration auseinandergesetzt und entschieden, diesen durch den Begriff der gesellschaftlichen Teilhabe zu ersetzen (Adili et al., 2024).Begründet wird dies damit, dass ein sozialwissenschaftliches Verständnis von Teilhabe – gerade angesichts der Mehrdeutigkeit des Integrationsbegriffs – der «Komplexität und Vielgestaltigkeit von Integrationsprozessen» besser gerecht werden kann (Adili et al., 2024, S. 13). Gesellschaftliche Teilhabe umfasst in diesem Verständnis nämlich «sowohl den Zugang zu und die Verfügung über Ressourcen (wie Bildung, Arbeit, Einkommen, soziale Netzwerke u.a.) als auch die aktive Beteiligung an sozialen Institutionen sowie an unterschiedlichen Dimensionen des sozialen Lebens» (Adili et al., 2024, S. 13).

Die Autor:innen unterscheiden drei Dimensionen, die für gesellschaftliche Teilhabe wichtig sind. Erstens müssen förderliche Rahmenbedingungen gewährleistet sein, damit gesellschaftliche Teilhabe überhaupt möglich ist. Hierbei geht es um Strukturen und Angebote und den Zugang zu diesen. Zweitens sind soziale Interaktionen «der Stoff, aus dem gesellschaftliches Zusammenleben und damit auch Integrationsprozesse bestehen» (Adili et al., 2024, S. 14). Dies ist eine wesentliche Dimension, die in allen Bereichen des Lebens auftreten kann und gerade für Geflüchtete nach Ankunft in der Schweiz prägend ist. Drittens wird das subjektive Wohlbefinden als bedeutsamer Faktor für gesellschaftliche Teilhabe benannt. Dieses ist von einem Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren abhängig und gleichzeitig Ausdruck davon, wie eigenbestimmt eine Person in soziale Interaktionen treten kann (Adili et al., 2024, S. 14).

Darüber hinaus definieren die Autor:innen sechs Schlüsselkriterien, die gesellschaftliche Teilhabe gemeinsam ausmachen: Grundversorgung, Sozialraum und Alltagsgestaltung, Beziehungen und Netzwerke, Partizipation in Zivilgesellschaft und Öffentlichkeit, Erfahrungen mit Behörden und rechtlichem Status sowie Gesundheit und Lebenszufriedenheit. Die Kriterien sind den genannten Dimensionen zugeordnet und beeinflussen sich gegenseitig (Adili et al., 2024, S. 17).

Dieses Verständnis von sozialer Integration als gesellschaftliche Teilhabe verdeutlicht, wie komplex der Prozess sozialer Integration ist. Gesellschaftliche Teilhabe im Sinne der Autor:innen beinhaltet zudem sowohl die Teilhabe in den privaten Bereichen, als auch in der Arbeitswelt, beim Spracherwerb oder in der Ausbildung. Damit ermöglicht das Konzept, soziale Integration nicht als subsidiäres Ziel arbeitsmarktorientierter Integration zu verstehen, sondern sie in allen Lebensbereichen zu verorten

(Adili et al., 2024, S. 15). Schliesslich erlaubt der Begriff der gesellschaftlichen Teilhabe im Gegensatz zu jenem der sozialen Integration einen ressourcen- anstatt defizitorientierten Blick, indem die geflüchteten Personen als Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelt wahrgenommen werden (Adili et al., 2024, S. 13).

Mit dem Schlüsselkriterium Sozialraum und Alltagsgestaltung inkludieren die Forschenden zudem explizit eine räumliche Dimension, die darauf verweist, dass soziale Integration immer in spezifischen sozialräumlichen Kontexten stattfindet. Sozialräumliche Aspekte stellen demnach eine Rahmenbedingung gesellschaftlicher Teilhabe dar, da Zusammenhänge zwischen Wohnumgebung und Alltagsgestaltung für die soziale Integration bedeutsam sein und sie beeinflussen können (Adili et al., 2024, S. 18). Damit greifen die Forschenden den Einfluss sozialräumlicher Elemente auf die Integration geflüchteter Personen auf, der auch aus weiterer jüngerer Forschung bekannt ist (Drilling, Negash, Wagaw, Brugger & Esteves Flores, 2022, S. 11)[6]. Im folgenden Kapitel wird daher zunächst der theoretische Rahmen der Sozialraumorientierung dargelegt, bevor dieser in Bezug zur sozialen Integration von Geflüchteten gesetzt wird.

3.2 Sozialraumorientierung

Seit über 30 Jahren prägt die Sozialraumorientierung (SRO), welche auf die Gemeinwesenarbeit (GWA) der 60er-Jahre zurückgeführt werden kann, die Soziale Arbeit. Die GWA forderte damals die Herangehensweisen der Sozialen Arbeit heraus, indem sie konsequent Bezug auf die Interessen der Wohnbevölkerung nahm und den Menschen als aktives Subjekt betrachtete, welches in der Lage ist, selbständig etwas zu bewegen. Gleichzeitig benannte die GWA Themen, die den Grossteil einer Wohnbevölkerung betrafen, womit eine Abwendung von fallbezogener und juristisch geprägter Sozialer Arbeit geschah. Um mit der terminologischen Unschärfe sowie mit der wenig systematischen Praxis der GWA umzugehen, entwickelte sich daraus in den 80er- und 90er-Jahren die Sozialraumorientierung (Hinte, 2026, S. 13–14). Die Grundprinzipien der GWA wurden dabei aufgegriffen, während ihre Arbeitsweisen kritisch reflektiert und ergänzt wurden, um die Sozialraumorientierung in den Bezugsrahmen institutioneller Sozialer Arbeit zu stellen (Hinte, 2012, S. 668). Während die SRO zwar aus der GWA entstanden ist, ist sie nicht einfach die «Fortführung der GWA mit anderen Mitteln» (Hinte, 2019, zitiert nach Gögercin, 2022, S. 67), vielmehr greift die Sozialraumorientierung auf die Erkenntnisse unterschiedlicher Theorien, Paradigmen und Konzepte der Sozialen Arbeit zurück (Gögercin, 2022, S. 65).

[6] Siehe dazu u. a. Drilling, Negash und Wagaw (2021) zum Einfluss von Nachbarschaft auf unterschiedliche Aspekte von Integration, Andersson, Musterd und Galster (2019) zum Einfluss von Ankunftsviertel auf die Arbeitsmarktintegration, oder Bratsberg, Ferwerda, Finseraas und Kotsadam (2021) zum Einfluss auf die politische Partizipation Geflüchteter.

Wichtig ist dabei die Lebensweltorientierung nach Hans Thiersch, welche die lebensweltliche Erfahrung der Adressat:innen in den Mittelpunkt sozialarbeiterischen Handelns stellt. Dabei wird «der Mensch … nicht abstrakt als Individuum verstanden, sondern in der Erfahrung einer Wirklichkeit, in der er sich immer schon vorfindet» (Thiersch et al., 2012, S. 184). Indem sie darauf verweist, die Lebenswelt der Adressat:innen genau zu betrachten, stellt die Lebensweltorientierung einen konkreten Bezug zum Sozialraum her. Der Raum gilt daher als eine von verschiedenen Dimensionen lebensweltorientierter Soziale Arbeit und die Menschen werden als «eingebettet in ihren je erfahrenen Raum» betrachtet (Thiersch et al., 2012, S. 187). Die Lebenswelt ist also auch Sozialraum und bezeichnet das Zusammenspiel der im Sozialraum tätigen Institutionen sowie deren Bezug auf den erfahrenen Raum der Adressat:innen. Dabei werden deren Ressourcen ebenso wie Spannungen zwischen Gruppen und Individuen genauer betrachtet (Thiersch et al., 2012, S. 193).

Sozialraumorientierung hat sich seit den 80er-Jahren stetig weiterentwickelt und es sind verschiedene Ansätze entstanden, die unterschiedliche Schwerpunkte setzen (Noack & Nuss, 2026, S. 9). *Die* Sozialraumorientierung gibt es nicht; mit SRO werden unterschiedliche Aspekte und Perspektiven thematisiert (Gögercin, 2022, S. 49) und es gibt auch keine einheitliche Definition *des* Sozialraums (Schönig, 2020, S. 11).

In einem Versuch, den Begriff des Sozialraums näher zu differenzieren, nennt Schönig (2020, S. 11) sechs verschiedene Typen von Sozialräumen, durch welche jeweils unterschiedliche Perspektiven eingenommen werden. Der «Sozialraum als Territorium» beschreibt den Raum aus einer Verwaltungsperspektive, während der «Sozialraum als gebündelte Lebenswelt» die Perspektive der Bewohner:innen in den Mittelpunkt stellt. Weiter kann der «Sozialraum als Ziel» im Sinne einer Steuerungsgrösse verstanden werden, Sozialraum kann aber auch als Ressource betrachtet werden. Der «Sozialraum als Einzugsbereich» beschreibt den Raum im Sinne eines Marktgebiets einer Einrichtung und Sozialraum kann auch der öffentliche Ort sein, in dem Soziale Arbeit stattfindet. Diese Differenzierung unterschiedlicher Formen von Sozialräumen macht deutlich, dass durch sozialräumliche Ansätze unterschiedliche Perspektiven eingenommen werden können.

Ein weiterer Weg, um das Verständnis von Sozialraum zu fassen, kann in der Unterscheidung einer «Ebene der physikalisch-materiellen Gegebenheiten» (Gögercin, 2022, S. 41) und einer «Ebene der Räume, die durch menschliches Handeln erschaffen und durch Sinnzuschreibungen konstruiert werden» (Gögercin, 2022, S. 41), gefunden werden. Die erste Ebene bildet die Systemebene ab, der Sozialraum wird als Steuerungseinheit mit Verwaltungsperspektive gesehen. Der Sozialraum definiert institutionelle Zuständigkeiten und kann vorhandene und nicht vorhandene Ressourcen hinsichtlich Infrastruktur und Ausstattung der Räume aufzeigen. Die zweite Ebene bildet die individuelle Ebene ab. Es geht um die Aneignung von Räumen, um erfahrene Räume mit Lebensweltbezug, die von den

Menschen her erschlossen werden. Der Raum wird in dieser Ebene zu einem Sozialraum mit Ressourcen und Netzwerken (Gögercin, 2022, S. 41; Schönig, 2020, S. 14–15).

Die erste Ebene sieht Räume also als territoriale Einheiten, die gegeben sind und aus Verwaltungsperspektive bestimmt werden. Dieses Verständnis von Sozialräumen wird kritisiert, da damit einem Verständnis von Räumen als «fixen Containern» gefolgt wird (Kessl & Reutlinger, 2022a, S. 10–12). Perspektiven der Individuen werden nicht einbezogen und Probleme werden in einer territorial definierten Fläche gesucht (Schönig, 2020, S. 16). Kessl und Reutlinger (2022a, S. 10–12) kritisieren, dass Sozialräume stets durch Individuen konstruiert und erneuert werden und soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen, weshalb diese Reduzierung auf ein territoriales Verständnis von Sozialräumen unzureichend ist. Gemäss den Autoren sind Sozialräume immer von bestimmten sozialen Praktiken geprägt und sozialräumliche Zusammenhänge werden konstruiert und verändert, bestätigt und reproduziert. Sie sprechen daher auch von Sozialräumen als «Gewebe sozialer Praxis» (Kessl & Reutlinger, 2022b, S. 35), welches nicht einfach vorhanden ist, sondern hergestellt, erneuert, repariert und umgestaltet wird.

Diesem Verständnis entspricht die zweite genannte Ebene eher, welche den Fokus auf eine subjektive Raumdefinition legt. Diesem Verständnis folgt auch Hinte (2026, S. 15–17) mit seinem «Fachkonzept Sozialraumorientierung», in welchem er fünf Prinzipien sozialraumorientierter Arbeit definiert. Für Hinte (2026, S. 16) stehen immer der Wille bzw. die Interessen des Individuums im Zentrum, welche von einem blossen Wunsch zu unterscheiden sind. Die eigene Aktivität der leistungsberechtigten Person hat zudem immer Vorrang vor betreuerischer Arbeit. Weiter spielen persönliche und sozialräumliche Ressourcen eine zentrale Rolle und die sozialraumorientierte Arbeit ist immer zielgruppen- und bereichsübergreifend angelegt, was die Vernetzung unterschiedlicher sozialer Dienste und lokaler Akteur:innen bedingt (Hinte, 2013, S. 10; 2026, S. 16). Ebenfalls dem subjektorientierten Verständnis folgend betont Gögercin (2022, S. 94), dass jede Form von Räumen, inklusive der im Sozialraum vorhandenen Strukturen und Angebote, Ressourcen sind, die gezielt genutzt werden können. Ressourcen werden gemäss Gögercin (2022, S. 43–44) wiederum immer über Beziehungen mit Menschen transportiert und diese sozialen Beziehungen sind immer an Orte und Räume gebunden. Der Sozialraum wird somit zum sozial konstruierten Raum der sozialen Beziehungen und Netzwerke. Soziale Netzwerke sind damit wichtiger Bestandteil von Sozialräumen. Während die grosse Stärke dieser zweiten Ebene in der Subjektorientierung liegt, liegt ihre Schwäche darin, dass die Grenzen der Sozialräume aus dieser Perspektive unscharf bis diffus sind. Gemäss Schönig (2020, S. 16) ist diese Ebene als alleinige Grundlage von sozialraumorientierter Arbeit daher ebenfalls ungeeignet.

Schönig (2020, S. 15–16) plädiert dafür, die beiden Konzepte nicht gegeneinander auszuspielen, sondern einen zweistufigen Raumbegriff zu verwenden. Da die Soziale Arbeit im Kontext der

(insbesondere kommunalen) Sozialpolitik agiert, kann ein territoriales Raumverständnis durchaus geeignet sein. Gleichzeitig basiert die praktische Soziale Arbeit mit ihrem Bezug zur Lebenswelt, zum Willen des Menschen und zur Nutzung von Ressourcen auf dem zweiten, subjektbezogenen Raumbegriff (Schönig, 2020, S. 15). Sozialraum soll daher im doppelten Sinne verstanden werden. Zum einen als Lebensraum, den das Individuum selbst definiert, zum anderen als Raum, der territorial eingegrenzt wird und damit zur Steuerungsgrösse von Institutionen, Geldströmen und Fachpersonen wird oder werden kann (Gögercin, 2022, S. 41; Hinte, 2012, S. 668; Schönig, 2020, S. 14–15).

3.3 Sozialraumorientierung und soziale Integration

Beide genannten Dimensionen des doppelten Sozialraumbegriffes sind für Integrationsprozesse geflüchteter Menschen bedeutsam. Durch ein subjektorientiertes Verständnis werden Sozialräume als Räume betrachtet, die sich die Menschen aktiv aneignen. Dort entstehen soziale Beziehungen, Ressourcen werden erschlossen und Zugehörigkeiten ausgehandelt. Die territoriale Dimension hingegen verweist auf strukturelle Rahmenbedingungen, die Integrationsprozesse beeinflussen und durch die Integrationsförderung gestaltet werden können.

Im Folgenden werden drei Aspekte skizziert, die für die soziale Integration geflüchteter Menschen aus sozialräumlicher Sicht besonders relevant erscheinen, und es wird kurz auf Formen von Integrationsangeboten eingegangen, bevor im nächsten Kapitel auf sozialraumorientierte Soziale Arbeit eingegangen wird.

3.3.1 Bedeutung der sozialen Vernetzung

Wie bereits beschrieben, bedeutet soziale Integration insbesondere die Teilhabe am alltäglichen Leben, was gleichzeitig eng mit Kontakten und Beziehungen zu anderen Menschen verbunden ist. Gemäss Gögercin (2022, S. 43–44) sind soziale Netzwerke ein zentrales Merkmal von Sozialräumen. Er betont, dass Ressourcen immer über Beziehungen mit Menschen transportiert werden, und diese sozialen Beziehungen wiederum immer an Orte und Räume gebunden sind. Der Sozialraum ist somit automatisch ein Raum sozialer Beziehungen und Netzwerke. Da Netzwerke dynamisch und von Veränderungen geprägt sind, können in unterschiedlichen Netzwerken und damit in unterschiedlichen Sozialräumen unterschiedliche Ressourcen zu finden sein. Um Zugang zu einer Bandbreite an Ressourcen zu erlangen, müssen Menschen entsprechend unterschiedliche Beziehungen pflegen und sich verschiedene Sozialräume aktiv aneignen. Dies lässt sich auch mit den beschriebenen Beziehungsformen nach Ager und Strang (2008, S. 177–182) in Verbindung setzen. *Social bonds*, *social bridges* und *social links* erschliessen jeweils unterschiedliche Ressourcen, und sind damit auch in unterschiedlichen Sozialräumen verortet. Der Aufbau verschiedener Beziehungstypen ermöglicht

geflüchteten Personen damit nicht nur soziale Einbindung, sondern auch den Zugang zu einer breiteren Bandbreite an Sozialräumen und den darin liegenden Ressourcen.

Aufgrund ihrer Fluchtbiographie haben geflüchtete Menschen in der Regel «kein oder nur ein schwaches Netzwerk von Unterstützung, welches das Ankommen im für sie neuen Land erleichtert und hilft, erfahrungsbasiert kennenzulernen, wie Integration funktioniert» (Drilling et al., 2022, S. 21). Geflüchtete haben bei Ankunft in der Schweiz wenig soziales Kapital und wenig bis keine lokalen Beziehungs- oder Netzwerkstrukturen. Sie starten ihr Leben in der Schweiz grundsätzlich «mit einer negativen Ausgangsverteilung sozialen Kapitals» (Negash et al., 2023, S. 212). Der Aufbau sozialer Netzwerke für geflüchtete Menschen kann daher nicht nur als Folge von sozialer Integration, sondern auch als Voraussetzung für gelingende Integration angesehen werden. Der Kontakt zu anderen Menschen ermöglicht es besonders neu zugewanderten Personen, lokale Strukturen und Angebote kennenzulernen und so sozialräumliche Ressourcen überhaupt erst zugänglich zu machen.

3.3.2 Bedeutung von Gemeinde, Nachbarschaft, Quartier

Gemäss Drilling et al. (2022) nimmt das Quartier bei der Förderung von Integrationsprozessen eine besondere Stellung ein, weil es der Ort ist, in dem «Anforderungen der Integration nicht nur erlernt, nachgeahmt, sondern konkret auch ausgehandelt werden können. Die Quartierbevölkerung fungiert dabei als Verhandlungspartnerin, Chancengeberin, Ratgeberin oder Nachahmerin» (S. 8). Im Kontext der Schweiz, mit vielen kleinen Gemeinden, kann man darüber diskutieren, ob der Unterschied von Quartier und Gemeinde strikt gemacht werden muss oder kann. Diese Wichtigkeit, die gemäss den Autor:innen besonders das Quartier hat, lässt sich besonders auf den städtischen Kontext übertragen, während es in kleineren, ländlicheren Gegenden wohl auch die gesamte Gemeinde sein kann, welche die genannte Relevanz hat.

Weiter kann die unmittelbare Nachbarschaft, resp. können die Kontakte und Beziehungen in dieser, einen wichtigen Einfluss auf soziale Integration von Geflüchteten haben. Kontakte zu Nachbar:innen geschehen meist flüchtig und spontan und Beziehungen zu Nachbar:innen sind meist eher oberflächlich und führen selten zu tiefen Freundschaften. Trotzdem können sie eine wichtige Ressource sein. Gemäss Ray und Preston (2009) sind es gerade nachbarschaftliche Kontakte als *weak ties*, über welche Informationen und Hilfe ausgetauscht werden. Insbesondere für zugewanderte Menschen können Nachbarschaften daher eine grosse Ressource sein. Zudem sind es durchaus *weak ties*, die das Potential haben, Zugehörigkeitsgefühle zum Wohnort zu erzeugen (Ray & Preston, 2009). Flüchtige Kontakte in der Nachbarschaft können weiter stark dazu beitragen, die gegenseitige Akzeptanz im Quartier oder in der Gemeinde zu stärken, womit Stereotypen reduziert und Vorurteilen entgegenwirkt werden kann, was einen grossen Effekt auf soziale Integration geflüchteter Menschen haben kann (Drilling et al., 2022, S. 8).

3.3.3 Sozialraum und Identität/Zugehörigkeit

Betrachtet man Heckmanns (2015, S. 72–73) Dimension der identifikatorischen Integration auch als Teil sozialer Integration, sind nebst Teilhabe an der Gesellschaft auch Zugehörigkeitsempfindungen zur Aufnahmegesellschaft Teil eines multidimensionalen Verständnisses von Integration.

Nebst einem Ort zur Erschliessung von Ressourcen kann der Sozialraum daher auch ein Ort der Identitätsbildung und der Aushandlung von Zugehörigkeitsgefühlen sein. Schönig (2020, S. 188) verweist darauf, dass ein direkter Bezug zum konkreten Lebensort Integrationsmöglichkeiten eröffnen kann, die durch nationale Politik allein nicht möglich sind. So behauptet er, dass es einfacher ist, sich mit dem konkreten Lebensort zu identifizieren und sich dort zugehörig zu fühlen, als mit einem ganzen Land mit dessen abstrakter nationaler Kultur. Eine in Hamburg lebende Person mit portugiesischer Staatsangehörigkeit könne sich beispielsweise leichter gleichzeitig als Hamburgerin und als Portugiesin fühlen, als sowohl als Deutsche und Portugiesin (Schönig, 2020, S. 188). Ein Fokus auf die Integration im unmittelbaren Lebens- und Sozialraum kann damit sowohl realistischer als auch wirksamer sein und zugewanderten Personen multiple Zugehörigkeiten ermöglichen.

3.3.4 Sozialräumliche Betrachtung von Integrationsangeboten

Soziale Integration oder gesellschaftliche Teilhabe möglich zu machen, ist gemäss Heckmann (2015) «zunächst einmal an die grundlegende, wenn auch banale Bedingung gebunden, dass man sich überhaupt begegnen kann» (S. 189). Die Sichtweise von Integration als mehrdimensionalen Prozess zeigt, dass Integrationsbemühungen von Seiten der angesprochenen Personen und Integrationsförderung von Seiten des Staates oder zuständiger Organisationen auf unterschiedlichen Ebenen angesetzt und sozialräumlich betrachtet werden müssen.

Drilling et al. (2022, S. 5–6) unterscheiden daher drei Kategorien von vorhandenen Integrationsangeboten. Formale Integrationsangebote sind Angebote mit klaren Settings und vordefinierten Zielen, wie beispielsweise Sprach- oder Integrationskurse. Non-formale Integrationsangebote sind Angebote, die ausserhalb formaler Strukturen entstehen. Sie sind meist durch Freiwillige initiiert und werden von den angesprochenen Personen selbst ausgewählt. Es sind Angebote von (Sozio-)Kultur, Sport oder Bildung, die individuell genutzt werden können. Als dritte Kategorie nennen die Autor:innen informale Integrationsangebote. Damit bezeichnen sie «lebenslange Prozesse, in denen Menschen Haltungen und Werte, aber auch Fähigkeiten und Wissen erwerben» (Drilling et al., 2022, S. 6). Diese Form der Integration erfolgt letztlich nicht über konkrete Angebote, sondern durch tägliche Erfahrung mit Nachbar:innen, Bekannten und Freund:innen sowie durch das sich Bewegen im Alltag, womit sie aus sozialräumlicher Sicht zu einer wichtigen Komponente von integrationsfördernden Massnahmen wird.

Formale und non-formale Integrationsangebote folgen dabei einem territorialen Raumverständnis, da sie in der Regel an bestimmte Orte und Verwaltungsstrukturen gebunden sind und von einem definierten Raum ausgehen. Informale Integrationsangebote entsprechen eher dem subjektorientierten Raumverständnis, da sie durch das Agieren des Individuums und durch dessen aktive Aneignung von Räumen erst entstehen.

Gemäss Drilling et al. (2022, S. 5–6) braucht es für eine gelingende Integration alle drei Formen von Integrationsangeboten, da dadurch unterschiedliche Menschen und Rollen kennengelernt werden und unterschiedliche Kompetenzen erworben werden können, was zu einem selbstbestimmten Leben beitragen kann.

3.4 Sozialraumorientierte Soziale Arbeit im Kontext von Integration

Wird sozialraumorientierte Soziale Arbeit beschrieben, bezieht sich diese häufig auf territorial definierte Sozialräume wie Quartiere und Nachbarschaften, in denen Problemlagen identifiziert worden sind. Durch die sozialraumorientierte Arbeit sollen Menschen mithilfe der in ihren Sozialräumen vorhandenen Ressourcen so gestärkt werden, dass ihre Selbsthilfekräfte wirksam werden und externe professionelle Unterstützung weniger notwendig wird (Gögercin, 2022, S. 207). Sozialraumorientierte Soziale Arbeit beginnt dabei beim territorial definierten Raum und führt davon ausgehend zu den Menschen, die darin leben. Aufgrund der Zweistufigkeit des Sozialraumbegriffs ist es aber auch möglich, beim Individuum zu beginnen und davon ausgehend auf den räumlichen Kontext zu blicken (Hinte, 2026, S. 15–16). In Hinsicht auf die Integration geflüchteter Menschen können durch sozialraumorientierte Ansätze somit auch unabhängig von Problemlagen in Quartier oder Gemeinde Ressourcen im Sozialraum erkannt und durch die Individuen erschlossen werden, durch welche ihre Integrationsprozesse gefördert und unterstützt werden können.

Ausgehend von der Komplexität sozialer Integration und den genannten sozialräumlichen Aspekten, die für die soziale Integration von Geflüchteten unterstützend wirken können, wird die Bedeutung einer sozialraumorientierten Perspektive im Kontext der Integrationsförderung und Integrationsarbeit klar erkennbar. «Sozialraumorientierung als Arbeitsprinzip der Integrationsarbeit zu verstehen, erweitert … das Vorgehen von eher auf Klient*innen fokussierten formalen Ansätzen um die lebensweltliche Perspektive» (Drilling et al., 2022, S. 14). Eine sozialraumorientierte Integrationsarbeit verfolgt die Prinzipien der Lebensweltorientierung von Integrationsangeboten, zieht lokale Netzwerkstrukturen und auch nicht-staatliche Akteur:innen mit ein und betrachtet die geflüchteten Menschen als autonome Individuen im Gegensatz zu reinen Empfänger:innen karitativer Leistungen (Drilling et al., 2022, S. 14).

Sozialraumorientierte Soziale Arbeit kann zudem auch im Kontext des unter Kapitel 2.3 beschriebenen Spannungsfeldes ein handlungsleitender Ansatz sein. Gemäss Hinte (2013, S. 10) kann die Sozialen Arbeit strukturelle und soziale Ressourcen in Sozialräumen gemeinsam mit der Wohnbevölkerung aufbauen und erweitern, um letztlich Handlungsspielräume sichtbar und im Sinne der Adressat:innen nutzbar zu machen. In Bezug auf Integrationsarbeit hat ein sozialraumorientierter Ansatz damit auch das Potenzial, innerhalb der bestehenden Strukturen und innerhalb des erwähnten Spannungsfeldes den Ansprüchen der Adressat:innen gerecht zu werden.

Drilling et al. (2022, S. 6) formulieren daher auch eine Aufgabe an Fachpersonen, eine stärkere sozialräumliche Arbeitsweise zu entwickeln, die Geflüchtete dabei unterstützt, Angebote im Sozialraum aufzusuchen. Das reine Auslegen von Informationsmaterial sei dabei nicht ausreichend, vielmehr müssen Angebote von den Individuen aktiv kennengelernt und ausprobiert werden können (Drilling et al., 2022, S. 7). Die Soziale Arbeit sollte hierbei Zugänge zu sozialen Räumen schaffen und ermöglichen und soziale Integration, gerade im Kontext der genannten informellen Integrationsangebote, gewissermassen moderieren (Negash et al., 2023, S. 214).

4. Methodik

4.1 Forschungsdesign und Fragestellung

Für die vorliegende Arbeit wurde ein qualitativer Forschungsansatz gewählt. Qualitative Forschung zeichnet sich durch eine Offenheit gegenüber den Ergebnissen aus und das Sinnverstehen steht dabei im Zentrum (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 48). Dieser Ansatz schien für die Bearbeitung der vorliegenden Fragestellung geeignet, da das Ziel darin bestand, das Verständnis sozialer Integration im Kontext der Integrationsagenda zu untersuchen und dessen Bezug zu sozialräumlichen Dimensionen herauszuarbeiten. Die Daten wurden mittels qualitativer Expert:inneninterviews und einer Dokumentenanalyse erhoben. Ziel der Datenerhebung und Analyse war es dabei, Deutungsmuster und Strukturlogiken sichtbar zu machen, die über den Einzelfall hinaus relevant sein können. Die Ergebnisse erheben dabei keinen Anspruch auf statistische Repräsentativität.

Die unter Kapitel 1.1 beschriebene Forschungsfrage war ursprünglich enger gefasst, da der Fokus zunächst auf den sozialräumlichen Dimensionen in Bezug zur sozialen Integration lag, während das Verständnis sozialer Integration impliziter mitgedacht wurde. Im Zuge der Durchführung der Interviews zeigte sich jedoch, dass die Frage nach dem Verständnis und der Bedeutung sozialer Integration eigenständige, analytisch relevante Aspekte aufwirft, die sich besonders auf der kantonalen Ebene und in den dort feststellbaren Unterschieden zeigten. Die Forschungsfrage wurde daher zu einer Doppelfrage weiterentwickelt, durch welche sowohl das Verständnis sozialer Integration als auch die Bedeutung sozialräumlicher Dimensionen innerhalb dieses Verständnisses erfasst werden konnte.

4.2 Expert:inneninterviews

Da die Umsetzung der IAS auf kantonaler Ebene geschieht, entschied ich mich für die Datenerhebung mittels qualitativer Expert:inneninterviews. Expert:inneninterviews sind gemäss Meuser und Nagel (2002, S. 72–73) geeignet, wenn nicht die Gesamtperson mit ihrer individuellen Biographie Forschungsgegenstand ist, sondern ihr organisatorischer oder institutioneller Kontext untersucht wird. Als Expert:innen definierte ich kantonale Fachpersonen, die für die Umsetzung der Integrationsagenda zuständig sind. Die befragten Fachpersonen bilden die Zielgruppe der Untersuchung, womit sie Auskunft über ihr eigenes Handlungsfeld geben können (Meuser & Nagel, 2002, S. 75).

4.2.1 Sampling und methodische Durchführung

Ausgehend von dieser Definition von Expert:innen wurden die Integrationsdelegierten aller 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone (inkl. Halbkantone) per E-Mail kontaktiert und für ein Interview angefragt. Die Fachpersonen leiteten die Anfrage teilweise intern weiter. Die

Kontaktangaben wurden der Mitgliederliste der Konferenz der Integrationsdelegierten entnommen[7]. Ein Sampling von zehn Expert:innen aus unterschiedlichen Kantonen wurde angestrebt, um eine ausreichende Bandbreite kantonaler Perspektiven abzudecken. Mit einer Rücklaufquote von knapp 50 % konnte dieses Ziel erreicht werden. Die zehn Expert:innen verteilen sich auf vier grössere Kantone (über 500'000 Einwohner:innen), zwei mittelgrosse Kantone (200'000 bis 500'000 Einwohner:innen) sowie vier kleinere Kantone (weniger als 200'000 Einwohner:innen). Bei acht von zehn Expert:innen handelt es sich um Leitungspersonen der kantonalen Integrationsfachstellen, bei zwei Personen handelt es sich um Fachmitarbeitende ohne Leitungsfunktion, die in ihrer Rolle explizit für den Förderbereich Zusammenleben zuständig sind (siehe Anhang 1.1 für eine anonymisierte Übersicht der Interview-Partner:innen).

Die Interviews wurden in Anlehnung an die Ausführungen von Kaiser (2021) sowie Meuser und Nagel (2002) leitfadengestützt konzipiert und durchgeführt. Der Interviewleitfaden ist in Anhang 1.2 einsehbar. Zur Vorbereitung auf die Interviews wurde allen Fachpersonen vor Durchführung ein Dokument mit Orientierungspunkten zugeschickt (siehe Anhang 1.3).

Alle Interviews wurden online über Microsoft Teams geführt und digital aufgezeichnet. Sie wurden auf Schweizerdeutsch durchgeführt und dauerten rund eine Stunde. Nach jedem durchgeführten Interview habe ich jeweils ein Memo verfasst, wie es von Kuckartz und Rädiker (2024, S. 204) empfohlen wird. In den Memos habe ich nebst Rahmenbedingungen auch Informationen zur Person sowie Auffälligkeiten zum Interviewverlauf und Inhalt, den allgemeinen Eindruck des Interviews sowie methodische Überlegungen notiert.

4.2.2 Transkription

Die Audioaufnahmen der Interviews wurden mittels KI-gestütztem Transkriptions-Service für Schweizer Dialekte des Instituts für Informatik der ZHAW automatisch transkribiert (siehe Anhang 3). Aufgrund verschlüsselter Speicherung der Daten gewährleistet dieser Service den notwendigen Datenschutz. Anschliessend wurden die KI-generierten Transkripte manuell überarbeitet. Dabei orientierte ich mich an den Transkriptionsregeln nach Kuckartz und Rädiker (2024, S. 199–204) und versuchte, in Wortlaut und Satzstellung möglichst nah am mündlichen Schweizerdeutsch zu bleiben. Die Transkripte der Interviews werden zur Begutachtung der vorliegenden Master-Thesis der Betreuungsperson separat eingereicht. Anhang 1.1 enthält eine Liste der anonymisierten Eckdaten inkl. der zugeordneten Kennzeichnungsziffer (E01–E10).

[7] Siehe Mitgliederliste unter https://kdk.ch/themen/integrationspolitik.

4.2.3 *Informed Consent* und Anonymisierung

Um den Fachpersonen zu ermöglichen, offen zu sprechen und auch kritische Positionen ohne Vorbehalte zu äussern, wurden die Interviewdaten vollständig anonymisiert. Damit weder Rückschlüsse auf die einzelnen Personen noch auf die Kantone, in denen sie tätig sind, möglich sind, wird nebst Personalien auch darauf verzichtet, Berufsbezeichnungen, Bezeichnungen von strukturellen Organen der Kantonsverwaltungen und Bezeichnungen von konkreten Angeboten und Organisationen zu verwenden.

Die Expert:innen wurden bei der initialen Kontaktaufnahme per E-Mail darüber informiert, dass die Interviews aufgezeichnet und im Anschluss transkribiert werden, das Datenmaterial jedoch vollständig anonymisiert wird. Durch die Zustimmung zum Interview wurde damit bereits ein implizites Einverständnis erteilt. Zu Beginn jedes Interviews wurde zusätzlich ein explizites Einverständnis aller Interviewpartner:innen mündlich eingeholt. Diese mündliche Einwilligung wurde mitaufgezeichnet und mittranskribiert und dient als dokumentierter Nachweis im Sinne eines *Informed Consent*.

4.2.4 Analyse

Die durch die Expert:inneninterviews erhobenen Daten wurden mithilfe der Software MAXQDA qualitativ ausgewertet. Als methodischen Rahmen wählte ich die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2024), wobei ich diese durch Elemente des offenen Codierens aus der Grounded Theory (Strauss & Corbin, 1990, zitiert nach Flick, 2018, S. 57–60) ergänzte.

In Anlehnung an die erste Phase nach Kuckartz und Rädiker (2024, S. 132–133) habe ich in einem ersten Schritt im Sinne der initiierenden Textarbeit alle Interviewtranskripte sowie die bis dahin erstellten Memos sorgfältig durchgelesen. Dabei habe ich besonders relevante oder auffällige Textstellen markiert, Randnotizen verfasst und neue Memos angelegt. Ziel dieses ersten Schritts war es, ein vertieftes Verständnis des Datenmaterials zu entwickeln und erste analytische Ideen festzuhalten.

Im Anschluss an die initiierende Textarbeit wich ich bewusst vom Vorgehen nach Kuckartz und Rädiker (2024, S. 133–148) ab und führte zunächst eine Runde des offenen Codierens in Anlehnung an die Grounded Theory nach Strauss und Corbin (1990, zitiert nach Flick, 2018, S. 57–60) durch das gesamte Material durch. Dadurch wurden alle thematisch relevanten Textstellen mit ersten, möglichst nah am Material formulierten Codes versehen, ohne diese vorab einem Kategoriensystem zuzuordnen. Dieser Schritt diente primär dazu, explorativ an das Material heranzugehen, erste induktive Kategorien zu generieren und ein Gespür für wiederkehrende Themen und Besonderheiten zu entwickeln.

Auf Basis der im offenen Codieren entstandenen Codes entwickelte ich, wieder dem Ablaufmodell von Kuckartz und Rädiker (2024, S. 133–148) folgend, ein erstes System von Oberkategorien. Diese

definierte ich inhaltlich grob und wendete sie in einem weiteren Codierdurchgang auf das gesamte Datenmaterial an. Dabei wurden auch bislang uncodierte Textstellen erneut gesichtet und gegebenenfalls codiert. Durch diesen Codierprozess konnte das Material thematisch strukturiert werden und eine Grundlage für die weitere Ausdifferenzierung geschaffen werden.

In einem darauffolgenden Codierzyklus habe ich das bereits codierte Material erneut durchgearbeitet, um die Oberkategorien am Material weiter auszudifferenzieren. Dabei entstanden durch induktives Codieren weitere Codes, die mehrheitlich als Subkategorien in das bestehende Kategoriensystem integriert wurden. Im Anschluss wurde das gesamte Kategoriensystem überarbeitet. Redundante oder inhaltlich überlappende Subkategorien wurden zusammengeführt und den passenden Hauptkategorien zugeordnet.

Nach Abschluss der Codierarbeit folgte die Analysearbeit. Die codierten Textstellen habe ich systematisch gelesen, miteinander verglichen und ausgewertet, wobei ich auch den Bezug zu den theoretischen und kontextuellen Bezügen herstellte. Im Zuge der ersten Ergebnisdarstellung wurde das Kategoriensystem noch minimal angepasst, bis es in seiner finalen Form fünf Oberkategorien mit je rund zehn Subkategorien umfasst (siehe Anhang 1.4).

4.3 Dokumentenanalyse

Die Datenerhebung durch Expert:inneninterviews ergänzte ich durch eine Dokumentenanalyse behördlicher Dokumente zur IAS. Ziel dieser Dokumentenanalyse war es, Informationen aus den schriftlichen Dokumenten zu extrahieren und zu bündeln, die explizit oder implizit auf soziale Integration Bezug nehmen, sowie herauszuarbeiten, inwiefern sozialräumliche Aspekte in den Dokumenten Erwähnung finden. Die Dokumentenanalyse diente damit in erster Linie der vertieften Erschliessung des Untersuchungsfeldes zu Beginn der Forschung und ermöglichte mir ein fundiertes Verständnis der Grundlagen und des Kontexts der IAS. Die gewonnenen Ergebnisse flossen daher insbesondere in die Ausarbeitung des Interviewleitfadens ein, während sie gleichzeitig in den Ergebnis-Kapiteln in Bezug zu den Ergebnissen aus den Expert:inneninterviews gesetzt werden.

4.3.1 Auswahl der Dokumente

In einem ersten Schritt sichtete ich alle online zugänglichen Dokumente zur IAS sowie die allgemeinen Dokumente zu den KIP, um mich mit dem vorhandenen Material vertraut zu machen. Anschliessend traf ich eine Auswahl von insgesamt 23 Dokumenten, die Ausführungen zu den Grundsätzen, zum Inhalt, sowie zur Einführung und Umsetzung der IAS enthalten. Die Dokumentensammlung umfasst Einträge der Webseite des SEM und der KIP, sowie Rundschreiben, Berichte, Grundlagenpapiere und Analysedokumente des SEM und weiterer beteiligter Akteur:innen (siehe Anhang 2.1).

4.3.2 Methodisches Vorgehen

Für die Analyse der Dokumente orientierte ich mich ebenfalls an der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2024). Gemäss den Autoren können dadurch unterschiedliche Datenarten im Sinne eines erweiterten Textbegriffes wissenschaftlich analysiert werden, womit sich die Methode nicht nur für die Analyse von Interviewdaten, sondern auch für die Analyse der schriftlichen Dokumente eignet (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 39–41). Die Analyse wurde ebenfalls mithilfe der Software MAXQDA mittels induktiver Kategorienbildung durchgeführt, wobei ich insgesamt iterativ vorging.

In einem ersten Schritt extrahierte ich alle Textstellen, in denen ich explizite oder implizite Bezüge zu sozialer Integration oder zu sozialräumlichen Komponenten erkennen konnte. Ausgehend von diesem Material bildete ich über alle Dokumente hinweg erste induktive Codes, wobei sowohl Ordnungskategorien als auch analytische Kategorien und in-vivo Kategorien entstanden (Kuckartz und Rädiker, 2024, S. 55–56). In einem zweiten Codierdurchgang durch das jetzt bereits codierte Material entwickelten sich die Codes weiter, wurden zusammengeführt und ausdifferenziert. Während einige Codes miteinander verschmolzen und neue hinzukamen, konnten nun schrittweise Oberkategorien definiert werden, welchen die Codes als Subkategorien zugeordnet werden konnten. Die Ordnungskategorien fielen in diesen Schritt weg, da sie zur Strukturierung des Materials gedient hatten, was durch die Festlegung von Oberkategorien nicht mehr notwendig war. Für die Kategorien wurden nun inhaltliche Definitionen formuliert, und das Material wurde in einem weiteren Durchlauf codiert. Das resultierende Kategoriesystem umfasst fünf Oberkategorien mit je 2 bis 6 Subkategorien (siehe Anhang 2.2).

4.4 Herausforderungen und Reflexion

4.4.1 Positionierung als Forscherin

Meine Positionierung als Forscherin bedarf einer kurzen Reflexion. So bin ich selbst in der Fallführung im Bereich der Integrationsförderung für Personen aus dem Asylbereich tätig, was sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich brachte. Das Vorwissen erleichterte die Interviewdurchführung, indem ich fachspezifische Ausführungen der Interviewpartener:innen besser einordnen und gezielter nachfragen konnte. Gleichzeitig ist kritisch zu reflektieren, dass sich meine Kenntnisse auf einen einzigen kantonalen und primär operativen Kontext beschränken, nicht aber auf die strategisch-konzeptionelle Steuerungsebene, die im Zentrum dieser Arbeit steht. Eine bewusste Distanzierung von der eigenen beruflichen Perspektive war daher notwendig. Alle Interviewpartner:innen wurden transparent über meinen beruflichen Hintergrund informiert, was einerseits ein Interview auf Augenhöhe ermöglichte, anderseits aber auch die Gesprächsdynamik beeinflusst haben könnte. Möglicherweise haben die

Fachpersonen bestimmte Inhalte als bekannt vorausgesetzt oder anders gewichtet, als sie es gegenüber einer anderen Person getan hätten. Dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen.

4.4.2 Expert:inneninterviews

Die grössten methodischen Herausforderungen ergaben sich im Kontext der Datenerhebung mittels Expert:inneninterviews. Obwohl ich bewusst eine leitfadengestützte aber offene Interviewform wählte, um den Kenntnissen und Positionen der Fachpersonen Raum zu geben, zeigte sich rasch, dass die Befragten sehr unterschiedliche Profile mitbrachten. Aufgrund der kantonalen Unterschiede variierten Rollen und Aufgaben der Fachpersonen teilweise stark, was sich entsprechend in ihrem Wissen und ihren Meinungsäusserungen widerspiegelte. Dies warf die Frage auf, ob eine Vergleichbarkeit überhaupt möglich ist. Ich erwog deshalb kurz, das Sampling auszuweiten und etwa in grösseren Kantonen zusätzlich regionale oder kommunale Akteur:innen zu befragen. Letztlich entschied ich mich jedoch, das ursprüngliche Sampling beizubehalten, den Fokus konsequent auf der kantonalen Steuerungsebene zu belassen und die kantonalen Unterschiede entsprechend zu thematisieren und zu reflektieren.

Für die Interviewdurchführung bedeutete die Heterogenität der Fachpersonen, dass ich mich nur lose am Leitfaden orientieren konnte und die Gespräche teilweise recht unterschiedlich verliefen. Das brachte zwar methodische Herausforderungen mit sich, ermöglichte aber gleichzeitig, spezifische Themen zu vertiefen, die den Fachpersonen besonders wichtig erschienen, was auch als Stärke der offenen Interviewform gewertet werden kann.

5. Ergebnisse

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse aus der Datenanalyse dargestellt. Das erste Kapitel (5.1) widmet sich dem Verständnis sozialer Integration im Rahmen der IAS, das zweite Kapitel (5.2) widmet sich kantonalen, strukturellen Rahmenbedingungen, die die Umsetzung von Massnahmen im Kontext von sozialer Integration beeinflussen, und das dritte Kapitel (5.3) widmet sich sozialräumlichen Dimensionen sozialer Integration, die im Datenmaterial erkannt werden konnten. Nach jedem Kapitel folgt jeweils ein Zwischenfazit, bevor im darauffolgenden Kapitel 6 dann zentrale Erkenntnisse mit Hinblick auf die Fragestellung diskutiert werden.

5.1 Soziale Integration: Begriffsverständnis und Deutungsmuster

Im Folgenden wird in einem ersten Schritt dargelegt, wie und wo der Begriff der sozialen Integration in den IAS-Dokumenten verwendet wird. Anschliessend wird die Frage der Zielgruppe sozialer Integration in den Blick genommen und es werden Hauptaspekte dessen beschrieben, wie die Fachpersonen soziale Integration inhaltlich verstehen. Darauffolgend wird die Relation von sozialer Integration zu den Bereichen Sprache, Bildung und Arbeit in der IAS thematisiert, bevor abschliessend die Frage der Verantwortung für soziale Integration behandelt wird.

5.1.1 Der Begriff der sozialen Integration in den IAS-Dokumenten

Wie bereits erwähnt, dreht es sich bei der sozialen Integration im Kontext IAS insbesondere um den Förderbereich Zusammenleben. Der Begriff wird dabei wiederholt entweder als Synonym oder als Teilbereich dieses Förderbereichs verwendet. Häufig erscheint die Bezeichnung Zusammenleben bzw. Zusammenleben und Partizipation (seit den KIP 3, siehe Kap. 2.2.1) mit dem Zusatz soziale Integration in Klammern. Besonders in den KIP-Dokumenten wird Zusammenleben auch eigenständig genannt, ohne diesen Klammerzusatz; Wortlaut und Inhalt bleiben jedoch identisch. Soziale Integration kann im Kontext der IAS und der KIP daher grundsätzlich als Synonym zum Förderbereich Zusammenleben verstanden werden, womit auch ihre Bedeutung und Definition jener des Förderbereichs entspricht. Das Ziel des Förderbereichs Zusammenleben ist, dass «VA/FL … am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier, teil[nehmen] und … sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen [engagieren]» (SEM et al., 2018b, S. 17).

Darüber hinaus findet sich der Begriff der sozialen Integration in den schriftlichen Dokumenten zur IAS auch unabhängig vom Förderbereich Zusammenleben. Dies ist dann der Fall, wenn zwischen den vier Hauptzielgruppen unterschieden wird, wovon eine als die Gruppe der «Personen mit primärem Fokus auf soziale Integration» (SEM, 2018b, S. 4) definiert wird. Zudem erscheint soziale Integration als ergänzender Begriff zur beruflichen Integration. Dies beispielsweise, wenn im Rahmen des

Förderbereichs Beratung davon die Rede ist, dass die Personen «informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration» (SEM, 2018a) sind, oder wenn die Projektgruppe empfiehlt, «bei der Integrationsagenda Schweiz die Prioritäten in den Bereichen Bildung, Arbeit und soziale Integration zu setzen» (SEM et al., 2018b, S. 6) .Auch im Kontext der Kosten-Nutzen-Schätzung wird soziale Integration als expliziter Bereich der Integrationsförderung benannt (SEM et al., 2018b, S. 4–5).In den Wirkungszielen der IAS wird der Begriff zwar nicht explizit aufgeführt, das fünfte Wirkungsziel bezieht sich gemäss SEM jedoch explizit auf den Förderbereich Zusammenleben und damit auf soziale Integration (SEM & KdK, 2020b, S. 6). Das Wirkungsziel umfasst, dass «sieben Jahre nach Einreise … VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten [sind] und … soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung [haben]» (SEM et al., 2018b, S. 4).

5.1.2 Die Zielgruppe sozialer Integration

Die grundsätzliche Zielgruppe der IAS sind anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen[8]. Wie bereits erwähnt, unterscheidet die IAS darüber hinaus vier Personenkategorien und legt damit fest, wo der Integrationsschwerpunkt für welche Personen vorgesehen ist. Nebst Kleinkindern unterscheidet die IAS zwischen Personen mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II, Personen mit Potenzial im ersten Arbeitsmarkt sowie Personen «mit primärem Fokus auf soziale Integration» (SEM, 2018b, S. 4). In der Graphik des SEM zur Integrationsagenda wird diese Personenkategorie zudem als Gruppe der «Übrigen» bezeichnet (SEM, 2025a). Damit konstruiert die IAS eine Kategorie von Personen, die weder in Bildung noch in den Arbeitsmarkt integriert werden können und deshalb sozial integriert werden sollen. Diese Kategorie gleicht einem Auffangbecken einer Restkategorie, und wird defizitorientiert konstruiert, weshalb sie kritisch zu hinterfragen ist. Während in den anderen Kategorien das Potenzial für Bildung und Arbeitsmarkt die Zugehörigkeit in die Personengruppe bestimmt, ist es das Fehlen dieser Eingliederung in Bildung und Arbeit, welche die Kategorisierung in die «Restkategorie» bestimmt. In den Empfehlungen zur IAS wird zudem festgehalten, dass «in Bezug auf VA/FL mit Fokus soziale Integration … die fallführende Stelle in regelmässigen Abständen Massnahmen zur Erlangung der Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarktfähigkeit prüfen [sollte]» (SEM & KdK, 2018c, S. 2). Dies verstärkt die Kategorie als «Auffangbecken» und soziale Integration wird als zweitrangig und subsidiär zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration konzipiert. Dies entspricht dem unter 3.1.1 genannten normativen Verständnis von sozialer Integration als subsidiäres Ziel beruflicher Integration (Adili et al., 2024, S. 13). Weiter wird durch diese Kategorisierung impliziert, dass soziale Integration bei Personen, die in Arbeit

[8] Siehe Kapitel 2.2 sowie Fussnote 3.

und Bildung integriert werden können, nicht notwendig ist, dass soziale Integration also durch Arbeit und Bildung automatisch mitentsteht. Darauf wird in Kapitel 5.1.4 näher eingegangen.

Gleichzeitig wird soziale Integration, wie im vorangehenden Kapitel dargelegt, als Synonym des Förderbereichs Zusammenleben verwendet. Im Kontext dieses Förderbereichs wird nicht explizit festgelegt, dass er nur für eine bestimmte Zielgruppe vorgesehen ist, vielmehr wird soziale Integration darin als Integrationsdimension konzipiert, die grundsätzlich für alle Personen gilt. Damit wird soziale Integration gleichzeitig als eine von mehreren Integrationsdimensionen konzipiert, was eher dem unter beschriebenen sozialwissenschaftlichen Verständnis von sozialer Integration entspricht.

Die IAS produziert hier also eine Vermischung. Einerseits soll soziale Integration nebst sprachlicher und beruflicher Integration für alle geflüchteten Personen gelten; bei erfolgreicher Integration sollen alle Personen «mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten» (SEM, 2018b, S. 4) vertraut sein, «soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung» (SEM, 2018b, S. 4) pflegen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und sich in zivilgesellschaftlichen Organisationen engagieren (SEM & KdK, 2018b, S. 5). Anderseits definiert die IAS eine konkrete Zielgruppe im Sinne einer Restkategorie, die durch Massnahmen der sozialen Integration gefördert werden soll, nämlich dann, wenn berufliche und ausbildungsbezogene Integration nicht möglich ist oder nicht greift.

Bei den Fachpersonen herrschte grundsätzlich Konsens darüber, dass soziale Integration für alle gelten müsse und solle. So sagte eine Fachperson beispielsweise: «Es ist sicher nicht nur- das verwechselt man manchmal ja … es sind nicht die Leute gemeint, die nur sozial integrierbar sind. Das ist immer wieder etwas, bei dem wir stolpern, wo wir merken, es betrifft in dem Sinne alle» (E02, Pos. 42). Auch die Kategorisierung der «Übrigen» wurde kritisiert. Einerseits aufgrund der Begrifflichkeit, die als problematisch empfunden wird, anderseits aufgrund der Implikation, dass soziale Integration nur für jene relevant sei, die nicht in Arbeit oder Bildung integriert werden können.

> Ja, also da muss ich sagen, mit den Übrigen habe ich- haben wir viele, … wahnsinnig Mühe gehabt. Ich finde auch die Abgrenzung wahnsinnig schwierig. Und auch zu sagen, die, die in der Arbeitsintegration oder in einem Bildungsangebot sind, brauchen nicht zusätzlich noch irgendwelche sozialen Angebote. (E10, Pos. 37)

Die Fachpersonen benannten soziale Integration grundsätzlich als etwas, was alle Personen betreffen sollte und für alle wichtig sei. Gleichwohl unterschieden auch die Fachpersonen zwischen Personen, die in Bildung und/oder Arbeitsmarkt integriert werden können, und denjenigen, die aufgrund des Alters, der Gesundheit oder sonstiger Umstände nicht in diese Strukturen eingebunden werden. Die Kategorisierung der «Übrigen» wurde zwar kritisiert, gleichzeitig aber auch reproduziert, indem hervorgehoben wurde, dass es wichtig sei, ein besonderes Augenmerk auf diese Personengruppe zu legen, da sie auf spezifische Strukturen und Angebote angewiesen sei.

Innerhalb der «Zielgruppe mit Fokus auf soziale Integration» zeigt sich eine zusätzliche Verengung, indem eine Vermischung von sozialer Integration mit gesundheitlichen Themen geschieht. Gemäss einer Fachperson hätte die IAS eigentlich gar nicht soziale Integration, sondern den Umgang mit Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht arbeitsmarktfähig seien, beschrieben. Die logische Konsequenz dieser Kategorisierung wäre gemäss der Fachperson ein Fokus auf gesundheitliche Stabilisierung, dem werde die IAS durch den Förderbereich Zusammenleben aber nicht gerecht.

> Also das Bild teilweise, wie es das SEM hat, ist, wie es die IV [Invalidenversicherung] vor 50 Jahren hatte. Es gibt die, die arbeiten können und es gibt die, die eine Rente haben. Und eigentlich muss der Ansatz sein, man macht am Anfang ein Gesundheits-Screening, ein relativ seriöses, und dann sieht man, welche gehen sorgenlos durchs Leben mit der Gesundheit und welche müssen, bevor sie Integrationsmassnahmen machen können oder in den Arbeitsmarkt kommen können, gesundheitsmässig, medizinisch noch aufgebaut werden. (E01, Pos. 41)

Diese Vermischung von sozialer Integration und Gesundheit zeigt sich auch strukturell im Programm «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen» (Programm R) des Bundes (SEM, 2025e), welches vom SEM explizit im Förderbereich Zusammenleben verortet wird. Diese Verortung hat Konsequenzen für das Verständnis des Förderbereichs Zusammenleben. So wird damit der Fokus auf eine «Restkategorie» gegenüber einer sozialen Integration, die für alle gilt, verstärkt. Zudem wird durch den Fokus auf gesundheitliche Stabilisierung nur einer von vielen Aspekten gesellschaftlicher Teilhabe im Sinne von Adili et al. (2024) adressiert, während andere Dimensionen wie soziale Vernetzung, Partizipation und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Zugehörigkeit oder die Erschliessung von Sozialräumen, die allesamt auch Teil von sozialer Integration sind, in den Hintergrund treten. Insgesamt wird durch diese Begriffsvermischung verstärkt, dass es eher unklar bleibt, für wen der Förderbereich Zusammenleben gedacht ist und was dieser konkret leisten soll (siehe Kap. 5.2.3).

5.1.3 Soziale Integration als Kontakt und Durchmischung

Hinsichtlich eines übergeordneten Verständnisses davon, was soziale Integration inhaltlich bedeutet, sind sich die befragten Fachpersonen mehrheitlich einig. Sie nannten eine aktive Teilnahme von Geflüchteten an der Gesellschaft, den Kontakt zu «einheimischen» Personen[9] und letztlich eine Durchmischung von Geflüchteten mit der Mehrheitsgesellschaft. Kontakt und Teilnahme wurden dabei sowohl als zentrale Mittel für die soziale Integration als auch als Indikator dafür erwähnt, ob soziale Integration gelungen ist. Die genannten Aspekte deckten sich dabei weitgehend mit dem, was

[9] Der Begriff «einheimisch» wird im Folgenden verwendet, da dieser sowohl in der IAS vorkommt als auch von den Interviewpartner:innen genannt wurde. Mit «einheimischer Person» wird grundsätzlich ein Mitglied der Mehrheitsgesellschaft verstanden. Es sei hier aber kritisch anzumerken, dass der Begriff nicht unproblematisch ist, da die Definition dessen, was «einheimisch» bedeutet, unklar ist und eine ethnisch homogene Bevölkerungsgruppe impliziert, welche so nicht existiert.

auch in den schriftlichen Dokumenten gefunden werden kann. So wird die allgemeine Teilhabe geflüchteter Personen an der Gesellschaft formuliert, ebenso wie die Durchmischung von Geflüchteten und «einheimischen» Personen, sowie der Kontakt, Austausch und die Vernetzung, insbesondere ausserhalb von Arbeit und Bildung und ausserhalb der eigenen ethnischen Gemeinschaft. Soziale Integration wurde dabei zudem stark im lokalen Umfeld und im Alltag der geflüchteten Person verortet. Dieses Verständnis entspricht dem beschriebenen Verständnis von sozialer Integration, gemäss welchem soziale Integration insbesondere den Kontakt zu Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft beinhaltet und die Eingliederung in die privaten Bereiche der Gesellschaft beinhaltet (Gögercin, 2022, S. 170–171; Heckmann, 2015, S. 181).

Durchmischung wurde dabei mehrfach als übergeordnetes Ziel sozialer Integration genannt und in Abgrenzung zu Isolation der geflüchteten Person, sowie zum Bestehen von «Parallelgesellschaften» gesetzt.

> Wir verstehen unter sozialer Integration auch, dass sie [die Geflüchteten] eben Kontakt haben zur lokalen Bevölkerung, also, dass sie sich nicht zu stark isolieren und nur in ihrer Community unterwegs sind. (E04, Pos. 38)

Dieses Verständnis von Durchmischung als Ziel impliziert, dass eine gewisse Gegenseitigkeit von Integration erwartet wird. Durchmischung kann schliesslich nur entstehen, wenn beide Seiten aufeinander zugehen. Mehrere Fachpersonen betonten auch explizit, dass Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei, und folgten damit dem offiziellen integrationspolitischen Narrativ (SEM, 2025c). So sprachen sie nicht nur von Kontakt zu, sondern auch von Austausch mit der «einheimischen» Bevölkerung und betonten, dass es auch eine gewisse Offenheit der Gesellschaft braucht, damit Durchmischung überhaupt möglich ist.

> Ja, gegenseitig im Austausch sein, also über Gepflogenheiten, also dass es nicht nur einseitig ist, die Schweiz ist so, sondern dass man auch vergleicht oder schaut, wie es bei euch ist, so ein bisschen den ganzen Austausch. (E02, Pos. 42)

Auffallend ist schliesslich, dass das subjektive Wohlbefinden, etwa Zugehörigkeitsgefühle oder das Erleben von Teilhabe aus Sicht der geflüchteten Person von den meisten Fachpersonen kaum als expliziter Bestandteil sozialer Integration erwähnt wurde. Gemäss Adili et al. (2024, S. 14) stellt subjektives Wohlbefinden jedoch eine der drei zentralen Dimensionen gesellschaftlicher Teilhabe dar. Nur eine Fachperson benannte diese subjektorientierte Dimension und kritisierte gleichzeitig die Reduktion sozialer Integration auf messbare Kontakte Schweizerinnen und Schweizern.

> Also es braucht Interaktion und gesellschaftlichen Zusammenhalt, und dass alle sich irgendwie als Teil davon fühlen oder, … also gesellschaftliche Teilhabe auch erleben, aber man kann es nicht daran festmachen, wie viel Kontakt eine Person zu einer lange ansässigen oder schweizerischen Person hat, so. (E07, Pos. 44)

Dass diese Perspektive die Ausnahme ist, deutet darauf hin, dass der Nutzen von Integration im Verständnis der Fachpersonen primär bei der Gesamtgesellschaft verortet wird. Es geht um gesamtgesellschaftliche Stabilität und Zusammenhalt (Piñeiro, 2020a, S. 244) und weniger darum, was geflüchtete Personen für ein gelingendes Leben in der Schweiz benötigen oder wie soziale Kontakte ihr individuelles Wohlbefinden fördern können.

5.1.4 Soziale Integration in Relation zu Sprache, Bildung und Arbeit

Für ein vollständiges Verständnis sozialer Integration im Kontext der IAS muss diese auch in Relation zu den anderen Förderbereichen betrachtet werden. In den Interviews wurden dabei insbesondere die Bereiche Sprache und Bildung sowie Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit thematisiert und häufig in Bezug zu sozialer Integration gesetzt. Die Bereiche Erstinformation und Integrationsförderbedarf sowie Beratung wurden nur am Rande thematisiert, da sie strukturell eher übergeordnet sind und in die Fallführung integriert mittels Gesprächen und Informationsvermittlung sowie allenfalls mittels Integrationskursen umgesetzt werden. Der Bereich frühe Kindheit wurde nicht thematisiert, da sich die vorliegende Arbeit auf die soziale Integration erwachsener Personen konzentriert. Im Folgenden wird daher das Verhältnis zwischen sozialer Integration und den Bereichen Sprache, Bildung und Arbeit thematisiert.

In den Gesprächen mit den Fachpersonen zeigten sich unterschiedliche Ansichten hinsichtlich Relevanz, Gewichtung und Hierarchisierung der verschiedenen Bereiche, wobei sich dieselben Grundtendenzen zeigten. Dass Arbeitsmarktintegration ein zentraler Bestandteil der Integrationsförderung ist, stellt niemand in Frage, und alle sind sich einig, dass – zumindest bei jungen Personen – nachhaltige Arbeitsmarktintegration auch über Ausbildung erfolgen muss. Weiter besteht klarer Konsens darüber, dass Sprache für Integration unabdingbar ist und an erster Stelle im Integrationsprozess stehen muss. Ab welchem Sprachniveau weitere Schritte der Integrationsplanung greifen, variiert zwar, doch sind sich alle einig, dass für den Einstieg in Arbeit oder Bildung ein gewisses Deutschniveau Voraussetzung ist.

Da soziale Integration, wie im vorangehenden Kapitel beschrieben, primär als Teilnahme an der Gesellschaft und im in Kontakt treten mit Personen der schweizerischen Bevölkerung verstanden wird, werden Sprachkenntnisse in einer Landessprache aber auch für die soziale Integration als Voraussetzung betrachtet. Auf die Nachfrage, ob gesellschaftliche Teilhabe ohne Sprachkenntnisse möglich ist, sagte eine Fachperson:

> Absolut nicht. ... Also ja, ich weiss nicht, wie Sie es definieren, aber wenn ich- wir haben hier ein Dorf, man sieht Leute, die sind schon zehn Jahre da, man winkt sich zwar und lacht, aber sie können einfach wirklich nur Augenkontakt und Hallo. Und das ist halt für mich auch nicht eine richtige Teilhabe. (E02, Pos. 49–50)

Sprache wird also als essenziell erachtet, damit ein erster Kontakt zwischen Geflüchteten und Schweizer:innen überhaupt möglich ist. Diese Grundhaltung der Wichtigkeit von Sprache führt dazu, dass Sprachförderung grundsätzlich bei allen Personen als angezeigt erachtet wird, egal ob Integration in den Arbeitsmarkt Ziel ist oder nicht. Gleichzeitig führt diese Haltung auch dazu, dass – ähnlich wie bei der Arbeitsintegration – Themen der sozialen Integration oftmals erst angegangen werden, nachdem ein Sprachkurs besucht wurde, resp. dass soziale Integration erst als sinnvoll erachtet wird, wenn ein gewisses Sprachniveau erreicht ist. Eine Fachperson erklärte es so:

> Solange wir eben noch fast die Hälfte der Leute haben, die nach drei Jahren nicht einmal A1 können, müssen wir noch nicht einmal gross über die soziale Integration sprechen ... Weil eben, es geht ja dann um Gesellschaft und die Gesellschaft will sich dann auch irgendwie ausdrücken können oder irgendwie kommunizieren können. … Und von dem her ist es auch ein wenig- ja, kann man nicht erwarten, dass die Leute zwar kein Wort in einer Landessprache können, aber dann der soziale Integrationsprozess läuft. (E03, Pos. 33)

Andere Fachpersonen benannten demgegenüber, dass soziale Integration von Anfang an und kontinuierlich quasi mitlaufen müsse und daher besonders in der Fallführung stets ein Thema sei. Soziale Integration wird damit auch als etwas verstanden, was nebenbei und im Alltag geschieht, wodurch der Stellenwert der Sprache wiederum erhöht wird.

Wie erwähnt stellt niemand in Frage, dass Arbeitsmarktintegration ein zentraler Bestandteil von Integrationsförderung ist. Im Rahmen der IAS wird diese daher auch stark priorisiert, was auch der wirtschaftlichen Argumentationslogik entspricht, gemäss welcher die IAS zu Minderausgaben bei Sozialhilfe und Zusatzeinnahmen bei Steuern und Sozialversicherungen führen soll (siehe Kap. 2.2). Der Schwerpunkt auf Arbeitsmarktintegration wird aber darüber hinaus auch in Bezug zur sozialen Integration gesetzt. So betonen mehrere Fachpersonen, dass durch die Einbindung in den Arbeitsmarkt oder in Bildungsstrukturen soziale Integration gleichsam automatisch mitentsteht:

> Der Grundsatz ist so: wer arbeitet, ist integriert. Und wir sagen, wenn man arbeitet, muss man auch schon mal gewisse Sprachkenntnisse haben. … Und es gibt auch ein gewisses soziales Umfeld. Ja, wenn du arbeitest, bist du in der Regel nicht einfach ganz alleine sondern du hast irgendwo durch eine Einbettung. Darum haben wir einen relativ starken Schwerpunkt auf der Arbeitsintegration und verbunden damit auch auf der Sprachförderung. (E03, Pos. 29)

Einige Fachpersonen brachten zwar kritisch an, dass die automatische soziale Integration nicht in jedem Arbeitskontext automatisch passieren würde, die Fachpersonen waren sich aber einig, dass Arbeitsmarktintegration die soziale Integration zumindest fördert. Diese Argumentation wird wiederum als zusätzliche Legitimation der Priorisierung von Arbeitsmarktintegration genutzt.

Die Annahme, dass soziale Integration durch Bildungs- und Arbeitsintegration quasi automatisch mitentsteht, lässt dabei verschiedene Aspekte ausser Acht. Einerseits werden Personen ohne Zugang zu Bildungs- und Arbeitsintegration vergessen, ebenso wie jene, für die der Spracherwerb eine

besondere Herausforderung darstellt. Anderseits bleiben die Wechselwirkungen, die die verschiedenen Integrationsdimensionen untereinander haben können, unbeachtet. Einem Verständnis von Integration, gemäss welchem die unterschiedlichen Integrationsdimensionen in wechselseitigen Kausalbeziehungen stehen, wird damit nicht gerecht. Gemäss Heckmann (2015, S. 73) kann die Einbindung in den Arbeitsmarkt soziale Integration fördern, ebenso wie auch soziale Integration die Arbeitsmarktintegration positiv unterstützen kann. Einige Fachpersonen anerkannten dies in den Interviews, etwa wenn sie erzählten, wie sich jemand durch eine Ausbildung sozial vernetzen konnte oder wie jemand über Vereinsbekanntschaften eine Arbeitsstelle finden konnte. Insgesamt teilen die Fachpersonen aber die genannte Argumentationslogik, welche zu einem Vorziehen von Massnahmen im Bereich Sprache, Bildung und Arbeit führt.

5.1.5 Verantwortung für soziale Integration: Bringschuld der Geflüchteten vs. gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Ein weiterer Aspekt, der dazu beiträgt, zu verstehen, wie mit sozialer Integration im Kontext der IAS umgegangen wird, ist die Frage nach der Verantwortungszuschreibung.

Einerseits kristallisierte sich in den Interviews heraus, dass die Fachpersonen die Hauptverantwortung für die soziale Integration bei der geflüchteten Person verorten. So wurde betont, dass soziale Integration durch die aktive Teilnahme an der Gesellschaft und das in Kontakt treten mit Schweizerinnen und Schweizern erfolgen soll. Soziale Integration wurde dabei als etwas benannt, was im lokalen Umfeld der geflüchteten Person und im Alltag geschieht. Zusätzlich wurde wiederholt, dass es auch Teil von Integration sei, Normen, Werte, Traditionen und Bräuche der Schweiz kennenzulernen, was auch der IAS entspricht, die vom Vertrautsein mit den Lebensgewohnheiten der Schweiz spricht (SEM et al., 2018b, S. 17).

> Es ist eine zweiseitige Sache, oder, … aber unsere Klienten, und das ist eben halt ein wichtiger Teil, weil sie wollen ja hier leben, sie müssen sich hier integrieren und müssen sich halt auch bis zu einem gewissen Masse anpassen. Ich sage immer wieder an die Gesetze, die Normen, die Werte, die Kultur oder dass sie mitmachen. (E05, Pos. 34)

Durch diese und ähnliche Aussagen wird die Eigenverantwortung des Individuums im Sinne einer Bringschuld betont. Die Fachpersonen folgen damit auch der beschriebenen Selbstverantwortung der Zugewanderten, die mit dem Aspekt des «Forderns» innerhalb des Prinzips von «Fordern und Fördern» im integrationspolitischen Diskurs verankert ist (SEM, 2020). Während eine Eigenverantwortung hinsichtlich der eigenen Integration grundsätzlich in allen Integrationsbereichen gesehen wird, wird sie im Bereich der sozialen Integration besonders stark betont. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass mehrere Fachpersonen glauben, dass geflüchtete Personen Kontakt zu Schweizer:innen gar nicht suchen würden, kein Interesse an der Teilnahme in einem Verein hätten, oder den Nutzen sozialer Integration insgesamt zu wenig sehen würden. Auch ein Nicht-Gelingen von sozialer Integration wird

damit den Geflüchteten zugeschrieben, ohne zu hinterfragen, welche Gründe für dieses vermeintlich fehlende Interesse vorliegen könnten oder welche Hürden den Zugang allenfalls erschweren. Während im Arbeitsmarkt-Kontext beispielsweise weitgehend anerkannt wird, dass Zugänge durch Ausbildung, Diplomanerkennung oder Spracherwerb aktiv geschaffen werden müssen, werden vergleichbare Aspekte im Bereich der sozialen Integration kaum thematisiert.

Anderseits, und teilweise im Widerspruch dazu, wurde soziale Integration, wie bereits erwähnt, auch als gesamtgesellschaftliche Angelegenheit benannt. So beschrieben die Fachpersonen Integration auch als gegenseitigen Prozess, der Engagement sowohl von den geflüchteten Personen als auch von der Aufnahmegesellschaft erfordern würde. Eine Fachperson betonte beispielsweise, dass soziale Integration in Aushandlung zwischen geflüchteter Person und Gesellschaft stattfinden müsse:

> Sozial integriert, das klingt so, eben sie sind dann in der Gesellschaft aufgenommen, sie fühlen sich wohl, sie fühlen sich angekommen. … Also es ist eigentlich ein Prozess, der zwischen der Gesellschaft und den geflüchteten Personen stattfinden muss. (E03, Pos. 31)

Dieselbe Fachperson relativierte dies aber, indem sie die Eigenverantwortung betonte:

> Also ja, klar, es ist etwas Gegenseitiges, … ich sehe aber auch … zu 70 Prozent ist es der Wille der Person, die hierherkommt, ob sie sagt, möchte ich mich integrieren, möchte ich eine Sprache lernen, möchte ich wirtschaftlich teilhaben, möchte ich sozial teilhaben. (E03, Pos. 35)

Die teilweise widersprüchlichen Aussagen der Fachpersonen zeigen, dass die Verantwortung an beiden Orten gesehen wird. Also einerseits klar beim Individuum, welches Willen zeigen muss und sich aktiv zu bemühen hat, anderseits aber auch bei der Zivilgesellschaft, welche in Aushandlung mit der geflüchteten Person zu deren sozialer Integration beitragen kann, weshalb wiederum eine gewisse Offenheit der Gesellschaft vorhanden sein muss. Die befragten Fachpersonen reproduzieren damit die Spannung, die durch die Sozial- und Integrationspolitik konstruiert wird. Integration wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe formuliert (SEM, 2025c), gleichzeitig wird die Eigenverantwortung durch das Prinzip des «Fördern und Fordern» (SEM, 2020) betont. Diese Spannung wird dadurch verstärkt, dass im integrationspolitischen Diskurs Tendenzen von Assimilation, also einer einseitigen Forderung nach Anpassung der zugewanderten Person an die Mehrheitsgesellschaft, sowohl im politischen als auch im sozialwissenschaftlichen Diskurs weiterhin auch vorhanden sind.

Gleichzeitig kann diese Zuschreibung von Verantwortung für soziale Integration bei der Gesellschaft, zusammen mit der Verortung von sozialer Integration auf lokaler Ebene, als Begründung verstanden werden, weshalb im Bereich der sozialen Integration zivilgesellschaftlichen Akteur:innen und insbesondere Vereinen[10] eine so zentrale Rolle zugeschrieben wird. Eben gerade, weil soziale

[10] Mit Vereinen sind in der vorliegenden Arbeit Freizeit-, Kultur- und Breitenvereine gemeint, die für die Vereinslandschaft der Schweiz typisch sind und meist auf Gemeindeebene organisiert sind. Mit zivilgesellschaftlichen Organisationen sind auch andere Organisationen gemeint, bspw. NGOs, die auch explizit im Asyl-/Migrations-/Integrationsbereich tätig sind.

Integration ein gesamtgesellschaftliches Anliegen ist, wird erwartet, dass sich auch zivilgesellschaftliche Akteur:innen beteiligen. Vereine scheinen sich hierzu besonders gut zu eignen, weil sie in die lokalen Strukturen integriert sind, von der Zivilgesellschaft getragen werden, grundsätzlich offen für alle sind und niederschwelligen Zugang bieten. Gleichzeitig wird das Vereinswesen als wichtiger Teil der schweizerischen Kultur und des gesellschaftlichen Lebens betrachtet, weshalb die Teilnahme von Geflüchteten in Vereinen wiederum als besonders wertvoll gilt. Gerade in kleineren Kantonen oder ländlichen Regionen kann zudem gemäss Fachpersonen durch die Vereinsmitgliedschaft Kontakt zu Schweizer:innen hergestellt werden, die nicht per se schon offen gegenüber migrantischen Menschen sind, womit auch Stereotypen und Vorteile abgebaut werden können.

Der Verlass auf zivilgesellschaftliche Angebote oder Vereinsaktivitäten ist allerdings nicht unproblematisch, weil mehrere Fachpersonen gleichzeitig betonen, dass der Zugang zu Vereinen alles andere als selbstverständlich gegeben ist. Nebst Hürden in Bezug auf Mobilität (siehe Kap. 5.3.6) werden insbesondere auch die mangelnde Offenheit der Mehrheitsgesellschaft sowie kulturelle Distanz als Zugangshindernisse beschrieben.

> In … [Kanton] ist es einfach ein bisschen bisschen schwierig, die Leute Vereine reinzubringen und so. Der [männliche Person aus Kanton] ist da vielleicht noch ein bisschen weniger offen gegenüber, ehm, ja, Leuten aus anderen Kulturen als zum Beispiel in anderen Kantonen. (E05, Pos. 23)

Vereine werden also zwar als zentrale Orte sozialer Integration betrachtet, gleichzeitig sind die Zugänge nicht für alle Geflüchteten gleichermassen offen. Auch deshalb ist es kritisch zu betrachten, dass die Kombination dieser Verantwortungszuschreibung beim Individuum und bei der Gesellschaft dazu zu führen scheint, dass sich die Kantone bis zu einem gewissen Grad einer Verantwortung für die Förderung im Bereich der sozialen Integration entziehen können. Auf weitere Aspekte in Bezug auf Verantwortung und Rolle des Kantons wird in Kapitel 5.2.4 näher eingegangen.

5.1.6 Zwischenfazit

Die Ausführungen in diesem Kapitel zeigen ein mehrschichtiges und teilweise widersprüchliches Verständnis von sozialer Integration. So wird soziale Integration in der IAS einerseits als einer von mehreren Aspekten von Integration gesehen, was einem mehrdimensionalen Verständnis von sozialer Integration entspricht (Gögercin, 2018, S. 178–179; Heckmann, 2015, S. 72–73). Gleichzeitig wird soziale Integration auch als nachrangig gegenüber sprachlicher und arbeitsmarktorientierter Integration konzipiert. Dies einerseits, weil angenommen wird, dass soziale Integration automatisch durch Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration sowie zivilgesellschaftliche Teilnahme entsteht, anderseits, weil soziale Integration explizit für eine Personengruppe vorgesehen ist, die als nicht

arbeitsmarktfähig definiert wird. Damit werden die verschiedenen Integrationsdimensionen voneinander getrennt und die gegenseitigen Kausalbeziehungen werden übersehen.

Die Vermischung der in der IAS konzipierten Zielgruppen wird von den Fachpersonen übernommen und reproduziert. Sie denken soziale Integration sowohl für alle Personen als auch explizit im Hinblick auf jene Personen, die nicht in Bildung und Arbeitsmarkt integriert werden können. Während beide Ansätze zwar als wichtig betrachtet werden, scheint dieses zweiteilige Verständnis zugleich auch zu Unklarheiten darüber zu führen, was im Bereich sozialer Integration konkret zu tun ist und wer dafür zuständig ist (siehe nächstes Kapitel).

Zentral im Begriffsverständnis sozialer Integration, sowohl in den schriftlichen Dokumenten als auch bei den Fachpersonen, ist die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie der Kontakt und die Durchmischung mit der «einheimischen» Bevölkerung. Daraus wird die Konsequenz abgeleitet, dass Sprache die elementare Voraussetzung sozialer Integration sei und dass soziale Integration dort entsteht, wo Kontakte stattfinden. Soziale Integration wird daher auch im lokalen Umfeld und im Alltag der geflüchteten Person verortet.

Weiter zeigen die bisherigen Ausführungen, dass die Verantwortung für soziale Integration im Sinne einer Bringschuld hauptsächlich beim Individuum verortet wird, während gleichzeitig eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe anerkannt wird. Während damit einerseits die integrationspolitische Spannung des «Forderns» neben der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe reproduziert wird, ergibt sich aus dieser Kombination eine zentrale Rolle für Zivilgesellschaft und Vereine. Während diese im Sinne informaler Integrationsangebote (Drilling et al., 2022, S. 5–6) zwar als integrationsfördernde Strukturen betrachtet werden können, muss kritisch hinterfragt werden, ob sich die kantonalen Akteur:innen durch diesen Verlass auf zivilgesellschaftliche Strukturen einer eigenen Verantwortung im Bereich sozialer Integration entziehen können. Die Frage nach der Rolle des Kantons wird im folgenden Kapitel vertieft.

5.2 Kantonale Strukturen und Steuerungslogiken

In den Interviews wurde deutlich, dass der Umgang mit der IAS und dem Förderbereich Zusammenleben stark durch kantonale Rahmenbedingungen geprägt wird. Diese strukturellen Unterschiede beeinflussen nicht nur die konkrete Ausgestaltung der Integrationsförderung, sondern wirken sich auch darauf aus, wie soziale Integration auf kantonaler Ebene verstanden, gewichtet und verantwortet wird. Im Folgenden werden daher einige strukturelle Aspekte beleuchtet, die die Umsetzung der IAS im Bereich sozialer Integration beeinflussen. Zudem werden einige Sichtweisen, Unsicherheiten und Überlegungen der Fachpersonen hinsichtlich der Umsetzung und Rolle des Kantons in diesem Bereich beleuchtet.

5.2.1 Kantonsgrösse und Mengengerüst

Die Kantonsgrösse resp. die Bevölkerungsdichte der Kantone spielt bei der Umsetzung der IAS eine wesentliche Rolle. Da geflüchtete Personen anhand eines Verteilschlüssels den Kantonen zugewiesen werden[11], sind sowohl kleine als auch grosse Kantone mit der Integrationsförderung beauftragt, wobei grössere Kantone aufgrund der bevölkerungsproportionalen Zuweisung aber für viel mehr Personen zuständig sind als kleinere. Wie Kurt und D'Amato 2022 (S. 84–86) beschreiben, ermöglicht der Föderalismus zwar lokale Gegebenheiten zu berücksichtigen, birgt aber gleichzeitig die Gefahr eines «Flickenteppichs» unterschiedlicher Ansätze und Massnahmen.

Im Kontext der IAS ergibt sich eine direkte Konsequenz der föderalen Strukturen darin, dass kleinere Kantone meist über verhältnismässig grosse kantonale Integrationsfachstellen verfügen, in denen strategische und operative Aufgaben sowie direkte Fallführung zusammenfliessen. Damit sind sie nah an den Adressat:innen und können Massnahmen direkt steuern und Angebote bereitstellen, die sich an alle im Kanton lebenden geflüchteten Personen richten. Zudem haben die Kantone damit die Möglichkeit, auf die individuellen Bedürfnisse und Integrationsprozesse der Personen einzugehen. Gleichzeitig stossen sie an die Grenzen eines zu kleinen Mengengerüsts. So lassen sich Gruppenangebote kaum aufbauen, weil sich zu wenige Personen in einem ähnlichen Integrationsstadium befinden, und eine langfristige Projektarbeit ist schwierig aufrechtzuerhalten.

Grössere Kantone haben das Mengenproblem nicht, es wird aus geographischen Gründen aber als herausfordernd wahrgenommen, kantonale Angebote im Bereich sozialer Integration für alle geflüchteten Personen bereitzustellen, bei denen eine Wirkung erzielt werden kann. Aus strukturellen Gründen wird die operative Umsetzung der Integrationsförderung zudem in der Regel an Gemeinden oder regionalen Strukturen delegiert, womit sie selbst meist nur kleine, rein strategisch und koordinativ tätige Integrationsfachstellen haben. Damit verlieren sie an direkter

[11] Siehe Fussnote 2.

Steuerungsmöglichkeit und sie fokussieren im Bereich Zusammenleben oft primär Projektförderung, durch welche sie versuchen, die lokale oder regionale Verankerung von Angeboten zu ermöglichen sowie auch zivilgesellschaftliche Organisationen in ihren Projekten finanziell zu unterstützen.

Dabei ist zu bedenken, dass geflüchtete Personen ihren Wohnkanton meist nicht selbst wählen können, weshalb der «Flickenteppich» aus der Perspektive der Betroffenen auch zu einer strukturellen Ungleichheit wird, wenn die kantonalen Unterschiede gross sind.

5.2.2 Beziehung von Sozialhilfe und Integrationsförderung

Ein weiterer struktureller Aspekt, der die Umsetzung der IAS beeinflusst und auch mit den Kantonsgrössen im Zusammenhang steht, ist die Verflechtung bzw. Trennung der Integrationsförderung mit der Sozialhilfe[12]. Wie erwähnt delegieren die grösseren Kantone die Zuständigkeit für die individuelle Integrationsförderung meist an kommunale oder regionale Stellen und meist sind dies Stellen, die gleichzeitig auch für die Sozialhilfe zuständig sind. Die Integrationsförderung im Rahmen der IAS wird damit als Zusatzaufgabe den fallführenden Personen in der Sozialhilfe übertragen. Während es hinsichtlich kantonaler finanzieller Abgeltung von Integrationsmassnahmen Unterschiede gibt, haben alle diese Systeme gemeinsam, dass der- oder dieselbe Sozialarbeitende sowohl für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Sozialhilfesystems als auch für die individuelle Integrationsförderung im Rahmen der IAS zuständig ist. Kleinere Kantone trennen diese zwei Leistungsfelder, indem die Integrationsförderung in kantonaler Zuständigkeit, bspw. innerhalb der kantonalen Integrationsfachstelle bleibt, während die Sozialhilfe durch das entsprechend zuständige kantonale, regionale oder kommunale Amt wahrgenommen wird.

Gerade im Hinblick auf soziale Integration lohnt es sich, die Frage der Trennung oder Verbindung von Sozialhilfe und Integrationsförderung näher zu betrachten. Einerseits ist der Auftrag der sozialen Integration in der Sozialhilfe integriert; so definiert auch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) soziale Integration als Teilauftrag der Sozialhilfe (SKOS, 2023). Gleichzeitig verfolgt die Sozialhilfe immer auch das Ziel, dass leistungsbeziehende Personen möglichst rasch wieder sozialhilfeunabhängig werden. Dies bedeutet in erster Linie, ein Einkommen durch Erwerbstätigkeit zu erzielen, womit die Integration in den Arbeitsmarkt zwangsläufig im Vordergrund steht. Ist die individuelle Integrationsförderung für geflüchtete Personen an die Sozialhilfe gekoppelt, liegt es daher nahe, dass soziale Integration nachrangig wird. Zudem können in diesem System vermeintlich mangelnde Integrationsbemühungen der geflüchteten Person direkt Sanktionen im Rahmen der

[12] Der Begriff Sozialhilfe wird im Folgenden als Überbegriff benutzt. Gemeint sind sowohl die Ausrichtung der Fürsorgeleistungen mit Fallführung im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge (Art. 23 Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge GFK, SR 0.142.30), als auch im Bereich der Asylsozialhilfe/Asylfürsorge für vorläufig aufgenommene Personen, Schutzbedürftige und Asylsuchende (Art. 82 AsylG; Art. 86 Abs. 1–1bis AIG).

Sozialhilfe auslösen, was bei einer Trennung von Sozialhilfe und Integrationsförderung weniger der Fall ist. Eine Fachperson erklärte es so:

> Das heisst es gibt keine Verknüpfung von: wenn die Integration das und das macht, dann passiert in der Sozialhilfe dann das. Sondern es sind eigentlich zwei getrennte Systeme, sage ich jetzt mal. Das heisst, wir entscheiden unabhängig von den sozialhilferechtlichen Fragen, was wir an Integration fördern, so quasi … Es geht wirklich um ein Vertrauensverhältnis von diesen Personen und das muss man ein bisschen von der Sozialhilfe abschirmen, also vor allem von der wirtschaftlichen Sozialhilfe. (E01, Pos. 35–37)

Durch eine Trennung dieser beiden Bereiche kann Integrationsförderung also unabhängig von sozialhilferechtlichen Fragen und Anforderungen betrachtet werden. Zudem liegt in der Trennung das Potenzial, Integration stärker als mehrdimensionalen Prozess zu verstehen, wovon soziale Integration eine eigenständige und gleichwertige Dimension darstellt (Gögercin, 2018, S. 181).

Weiter hat die Verflechtung oder Trennung von Sozialhilfe und Integrationsförderung Einfluss auf die Finanzierung von Angeboten im Bereich der sozialen Integration. Da sich die Integrationsförderung im Bereich sozialer Integration stark auf zivilgesellschaftliche Angebote abstützt, entstehen Kosten, die nur begrenzt durch übliche Abrechnungswege gedeckt werden können. Während in grösseren Kantonen etwa Kosten für Sprachkurse über Integrationspauschalen beim Kanton abgerechnet werden können, scheinen vergleichbare Mechanismen für Angebote der sozialen Integration und insbesondere für zivilgesellschaftliche Angebote zu fehlen.

In kleineren Kantonen entsteht durch die zentralisierte Zuständigkeit beim Kanton eher die Möglichkeit, Spielräume gezielt zu nutzen und Gelder einzusetzen. So erwähnten Fachpersonen beispielsweise die Möglichkeit, Kosten von Vereinsmitgliedschaften und gar Sportkleidung über die kantonalen Integrationsfördermittel zu finanzieren. In grösseren Kantonen, in denen die Integrationsförderung im Rahmen der kommunalen Sozialhilfe umgesetzt wird, dürfte dies schwieriger sein. Die Übernahme solcher Kosten wird eher im Rahmen situationsbedingter Leistungen der Sozialhilfe[13] und damit nicht durch Integrationsfördergelder geregelt, was wiederum die Abhängigkeit der Sozialhilfelogik verstärkt. In diesem System kommt Gemeinden somit sowohl hinsichtlich Verantwortung als auch hinsichtlich Handlungsspielraum eine zentrale Rolle und viel Autonomie zu, was sich auch auf die Förderung im Bereich sozialer Integration auswirkt. Gleichzeitig kann als Vorteil der Verflechtung von Sozialhilfe und Integrationsförderung die Verankerung auf kommunaler Ebene erkannt werden, welche auch Integrationsarbeit durch die Verortung sozialer Integration auf lokaler Ebene erleichtern kann.

[13] Siehe hierzu SKOS Richtlinien, C.6.: Situationsbedingte Leistungen (SIL) unter: https://rl.skos.ch/

5.2.3 Diffusität und fehlende Messbarkeit sozialer Integration

In den Interviews wurde in Bezug auf den Förderbereich Zusammenleben gewisse Verunsicherung bei den befragten Fachpersonen erkennbar, die dadurch erklärbar ist, dass soziale Integration im Rahmen der IAS einerseits als unklar definiert und anderseits als schlecht messbar wahrgenommen wird.

So wurde soziale Integration gemäss IAS als «diffus» (E01, Pos. 30), «ein wenig der schwierigste Part» (E02, Pos. 19), «ein wahnsinnig schwieriges Konstrukt» (E03, Pos. 31) sowie «wenig fassbar» (E03, Pos. 33) bezeichnet. Eine Fachperson las im Interview das Wirkungsziel der sozialen Integration vor und kommentierte es mit den Worten: «Ich meine das heisst nichts. Das heisst nichts.» (E01, Pos. 55). Dieselbe Person betonte, dass von Seiten des Bundes bzw. des SEM unklar bleibe, was unter sozialer Integration zu verstehen sei und was in diesem Bereich erreicht werden solle:

> Auch was der Bund oder wie der Bund mit den Kantonen kommuniziert. Sie reden darüber wie viele Leute arbeiten, wie sieht es mit der Sprache aus, wie viele sind von der Sozialhilfe abgelöst, und das andere ist auch noch ein bisschen da. Und sie wissen gar nicht, was sie von den Kantonen wollen, und dann kommt es in solchen Formulierungen daher und dann überlässt man es den Kantonen, irgendetwas dazu zu entwickeln, und ob das gut oder schlecht ist, das sagt einem dann nachher niemand. (E01, Pos. 55)

In den anderen Förderbereichen erachten es die Fachpersonen im Vergleich zum Bereich der sozialen Integration als wesentlich klarer oder nachvollziehbarer, was zu tun ist und was von den Kantonen erwartet wird. Tatsächlich ist es so, dass sich in den schriftlichen Dokumenten zur IAS in den Bereichen Sprache, Bildung und Arbeit relativ klare Vorgaben finden lassen, während die Vorgaben im Bereich Zusammenleben eher spärlich bleiben (SEM et al., 2018b, S. 13–17). Ein formaler Auftrag an die Kantone ist zwar vorhanden, dieser scheint für die kantonalen Fachpersonen aber wenig handlungsleitend zu sein. Gemäss Wortlaut der IAS sollen die Kantone etwa ein Angebot gewährleisten, welches Informationen zum Alltag und zu gesellschaftlichen Aktivitäten zugänglich macht und Kontakte zur Gesellschaft fördert. Zudem sollen Angebote von Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen im Bereich der sozialen Integration koordiniert und gefördert werden, sowie die Öffnung der Aufnahmegesellschaft proaktiv unterstützt werden. Als einzige konkrete Massnahme, die von den Kantonen angeboten werden soll, werden Mentoring-Programme genannt (SEM et al., 2018b, S. 17).

Eng damit verknüpft ist die Herausforderung, dass soziale Integration auch im Gegensatz zu den anderen Förderbereichen von den Fachpersonen als kaum oder nur schlecht messbar wahrgenommen wird. Dies hat sicherlich auch damit zu tun, dass bisher im Gegensatz zu den Förderbereichen Sprache, Arbeit und Bildung, die über ein indikatorenbasiertes Monitoring mit konkreten Kennzahlen erfasst werden, kein vergleichbares Instrument im Bereich Zusammenleben existiert (siehe Kap. 2.2.1). Die Studie zum Monitoring im Bereich Zusammenleben (Adili et al., 2024) verdeutlicht, dass eine indikatorenbasierten Messung für die soziale Integration grundsätzlich nicht geeignet ist, weshalb die

Autor:innen andere Methoden vorschlagen. Wenn die Fachpersonen von fehlender Messbarkeit sprechen, ist allerdings davon auszugehen, dass sie an die bekannten, indikatorenbasierte Messformen denken.

Diese konzeptuelle Unklarheit des Förderbereichs Zusammenleben in Verbindung mit der fehlenden Messbarkeit scheint daher besonders in den grösseren Kantonen dazu zu führen, dass finanzielle Mittel im Bereich Zusammenleben eher zurückhaltend eingesetzt werden. Eine Fachperson beschrieb es so:

> Wenn jemand kommen würde und sagen würde, schau, du musst die Mittel hier einsetzen, und dann erreicht ihr die Integrationsziele, die soziale Integration, Sprachziel, wirtschaftliche- ihr müsst es einfach dort einsetzen, dann würden wir das sofort machen. Aber wir wissen- wir wollen nicht einfach ganz breit Sachen finanzieren und so ein wenig nach dem Prinzip Hoffnung vorgehen und dann denken, ja es hat dann schon einen Nutzen. Ich glaube, die ganzen Projekte, die wir finanzieren, gerade im Bereich Zusammenleben, soziale Integration, die sind schon nicht für nichts. ... Aber es ist noch schwierig festzumachen, welche Massnahmen hat jetzt genau gegriffen. (E03, Pos. 35).

Da die grösseren Kantone aufgrund der Strukturen, in denen Aufgaben und Zuständigkeiten weiterdelegiert werden, selbst weniger Kontrolle haben, haben sie wohl ein grösseres Interesse daran, zu überprüfen, inwiefern finanzierte Massnahmen in Gemeinden oder Regionen eine Wirkung erzielen und wie das entsprechende Geld eingesetzt wird. Dies zeigt sich auch konkret in der Wahl der Massnahmen, die auf kantonaler Ebene umgesetzt werden. Alle befragten Kantone setzen beispielsweise Mentoring- oder Tandemprogramme auf kantonaler Ebene um. Die Fachpersonen bewerteten die Programme grundsätzlich positiv, nannten aber auch diverse kritische Aspekte. Dabei entstand der Eindruck, dass diese Programme nicht primär deshalb umgesetzt werden, weil sie als besonders wirksam gelten, sondern deshalb, weil sie in den IAS-Dokumenten als einzige explizit empfohlene Massnahme im Bereich der sozialen Integration erwähnt werden, durch Kennzahlen dokumentierbar sind und zu den wenigen Massnahmen gehören, die Kantone koordinativ umsetzen können, ohne direkt operativ tätig zu werden.

Kleinere Kantone scheinen eher bereit, weitere Massnahmen im kleineren Rahmen auszuprobieren, da sie durch ihre Nähe zu den Adressat:innen Wirkung direkt beobachten können, auch ohne formale Messinstrumente. In beiden Fällen bleibt die Spannung jedoch bestehen: Der Auftrag der IAS im Bereich Zusammenleben ist vorhanden, aber die Diffusität dessen, was genau erwartet wird, und das Fehlen messbarer Kriterien erschweren die Umsetzung.

> Ich finde es vor allem schwierig in der Rolle als Kanton oder auch sonst- also was sollen wir dann machen. Es soll nicht so danach klingen, ja wir wollen nicht oder wir können nicht, aber es weiss einfach niemand, was man machen soll, so richtig, aber auch nicht, was eigentlich die Erwartung an einen Kanton oder an ein öffentliches Wesen wie ein Kanton ist.
> (E01, Pos. 82)

Die Fachperson im Zitat drückt eine gewisse Orientierungslosigkeit aus, welche sich auch in einer Hinterfragung der Rolle des Kantons äusserte.

5.2.4 Hinterfragung der Rolle des Kantons

Mehrere Fachpersonen griffen die grundsätzliche Frage auf, welche konkrete Rolle dem Kanton im Bereich sozialer Integration überhaupt zukommen könne und solle. Dies insbesondere deshalb, weil soziale Integration als etwas betrachtet wird, was im privaten Leben, im Alltag und in Aushandlung mit der Mehrheitsgesellschaft geschieht, also in informellen Settings, die sich staatlicher Steuerung grundsätzlich entziehen. Während Geflüchtete etwa zum Besuch von Deutschkursen verpflichtet werden können, scheint eine vergleichbare Verpflichtung im Bereich der sozialen Integration aus Sicht der Fachpersonen weder möglich noch sinnvoll. Eine Fachperson brachte dies auf den Punkt, indem sie die Steuerungsrolle des Staates im Bereich sozialer Integration grundsätzlich hinterfragte:

> Also darum eben auch die Rolle des Staates, also wie ist denn unsere Rolle um Einwohnerinnen und Einwohner zu vernetzen. Ich finde es ist auch ein wenig eine seltsame Vorstellung, auch wenn man mal den Gedanken wegnimmt, es ist eine zugewanderte Person dabei. Die Vorstellung, dass der Staat dafür sorgt, dass seine Bürger sich miteinander vernetzen und austauschen, ist irgendwie auch eine erschreckende, finde ich. (E01, Pos. 49)

Diese Skepsis gegenüber staatlicher Intervention stellt grundsätzlich in Frage, ob soziale Integration überhaupt eine staatliche Aufgabe sein kann. Eine andere Fachperson formulierte dies noch expliziter, indem sie staatliche Intervention gar als problematisch oder kontraproduktiv für soziale Integration beschrieb:

> Wenn der Staat zu fest interveniert, dann ist es nicht mehr gesellschaftliche oder soziale Integration, dann wird es dann eine staatliche vorgegebene Integration und eigentlich muss die soziale Integration auch ein wenig ein natürlicher Prozess sein, den man als Staat nur bedingt steuern kann. (E03, Pos. 31)

Dieselbe Fachperson thematisierte darüber hinaus sehr direkt das staatliche Interesse an Integration und ein damit einhergehendes fehlendes Interesse an Förderung im Bereich sozialer Integration: «Also ein bisschen böse gesagt, uns ist aus staatlicher Sicht eigentlich egal, ob die Leute sozial integriert sind oder nicht. Wir wollen, dass sie wirtschaftlich integriert sind.» (E03, Pos. 31). Diese Haltung wurde so pointiert nur von einer Fachperson geäussert, verdeutlicht aber eine Spannung, die sich, wenn auch weniger explizit, durch viele der geführten Gespräche zog. Soziale Integration wird zwar als wichtig anerkannt und ein Auftrag innerhalb der IAS wird wahrgenommen, die Fachpersonen hinterfragen jedoch, ob dieser Auftrag auf kantonaler Ebene zu verorten ist, da der Staat primär wirtschaftliche Interessen verfolgt, während soziale Integration als etwas gilt, das im Alltag aus eigenem Antrieb der betroffenen Person und in Aushandlung mit der Gesellschaft geschehen soll.

Nur wenige Fachpersonen benannten eine moderierende Rolle des Kantons im Bereich sozialer Integration. Genannt wurden Informationsvermittlung, die Begleitung zu Anlässen oder das Agieren als Türöffner:innen beim Zugang zu Vereinen. Diese Haltung wurde jedoch am Rande und nur von wenigen Fachpersonen der kleineren Kantone so geäussert, die auch direkt in der Fallführung involviert sind. Das legt nahe, dass eine solche Moderationsrolle weniger als kantonaler Steuerungsauftrag verstanden wird, sondern eher als Aufgabe der zuständigen fallführenden Fachpersonen.

Die IAS formuliert im Förderbereich Zusammenleben zudem explizit den Auftrag, die Öffnung der Aufnahmegesellschaft proaktiv zu unterstützen (SEM & KdK, 2018c, S. 7). Wie dieser Auftrag verstanden und umgesetzt wird, variiert jedoch stark. Fachpersonen aus kleineren Kantonen betrachteten dies mehrheitlich als wichtigen Teil ihrer Arbeit. In der Umsetzung heisst das, dass sie beispielsweise Veranstaltungen im Rahmen der nationalen Flüchtlingstage oder des Tages gegen Rassismus organisieren, Erfolgsgeschichten aktiv in die Medien einbringen oder Geflüchtete zur freiwilligen Mitarbeit an Gemeindefesten motivieren, womit das «Image» aufgebessert werden soll. Andere Fachpersonen verorten diesen Auftrag hingegen weniger im Kontext der IAS, sondern verorten ihn bei kantonalen Fachstellen für Gesellschaftsfragen oder Diskriminierungsschutz. Für andere ist es wiederum eine politische Aufgabe, auf welche die kantonale Verwaltung wenig Einfluss nehmen kann.

Diese unterschiedlichen Haltungen machen die kantonalen Unterschiede deutlich, zeigen aber auch, wie gross die Interpretations- und Gestaltungsspielräume des IAS-Auftrags im Bereich Zusammenleben sind und wie wenig konkrete Verbindlichkeit zu existieren scheint.

5.2.5 Zwischenfazit

Die Ausführungen in diesem Kapitel verdeutlichen einen bedeutenden Einfluss kantonaler Rahmenbedingungen auf die Umsetzung der IAS im Bereich sozialer Integration.

Zum einen spielt die Kantonsgrösse eine wesentliche Rolle. Sie bestimmt, wie Aufgaben im Kanton verteilt werden, wo Zuständigkeiten verortet sind und welche Steuerungsmöglichkeiten dem Kanton überhaupt zur Verfügung stehen. Kleinere Kantone übernehmen den IAS-Auftrag direkter, sind näher an den Adressat:innen und können Spielräume aktiver nutzen, stossen aber an die Grenzen des kleinen Mengengerüsts. Grössere Kantone delegieren die operative Integrationsarbeit an kommunale oder an regionale Strukturen, was ihre Steuerungsmöglichkeiten einschränkt. Zum anderen spielt die Verflechtung oder Trennung von Sozialhilfe und Integrationsförderung eine grosse Rolle. Wo beide Bereiche verknüpft sind, besteht die Gefahr, dass die Sozialhilfelogik dominiert, bei welcher Arbeitsmarktintegration und Sozialhilfeunabhängigkeit priorisiert werden und soziale Integration in den Hintergrund gerät. Das in Kapitel 5.1.4 beschriebene Verständnis, dass Integration durch Arbeitsmarktintegration automatisch mitentsteht, wird dadurch auf institutioneller Ebene bestätigt

und verstärkt. Eine Trennung beider Bereiche bietet die Chance, Integration stärker als mehrdimensionalen Prozess zu verstehen, bei dem soziale Integration eine eigenständige und gleichwertige Dimension darstellt (Gögercin, 2018, S. 178–179; Heckmann, 2015, S. 72–73), scheint strukturell aber besonders bei grösseren Kantonen schwieriger umsetzbar.

Diese strukturellen Herausforderungen werden durch die wahrgenommene Diffusität des Förderbereichs Zusammenleben weiter verschärft. Es zeigt sich, dass für die Fachpersonen unklar bleibt, was im Bereich Zusammenleben konkret erwartet wird, was wiederum mit den in Kapitel 5.1 beschriebenen Aspekten in Zusammenhang gebracht werden kann. Die Vermischung der Zielgruppen, die unklare Definition sozialer Integration, in Kombination mit der fehlenden Mess- und Steuerbarkeit führen zu Verunsicherung und gewisser Orientierungslosigkeit auf kantonaler Ebene. Letztlich zeigt sich eine grundsätzliche Hinterfragung der kantonalen Rolle. Da soziale Integration als Angelegenheit zwischen Individuum und Zivilgesellschaft verstanden wird, stellen die kantonalen Fachpersonen ihre Rolle im Sinne staatlicher Steuerung in Frage. Dadurch wird sichtbar, dass staatliche, wirtschaftsorientierte Logiken die Umsetzung der IAS beeinflussen, was insbesondere auf die Umsetzung der sozialen Integration Einfluss hat, da dieser Bereich am wenigsten messbar und am wenigsten einem logischen ökonomischen Mehrwert entspricht, und dass die Logik des «Forderns» stark reproduziert wird.

5.3 Sozialräumliche Dimensionen sozialer Integration

Wie in Kapitel 3 ausgeführt wurde, kann soziale Integration auch in Bezug zu räumlichen Dimensionen gesetzt werden. Die vorliegende Master-Thesis stellt deshalb auch die Frage nach der Bedeutung sozialräumlicher Aspekte im Kontext der IAS in Bezug auf soziale Integration.

In den vorangehenden Kapiteln 5.1 und 5.2 wurde das Verständnis sozialer Integration im Kontext der IAS ausgeführt und es wurden strukturelle Rahmenbedingungen beschrieben, welche die Umsetzung der IAS, aber auch das Verständnis von sozialer Integration beeinflussen. Dabei wurden einige Aspekte genannt, in welchen sozialräumliche Komponenten und Perspektiven erkannt werden können. Es wurde bereits erkennbar, dass soziale Integration grundsätzlich auf lokaler Ebene verortet wird und dass auf struktureller Ebene die Gemeinden eine zentrale Rolle einnehmen. Es wurde zudem deutlich, dass soziale Integration besonders in Bezug auf die Herstellung von Kontakten verstanden wird.

Im Folgenden wird kurz darauf eingegangen, inwiefern sozialräumliche Aspekte in den schriftlichen Dokumenten zur IAS enthalten sind. Anschliessend wird dargestellt, inwiefern sozialräumliche Aspekte im Verständnis der kantonalen Fachpersonen präsent sind und welche Bedeutung ihnen zugeschrieben wird.

5.3.1 Sozialräumliche Aspekte in den IAS-Dokumenten

Wie bereits erwähnt wurde, lautet die Hauptzielsetzung im Förderbereich Zusammenleben, dass Geflüchtete am «gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier, teil[nehmen]» (SEM & KdK, 2018b, S. 6), womit bereits einige konkrete sozialräumliche Komponenten benannt werden. Weiter wird in der Graphik des Soll-Integrationsprozesses (SEM & KdK, 2018a) Quartier, Gemeinde und Gesellschaft als Ziel von Integration abgebildet. Nachbarschaft und soziale Vernetzung werden weiter auch im Rahmen des Förderbereichs Beratung genannt, denn der Kanton soll die Geflüchteten in «Themen der sozialen Vernetzung (Nachbarschaft, Vereine, Verbände)» (SEM & KdK, 2018b, S. 3) orientieren. Gemäss KIP ist Integration zudem ein gegenseitiger Prozess, der «hauptsächlich im Alltag geschieht: in den Gemeinden, Quartieren und der Nachbarschaft» (KIP, n. d.), was im Förderbereich Zusammenleben zum Tragen kommen soll.

Die schriftlichen Dokumente zur IAS stellen damit insbesondere Bezüge zu den unmittelbaren Lebensräumen Gemeinde, Nachbarschaft und Quartier her. Zudem wird soziale Integration als etwas konzipiert, das im Alltag und durch Kontakt sowie soziale Vernetzung stattfindet. Soziale Vernetzung wird dabei sowohl als Mittel als auch als Ziel sozialer Integration genannt und nimmt im Zusammenhang mit dem Förderbereich Zusammenleben einen grossen Platz ein. Soziale Vernetzung, insbesondere der Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung, wird in den Dokumenten zur IAS dabei als Bereich genannt, in welchem Handlungsbedarf besteht. So soll fehlender Kontakt zur

Mehrheitsgesellschaft zusammen mit fehlender Erwerbstätigkeit und Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu gesellschaftlichen Spannungen und hohen Kosten für den Staat führen, was durch die IAS verhindert werden soll (SEM et al., 2018a, S. 1). Geflüchtete sollen daher gemäss fünftem Wirkungsziel nach sieben Jahren «Kontakt zur einheimischen Bevölkerung» haben (SEM et al., 2018a, S. 2) und dieser Kontakt soll aktiv gefördert werden (SEM et al., 2018b, S. 17).

5.3.2 Die Gemeinde als zentraler Sozialraum

Wie in den vorangehenden Kapiteln bereits angedeutet wurde, wird soziale Integration von den Fachpersonen einstimmig auf lokaler Ebene verortet und als zentraler Ort dieser lokalen Verankerung wird übereinstimmend die Gemeinde genannt.

> Ich finde, beim Thema soziale Integration spezifisch, ist es ohnehin- es muss in der Gemeinde etwas stattfinden, damit so etwas überhaupt funktionieren kann. Weil soziale Integration ist ja vor Ort, da wo ich bin. … Also ich finde, das ist auch wirklich eine kommunale Aufgabe, weil eine Person lebt in der Gemeinde, hat dort am meisten Kontakte zu irgendwelchen Stellen oder zu der Bevölkerung. Und darum ist es schon auch- also es muss in der Gemeinde sein. (E08, Pos. 43)

Die Aussage verdeutlicht, dass die Gemeinde einerseits als verwaltungslogische Zuständigkeitseinheit und anderseits als konkreter Lebensort und Sozialraum betrachtet wird. Damit lässt sich der doppelte Sozialraumbegriff nach Schönig (2020, S. 15–16) erkennen. Aus sozialräumlicher Perspektive lässt sich die Gemeinde sowohl als territoriale Steuerungseinheit, in der Ressourcen, Zuständigkeiten und Angebote verortet werden, als auch als subjektiv erfahrener Lebensraum, in dem Geflüchtete durch spontane Begegnungen, Teilhabe an Aktivitäten und Nutzung von öffentlichen Räumen soziale Integration konkret erfahren können, betrachten. Beide Dimensionen wurden von den Fachpersonen genannt, wobei die territoriale überwog.

Dadurch, dass die Verantwortung für soziale Integration primär den Gemeinden als strukturelle Einheiten zugeschrieben wird, zeigt sich ein territoriales Verständnis im Sinne einer Verwaltungsperspektive, die Räume als fixe Einheiten betrachtet und dem von Kessl und Reutlinger (2022a, S. 10–12) kritisierten Verständnis von Sozialraum als «Container» entspricht. Dieses Verständnis lässt sich auf eine verwaltungslogische Haltung und die beschriebenen kantonalen Rahmenbedingungen zurückführen. Gleichzeitig ist aber auch ein Verständnis von sozialer Integration als lokal verankerte Angelegenheit erkennbar. Dies wird dadurch deutlich, dass auch Fachpersonen aus Kantonen, in denen die strukturelle Zuständigkeit für die Integrationsförderung beim Kanton liegt, die Gemeinde als massgebliche Akteurin im Bereich sozialer Integration benannten. Aus dieser Perspektive ist die Gemeinde der Ort, an dem Angebote und Ressourcen vorhanden oder eben nicht vorhanden sind, womit auch hier die Gemeinde als Steuerungsgrösse betrachtet wird.

Als Begründung für die Verantwortung der Gemeinden wurde nebst struktureller Zuständigkeit auch ein Eigeninteresse der Gemeinden thematisiert. So wurde einerseits auf gesellschaftlicher Ebene argumentiert, dass die Gemeinden ein Interesse daran haben, dass alle Personen der Gemeindebevölkerung am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Anderseits wurde eine finanzielle Dimension genannt, welche in Bezug zur Sozialhilfe steht. Da soziale Integration dazu beitragen könne, dass Personen schneller und dauerhaft von der Sozialhilfe abgelöst werden, womit die Gemeindekosten gesenkt werden, sollten die Gemeinden automatisch ein Eigeninteresse hinsichtlich erfolgreicher Integration haben. Damit wurde zwar angedeutet, dass sich soziale Integration positiv auf die Arbeitsmarktintegration auswirken kann, explizit wurde diese Wechselwirkung ansonsten aber weniger erwähnt. Dieses Argument reproduziert daher eher wieder die genannte Sozialhilfelogik, bei welcher es bei Integration letztlich um die Ablösung der Sozialhilfe geht (siehe Kap. 5.2.2).

Der Ansatz einer subjektorientierten Dimension, welcher Hintes (2026, S. 15–17) Verständnis der SRO entspricht und den Willen und die Interessen des Individuums ins Zentrum stellt sowie Sozialräume als aktiv angeeignete Lebensräume begreift, zeigt sich darin, dass die Gemeinde grundsätzlich auch als Ort verstanden wird, in dem lokale Vernetzung stattfindet, Austausch mit der Bevölkerung möglich ist und besonders auch an zivilgesellschaftlichen und informellen Aktivitäten teilgenommen werden kann. Die Gemeinde wird damit als Ort gesehen, in dem die geflüchtete Person in Eigenverantwortung Möglichkeiten hat, sich aktiv an der Gesellschaft zu beteiligen, sowie als Ort, in dem die lokale, zivilgesellschaftliche Bevölkerung ihrer Verantwortung im Sinne des gegenseitigen Prozesses von Integration nachkommen kann.

Die befragten Fachpersonen reflektierten aber auch kritisch, dass soziale Integration in der Gemeinde nicht automatisch geschieht und auf unterschiedliche Herausforderungen stösst. So sei das Eigeninteresse der Gemeinde beispielsweise längst nicht bei allen gleichermassen vorhanden. Während einige Gemeinden Spielräume aktiv nutzen, eng mit dem Kanton zusammenarbeiten und sich damit stark für die Integration der Geflüchteten einsetzen, schöpfen andere selbst die Integrationspauschalen nicht aus oder sehen schlicht keine strukturelle Verantwortung für die soziale Integration. In Bezug auf ländliche Gemeinden wurde zudem die Herausforderung genannt, dass es kaum Angebote im Bereich des Soziallebens für die eigene Bevölkerung gäbe. Räume und Gelegenheiten, welche die Möglichkeit der Begegnung schaffen und gemäss Heckmann (2015, S. 189) Grundvoraussetzung sozialer Integration sind, sind damit schlicht nicht vorhanden. Kleineren, ländlichen Gemeinden wurden zudem grössere Vorbehalte gegenüber migrantischen Personen und eine geringere Offenheit der Bevölkerung zugeschrieben.

Gemäss den Fachpersonen gibt es erhebliche Unterschiede auf Gemeindeebene, die letztlich zu einer «Gemeindelotterie» führen. Diese Unterschiede betreffen nicht nur Initiative, Möglichkeiten und Interesse der Gemeinde als Verwaltungseinheit, sondern fallen im Bereich der sozialen Integration besonders ins Gewicht, weil dem zivilgesellschaftlichen Engagement eine so zentrale Rolle zugesprochen wird und dieses nur sehr begrenzt gesteuert oder beeinflusst werden kann.

> Gerade bei Zusammenleben ist es so, meiner Erfahrung nach, es gibt Gemeinden, da ist einfach eine ganz aktive Zivilgesellschaft, da sind sehr aktive Leute, Gemeinwesenarbeit, da sind Kirchen stark und da passiert dann ganz viel. Und dann gibt es solche, wo das nicht ist, dann passiert halt wenig. (E10, Pos. 35)

Der Fokus auf der Gemeinde als Sozialraum eröffnet damit einerseits Möglichkeiten der lokalen Vernetzung und Teilnahme an der Gesellschaft, führt anderseits aber auch zu einer ungleichen Ausgangslage für die geflüchteten Personen.

Die Gemeinde nimmt im Verständnis sozialer Integration der kantonalen Fachpersonen damit eine grosse Rolle ein, wird dabei aber in erster Linie als Steuerungseinheit verstanden, innerhalb welcher Geflüchtete verwaltet werden können. Die Gemeinde wird zwar auch als erfahrener Lebensraum der Geflüchteten bezeichnet, in welchem sie Kontakte knüpfen und sich gesellschaftlich beteiligen können, besonders die grösseren Kantone thematisieren jedoch kaum, wie dies konkret geschieht, welche Hürden zu überwinden sind oder an welchen konkreten Orten innerhalb der Gemeinde diese gesellschaftliche Beteiligung geschieht. Gemeinden werden daher doch hauptsächlich als territoriale Steuerungseinheit gesehen. Bei Fachpersonen kleinerer Kantone wird ein subjektorientiertes Raumverständnis eher erkennbar, was wohl insbesondere damit zu tun hat, dass der Kanton dort auch direkt für die Integrationsförderung zuständig ist und dadurch einen anderen Blick einnimmt. In kleineren Kantonen ist generell ein viel individualisierteres Verständnis von Integration ersichtlich, welches konkret bei den Einzelpersonen ansetzt, was natürlich wiederum mit dem Mengengerüst zu tun hat.

5.3.3 Nachbarschaft und Wohnen

In den schriftlichen Dokumenten zur IAS wird Nachbarschaft wie erwähnt im Zusammenhang mit sozialer Integration mehrfach genannt. Meist geschieht dies zusammen mit Gemeinde und Quartier und im Sinne des unmittelbaren Lebensraumes, in dem Integration stattfindet oder stattfinden soll. In den Interviews wurde Nachbarschaft im Vergleich zur Gemeinde als lokale Einheit deutlich seltener erwähnt. Quartier kam in den Interviews gar nicht zur Sprache, wobei es bei Nachbarschaft und Wohnen möglicherweise implizit mitgemeint wurde. Wenn Nachbarschaft genannt wurde, dann eher am Rande und in Bezug zum Kontakt mit Personen der Mehrheitsgesellschaft.

Ein fehlender Kontakt zu Nachbar:innen wurde dabei vor allem als Indikator mangelnder Integration geäussert. Eine Fachperson nannte folgendes Beispiel:

> Ich kenne geflüchtete Personen, die sind schon 30 Jahre in der Schweiz … Und die haben einfach gearbeitet und waren immer für sich. Und im Wohnblock kennen sie nicht einmal die Nachbarn. Nicht einmal die Nachbarn vom gleichen Stock. Sie haben einfach nur gearbeitet. Und das ist eigentlich erstaunlich. Und wahrscheinlich durch die Sprachbarriere kamen sie auch im Treppenhaus nie in ein Gespräch. (E09, Pos. 38)

In diesem Verständnis wird fehlender Kontakt zu Nachbar:innen als Zeichen ungenügender Integration gewertet, unabhängig davon, weshalb dieser Kontakt fehlt oder was ihn erschwert. Die Verantwortung für das Entstehen von Nachbarschaftskontakten wird bei der geflüchteten Person verortet, strukturelle Hindernisse wie Sprachbarrieren oder Wohnformen werden zwar erwähnt, aber nicht als relevante oder zu bearbeitende Faktoren aufgegriffen, und die Gegenseitigkeit von nachbarschaftlichen Kontakten wird gar nicht erwähnt. Dies passt zur bereits beschriebenen Bringschuld-Logik. Zudem wird es als etwas Negatives bewertet, keine Kontakte zu Nachbar:innen zu haben es wird aber nicht reflektiert, welchen Nutzen diese Nachbarschaftskontakte eigentlich erfüllen sollten, womit ein gesellschaftsorientiertes Verständnis sozialer Integration erkennbar wird.

Eine Fachperson beschrieb Nachbarschaft gleichzeitig als Ressource, durch welche Integrationsprozesse aktiv unterstützt werden können, besonders auch deshalb, weil diese Kontakte «natürlich» entstehen würden.

> Also ich sage einfach die Beispiele, die ich habe, von Leuten, die sich sehr schnell integriert haben und auch wollten, das waren oft solche … die schon bald gesagt haben, ich wohne in einem Haus, ich kenne die Nachbarin, oder die hilft mir oder wir schauen sogar zu den Kindern gegenseitig, dort ist einfach viel schneller, viel mehr möglich. Wenn jemand eine Einliegerwohnung irgendwo hat und dort so gut integriert ist und an Familienfeste geht, dann ist das für mich Integration pur. (E02, Pos. 60)

Diese Aussage illustriert, wie Nachbarschaft als konkreter Sozialraum wirken kann, da durch alltägliche Kontakte Ressourcen erschlossen werden können. Dies entspricht dem, was Ray und Preston (2009) als Potenzial von *weak ties* beschreiben. Dieses Verständnis von Nachbarschaft als Ressource mit konkretem Potenzial, welches im obengenannten Zitat erwähnt wird, wurde von anderen Fachpersonen aber kaum genannt oder reflektiert.

In Zusammenhang mit Nachbarschaft und besonders in Bezug auf geflüchtete Personen spielen zudem die Bedingungen des konkreten Wohnortes und der Wohnform eine Rolle. Im Bericht zur IAS wird die Wohnsituation als Faktor, welcher die individuelle Integration beeinflusst, erwähnt, womit Wohnen auch als sozialräumlicher Faktor benannt wird. Antworten auf die Herausforderungen in Bezug auf die Wohnsituation seien zwar nicht explizit Teil der Massnahmen der IAS, die zuständigen Behörden seien jedoch aufgefordert, auch in diesem Bereich Massnahmen zu ergreifen (SEM et al., 2018b, S. 6). In den Gesprächen mit den Fachpersonen zeigte sich ein klares Bewusstsein über den Einfluss des konkreten

Wohnortes sowie der Wohnform auf die soziale Integration. Unterschiede zwischen verschiedenen Wohnformen und Wohnorten, beispielsweise zwischen städtischen und ländlichen Kontexten, zwischen Kollektivunterkünften und eigenem Wohnraum, wurden als Einflussfaktoren anerkannt und sowohl Vor- als auch Nachteile der unterschiedlichen Ausgangslagen für die soziale Integration wurden genannt. Wie mit diesen unterschiedlichen Ausgangssituationen umgegangen werden könnte, wurde jedoch kaum reflektiert. Es bestand ein weitgehender Konsens darin, dass der Kanton, oder zumindest die Integrationsfachstelle, in diesem Bereich wenig oder keinen Einfluss nehmen könne. Wohnen und Integration wurden als getrennte Themenfelder mit getrennten Zuständigkeiten beschrieben und im Kontext der IAS wurde kein Auftrag oder Handlungsfeld wahrgenommen, weder bei den grösseren noch bei den kleineren Kantonen.

Nachbarschaft und Wohnen werden von den Fachpersonen damit als sozialräumliche Aspekte anerkannt, allerdings mit einem defizitorientierten Blick. Die Nachteile der Wohnformen werden benannt, ebenso wie die Herausforderungen für gewisse gemeindespezifische Kontexte. Eine ressourcenorientierte Sichtweise auf Nachbarschaft und Wohnort als Orte mit Möglichkeiten und Gelegenheiten zur Erschliessung von Kontakten und damit von unterschiedlichen Ressourcen bleibt weitgehend aus.

5.3.4 Netzwerk und Vernetzung

Gemäss Gögercin (2022, S. 43–44) ist soziale Vernetzung als zentrales Merkmal von Sozialräumen nicht nur Ziel sozialer Integration, sondern auch Voraussetzung dafür, dass Sozialräume überhaupt als Ressourcen genutzt werden können. Sowohl in den schriftlichen Dokumenten der IAS als auch von den Fachpersonen wird soziale Integration in enge Verbindung mit sozialen Kontakten, Austausch und Vernetzung in unterschiedlichen Lebensbereichen gebracht.

Auffallend ist dabei, dass die Fachpersonen zwar auch die Begriffe «Vernetzung» und «Netzwerk» benutzen, mehrheitlich aber eher Kontakt und Austausch und damit eher oberflächliche, weniger dauerhafte Beziehungen beschreiben. Damit entsteht der Eindruck, dass soziale Kontakte eher als Indikator gelingender Integration betrachtet werden und weniger als Mittel oder Ressource, durch welche soziale Integration gefördert oder erleichtert werden kann.

Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass die meisten Fachpersonen ausschliesslich Kontakt und Beziehungen zu Personen der Mehrheitsgesellschaft benennen, also Kontakten im Sinne von *social bridges* (Ager & Strang, 2008, S. 179–180). Soziale Beziehungen innerhalb der eigenen ethnischen Gemeinschaft im Sinne von *social bonds* (Ager & Strang, 2008, S. 178–179) werden hingegen als Hindernis für soziale Integration beschrieben.

> Wir in [Kanton] haben da ein bisschen einen Vorteil gegenüber von [anderen Kantonen], weil … es gibt einfach nicht so grosse Gruppen. Wir haben nicht eine Gruppe von tausend Eritreern, die sich selber organisieren. Wie in [Kanton] … Die haben mittlerweile eine eigene Kirche, die haben eigene Ärzte, die haben eigene Rechtsanwälte, die brauchen die Schweizer gar nicht mehr. Und diese Gefahr ist bei uns natürlich viel kleiner. Das ist eigentlich ein Vorteil, den wir in [Kanton] haben, bei der sozialen Integration. (E09, Pos. 46)

Sozialräume, in denen primär Kontakt zur eigenen ethnischen Gemeinschaft möglich sind, werden damit als nachteilig für die soziale Integration betrachtet, anstatt darin mögliche Ressourcen zu erkennen. Gemäss Ager und Strang (2008, S. 178–179) sind *social bonds* jedoch besonders für das psychische Wohlbefinden und ein Gefühl des Angekommenseins bedeutsam, was beides Aspekte sind, die im Verständnis gesellschaftlicher Teilhabe gemäss Adili et al. (2024, S. 13) Teil von sozialer Integration sind. Diese Dimension von Ressourcen, die einer sozialräumlichen Betrachtungsweise entsprechen würde, wird von den Fachpersonen ausgeblendet.

Interessanterweise wird gleichzeitig mehrfach erwähnt, dass die Begleitung durch sogenannte Schlüsselpersonen eine grosse Unterstützung in Integrationsprozessen sein kann. Mit Schlüsselpersonen sind Personen gemeint, die in der Regel selbst Flucht- oder Migrationsgeschichte haben sowie denselben oder einen ähnlichen kulturellen und sprachlichen Hintergrund wie die zu begleitende Person haben. In einem formalisierten Setting werden *social bonds* also als Ressource betrachtet, allerdings nur, solange die Kontaktperson vermeintlich erfolgreich integriert ist und wenn sie quasi als Vermittler:in zwischen der «einheimischen» Bevölkerung und der geflüchteten Person agiert und diese aktiv im Integrationsprozess unterstützt. Darin zeigt sich auch wieder das Verständnis sozialer Integration mit einem stärker gesamtgesellschaftlichen als individuumszentrierten Nutzen (Piñeiro, 2020a, S. 244–245).

Nur eine Fachperson zeigte explizit ein breiteres Verständnis der Bedeutung von sozialer Vernetzung auch in Bezug auf Kontakte zur eigenen ethnischen Gemeinschaft, betonte dabei jedoch, dass sie hier wohl anderer Ansicht als die meisten anderen Personen sei.

> Ich finde auch, und da bin ich vielleicht auch ein bisschen anders eingestellt als andere, soziale Integration passiert nicht nur mit Schweizern oder mit Einheimischen. Darum finde ich einfach, so als Fallvergleich, also wenn eine Schweizerin, 60-jährig, keine Freizeitaktivitäten hat und zu Hause sitzt, und auf der anderen Seite eine albanische Frau, die am Samstag Familie besucht und bekocht und unter der Woche irgendwie mit den Nachbarn Kaffee trinkt und so, also, ich weiss nicht, wer besser sozial integriert ist (lacht). (E07, Pos. 44)

Die Aussage dieser Fachperson zeigt damit auch ein Verständnis von Integration, bei welcher es primär um das Wohlbefinden des Individuums geht, womit subjektive Aspekte von Integration gesellschaftlichen Aspekten vorgezogen werden. Diese Betrachtungsweise lässt zudem multiple Zugehörigkeiten zu (Schönig, 2020, S. 188) und anerkennt unterschiedliche Ressourcen in unterschiedlichen Sozialräumen und Beziehungsformen (Gögercin, 2022, S. 43–44). Diese Fachperson

zeigt damit ein subjektorientiertes Raumverständnis, welches den erfahrenen Lebensraum und die darin erfahrenen Ressourcen in den Mittelpunkt stellt. Bei den anderen Fachpersonen, die den Fokus auf soziale Beziehungen im Sinne von *social bridges* sehen, fehlt diese Betrachtungsweise.

5.3.5 Sozialräumliche Verankerung von Integrationsmassnahmen

Obwohl soziale Integration, wie in den vorangehenden Kapiteln beschrieben, besonders als etwas betrachtet wird, das im Alltag geschieht, erwähnten die Fachpersonen im Kontext der Förderung von sozialer Integration in den Interviews auch diverse Massnahmen, Projekte und Angebote. Diese spiegeln die beschriebenen Verständnisse und Steuerungslogiken wider und lassen sich grob in mehrere Kategorien einteilen. Zum einen wurden Massnahmen genannt, die Begegnung und Austausch zwischen Geflüchteten und der Mehrheitsgesellschaft ermöglichen. Dazu gehören beispielsweise Begegnungscafés, Quartierzentren, Spielabende oder Mittagstische. Zum anderen wurden viele Freizeit- und Sportangebote genannt, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen und insbesondere von Vereinen angeboten werden, darunter beispielsweise Wandergruppen, Schwimmkurse und Velofahrkurse sowie Aktivitäten von jeglichen Sportvereinen. Weiter wurden handwerkliche oder kreative Aktivitäten genannt, wie Nähcafés, Gartenprojekte oder Theaterprojekte, sowie gemeinsame Besuche kultureller Angebote und Anlässe wie Flüchtlingstage, Gemeindefeste oder Fasnachtsfeste. Zuletzt wurden Begleitangebote wie Mentoring- und Tandemprogramme genannt, auf welche bereits eingegangen wurde.

Gemeinsam ist diesen Angeboten, dass es sich überwiegend um non-formale Integrationsangebote handelt, wie sie von Drilling et al. (2022, S. 5–6) kategorisiert werden. Sie werden durch zivilgesellschaftliche und meist ehrenamtliche Akteur:innen initiiert, können von den Geflüchteten selbständig genutzt werden, finden in halböffentlichen Räumen statt und sind in der Regel kostenlos und niederschwellig zugänglich. Unter den genannten Beispielen wurden Vereinsaktivitäten besonders häufig genannt. Vereine werden als Räume gesehen, in denen Vernetzung stattfinden kann, zudem werden sie als wichtiger Teil der lokalen schweizerischen Kultur betrachtet. Da soziale Integration primär dort geschehen soll, wo Menschen ohnehin zusammenkommen und Durchmischung mit der «einheimischen» Bevölkerung möglich ist, scheinen sie sich aus Sicht der Fachpersonen besonders gut zu eignen.

Es fällt auf, dass Aktivitäten wie die Teilnahme an Gemeindefesten weniger als Gelegenheit für spontane Begegnung beschrieben werden, sondern eher als Möglichkeit, schweizerische Kultur kennenzulernen und sich positiv zu präsentieren. Oft wurden solche Aktivitäten auch in Zusammenhang mit freiwilligem Engagement der Geflüchteten genannt. Integration wird damit erneut stärker im Hinblick auf ihren gesamtgesellschaftlichen Nutzen gedacht als im Hinblick auf die Bedürfnisse der geflüchteten Personen selbst.

Demgegenüber werden kleinräumlichere Sozialräume wie die unmittelbare Wohnumgebung oder öffentliche Orte des Alltags kaum in Bezug zu Integrationsmassnahmen gesetzt. Bei Fachpersonen grösserer Kantone fehlte ein expliziter Bezug zu informalen Settings weitgehend, die Bedeutung dieser Räume wurde höchstens durch die Einforderung der individuellen Bemühung der geflüchteten Person impliziert, womit es aber die Integrationsbemühung und nicht die Integrationsförderung ist, die im Vordergrund steht. Bei kleineren Kantonen zeigte sich eine Sicht auf informale Integrationsangebote (Drilling et al., 2022, S. 5–6) eher. Eine Fachperson erwähnte etwa das Freibad als Ort, an dem im Sommer viel Sozialleben stattfindet, weshalb gezielt Schwimmkurse für Geflüchtete organisiert wurden. Darin zeigt sich ein Ansatz, der vom konkreten Lebensraum der Personen ausgeht und vorhandene Ressourcen erschliesst, anstatt neue, speziell für Geflüchtete konzipierte Strukturen zu schaffen. Dass sich diese Perspektive jedoch vorwiegend bei kleineren Kantonen findet, verdeutlicht einmal mehr den Einfluss kantonaler Strukturen auf das sozialräumliche Denken.

Schliesslich fällt auf, dass die meisten genannten Angebote zwar niederschwellig und offen sind, aber an zentralisierten Orten stattfinden. Dies steht in einer gewissen Spannung zur beschriebenen lokalen Verankerung sozialer Integration und wirft Fragen zur Erreichbarkeit auf, auf die im nächsten Kapitel eingegangen wird.

5.3.6 Mobilität als Voraussetzung und Hürde

Damit soziale Integration durch die Nutzung von Angeboten und den Aufbau von Netzwerken möglich ist, braucht es die strukturelle Voraussetzung, dass Sozialräume überhaupt erreicht und erschlossen werden können. Im Hinblick auf die beschriebenen Herausforderungen betreffend Wohnort und «Gemeindelotterie» stellt sich daher die Frage, inwiefern die notwendige Mobilität für geflüchtete Personen gewährleistet ist.

Mehrere Fachpersonen thematisierten dies sowohl im Hinblick auf Integrationsmassnahmen generell als auch spezifisch im Hinblick auf soziale Integration. Dabei zeigte sich die Spannung, dass während soziale Integration einerseits klar am lokalen Wohnort verortet wird, sich die Fachpersonen anderseits darüber einig sind, dass eine gewisse Mobilität notwendig ist oder zumindest förderlich wäre. Dies, da formale und non-formale Angebote oft zentralisiert oder in Städten angeboten werden und gerade in kleinen Kantonen viele Aktivitäten gemeindeübergreifend stattfinden, womit sich Sozialräume der Personen auch auf Gebiete ausserhalb der Wohngemeinde ausweiten können. Gleichzeitig thematisierten die Fachpersonen diverse Hürden in Bezug zum Zugang zu diesen Angeboten.

Eine erste Hürde betrifft die Finanzierung von Fahrkosten, die sich in den Kontext der in Kapitel 5.2.2 beschriebenen Sozialhilfelogik sowie der fehlenden Messbarkeit sozialer Integration stellen lässt (siehe Kap. 5.2.3). Grundsätzlich sind Fahrtkosten etwas, was durch die Sozialhilfe finanziert wird. Während bei Massnahmen im Bereich Arbeit oder Bildung die Übernahme der Fahrtkosten

selbstverständlich ist, kommt es im Bereich der sozialen Integration gemäss den Fachpersonen zu Diskussionen oder einer restriktiveren Handhabung, wie eine Fachperson äussert:

> Es ist so, dass wir beispielsweise eine Integrationsmassnahme finanzieren, aber die Billette kann man nicht aus Integrationsgeld zahlen, sondern die muss ein anderer Teil des Amts zahlen. Und da gibt es häufig Diskussionen, ob sie das Billett zahlen müssen. Weil sie finden nein, das- beispielsweise wir schicken Leute irgendwo in einen Nähtreff oder so, das macht Sinn aus der Logik der Person heraus, die sie begleitet, und die anderen finden, das ist doch keine Integrationsmassnahme. (E01, Pos. 39)

Die weniger klare Definition und Legitimation von Massnahmen im Bereich sozialer Integration im Vergleich zu Bildung und Arbeit wirkt sich damit direkt auf die Finanzierung der entsprechenden Fahrtkosten aus, was wiederum den Zugang zu Sozialräumen zur Förderung der sozialen Integration beeinflusst. Während einige Kantone diese Hürde erkannt haben und beispielsweise durch konsequente Vergabe von Streckenabonnements ihre Handlungsspielräume ausschöpfen, ist die Übernahme von Fahrtkosten in anderen Kantonen meist an die Teilnahme sprachlicher oder berufsbezogener Integrationsmassnahmen gekoppelt. Nehmen Personen an solchen teil, erhalten sie entsprechende Tickets, die sie auch für andere Aktivitäten nutzen können. Wenn nicht, müssen sie für die Fahrkosten selbst aufkommen, was bei den begrenzten Mitteln der Sozialhilfe und insbesondere der Asylsozialhilfe eine grosse Hürde sein kann.

Eine weitere Hürde betrifft die grundsätzliche Erreichbarkeit von Angeboten für Personen in abgelegenen Gemeinden. Einige Fachpersonen erwähnten, dass bei formalen Angeboten darauf geachtet wird, wo und wann diese stattfinden, um die Erreichbarkeit aus dem ganzen Kanton zu gewährleisten. Bei zivilgesellschaftlich organisierten Aktivitäten kann hier aber wenig Einfluss genommen werden. Eine Fachperson betonte daher die Wichtigkeit, dass Angebote sozialer Integration direkt am Wohnort stattfänden:

> Ja, die Leute sind mobil und sie müssen irgendwie sonst an einem Ort für die Deutschkurse, aber gerade wenn es darum geht, vielleicht in der Freizeit etwas zu machen, wo man jetzt nicht, ich sage jetzt mal eine halbe Stunde mit dem Bus unterwegs sein muss, wo man auch am Abend etwas abmachen kann, wäre das schon sehr wichtig, habe ich das Gefühl. (E04, Pos. 52)

Die Teilnahme an Freizeitaktivitäten, Vereinsaktivitäten sowie das Erleben von spontanen sozialen Kontakten sind damit durch eine eingeschränkte Mobilität am stärksten betroffen. Die fehlende Mobilität stellt daher besonders für das individuelle Erschliessen eigener Sozialräume eine Hürde dar. Hinzu kommt, dass etwa Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Betreuungspflichten wenig mobil und dadurch zusätzlich betroffen sind. Eingeschränkte Mobilität ist somit für die beschriebe Zielgruppe der «Übrigen» (siehe Kap. 5.1.2) eine zusätzliche Hürde.

Insgesamt zeigt sich, dass die Gewährleistung von Mobilität einen erheblichen Einfluss darauf hat, welche Sozialräume geflüchteten Personen zugänglich sind. Obwohl sich die Fachpersonen dieser

Problematik bewusst zu sein scheinen und einzelne Kantone Spielräume so weit wie möglich ausschöpfen, wird Mobilität, ähnlich wie das Thema Wohnen, als gegebene Hürde wahrgenommen, deren Verantwortung weniger auf kantonaler Ebene und vor allem weniger im Kontext der IAS, sondern stärker auf Gemeindeebene und im Kontext der Sozialhilfe verortet wird.

5.3.7 Zwischenfazit

Die Ausführungen in diesem Kapitel zeigen, dass sozialräumliche Aspekte und Perspektiven sowohl in den schriftlichen Dokumenten der IAS als auch im Verständnis der kantonalen Fachpersonen zwar vorhanden sind, jedoch in unterschiedlicher Tiefe und mit unterschiedlichen Konsequenzen für die soziale Integration geflüchteter Personen, und dass ein territoriales Raumverständnis vorherrschend ist.

Besonders deutlich zeigt sich dabei, dass der Gemeinde eine zentrale Rolle zukommt. Die Gemeinde wird einstimmig als wichtigster Sozialraum für die soziale Integration betrachtet, wird dabei aber primär als territoriale Steuerungseinheit betrachtet, also als Raum, innerhalb welchem Geflüchtete verwaltet werden und Integrationsförderung organisiert wird. Dies entspricht einem Verständnis des Sozialraums als «Container», also als fixe und vordefinierte Einheit, welches von Kessl und Reutlinger (2022a, S. 10–12) kritisiert wird. Solch ein Verständnis lässt sich insbesondere in den grösseren Kantonen bis zu einem gewissen Grad mit der Verwaltungsperspektive der kantonalen Fachpersonen erklären. Der kantonale Blick führt dazu, dass die Gemeinde als strukturelle und politische Einheit auch als Steuerungseinheit für soziale Integration betrachtet wird. Somit ist alles, was innerhalb der Gemeinde geschieht, Verantwortung und Themenfeld der kommunalen Akteur:innen.

Während die Gemeinde zwar auch als Lebensraum beschrieben wird, in dem soziale Integration konkret stattfindet, und soziale Integration damit auch als lokaler, in der Gemeinde sozialräumlich eingebetteter Prozess verstanden wird, fehlt ein sozialräumliches Denken hinsichtlich der konkreten Erschliessung und Gestaltung von Räumen und damit ein subjektorientiertes Raumverständnis (Gögercin, 2022, S. 41; Schönig, 2020, S. 14–15). Bei kleineren Kantonen ist durch ihre Nähe zu den Adressat:innen und durch die direkte Umsetzung der Integrationsförderung ein individualisierteres Verständnis sozialer Integration erkennbar, welches vom Individuum und seinen konkreten Lebensräumen ausgeht. Insgesamt zeigt sich trotzdem, dass die Frage danach, welche Räume konkret genutzt und erschlossen werden und welche Räume Ressourcen und Potenzial enthalten könnten, nur bedingt vorhanden ist.

Kleinräumlichere Perspektiven auf Nachbarschaft und Wohnen werden deutlich weniger thematisiert. Herausforderungen bezüglich Wohnform und Wohnort werden zwar als Einflussfaktoren anerkannt, aber weitgehend als gegebene Rahmenbedingungen hingenommen. Das Potenzial von nachbarschaftlichen Kontakten als *weak ties* (Ray & Preston, 2009) wird kaum reflektiert. Ähnliches

gilt für die Mobilität: Obwohl die Fachpersonen Hürden im Zugang zu Angeboten und Räumen benennen, wird deren Abbau kaum als kantonaler Auftrag verstanden.

Sozialen Kontakten wird zwar ein grosser Stellenwert zugeschrieben, auch hier fehlt aber weitgehend der Blick darauf, wo diese Kontakte konkret entstehen können. Es werden fast ausschliesslich Kontakte zur «einheimischen» Bevölkerung als relevant betrachtet; Kontakte innerhalb der eigenen ethnischen Gemeinschaft werden hingegen als Hindernis bewertet. Damit wird verpasst, die Vielzahl möglicher Sozialräume, die reale Ressourcen für geflüchtete Personen beinhalten könnten, zu sehen und unterschiedliche Beziehungsformen als soziale Ressourcen zu erkennen (Ager & Strang, 2008, S. 177–182; Gögercin, 2022, S. 43–44).

Insgesamt zeigt sich damit, dass sozialräumliche Komponenten zwar genannt werden, dass ein subjektorientiertes Verständnis von Sozialräumen aber weitgehend fehlt. Die Frage, durch welche konkreten Sozialräume soziale Integration gefördert werden könnte, bleibt auf kantonaler Ebene weitgehend unbeantwortet.

6. Schlussfolgerungen

Die vorliegende Arbeit hat untersucht, wie soziale Integration von Geflüchteten im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz verstanden wird und welche Bedeutung sozialräumlichen Dimensionen in diesem Verständnis zukommt. Dabei wurden die Ergebnisse entlang dreier thematischer Schwerpunkte dargestellt: dem Begriffsverständnis sozialer Integration (Kap. 5.1), den kantonalen Strukturen und Steuerungslogiken (Kap. 5.2) sowie den sozialräumlichen Dimensionen sozialer Integration (Kap. 5.3). In den jeweiligen Zwischenfazits wurden die Hauptaspekte der entsprechenden Kapitel bereits zusammengefasst.

Im folgenden Kapitel werden zentrale, übergreifende Erkenntnisse dargestellt, womit der Zusammenhang zwischen den Ergebniskapiteln sichtbar gemacht wird und die Fragestellung beantwortet wird. Anschliessend werden die Erkenntnisse in Bezug zur sozialen Arbeit gesetzt, bevor abschliessende Überlegungen zu den Grenzen der Arbeit und zu Perspektiven für weiterführende Forschung dargelegt werden.

6.1 Diskussion zentraler Erkenntnisse

6.1.1 Soziale Integration: schwer fassbar, schwer messbar

Eine zentrale Erkenntnis der vorliegenden Arbeit betrifft die konzeptuelle Unschärfe sozialer Integration im Kontext der IAS. Dass der Integrationsbegriff vielfach unterschiedlich verwendet wird und oftmals normativ aufgeladen ist, wurde in Kapitel 3.1 als theoretische Ausgangslage benannt. Die Ergebnisse zeigen, dass diese bekannte Unschärfe direkte Konsequenzen auf die Umsetzung der IAS im Bereich der sozialen Integration hat. Dabei zeigt sich, dass die Unschärfe nicht trotz der IAS, sondern teilweise auch aufgrund dieser entsteht. Da die IAS Integrationsförderung entlang der unterschiedlichen Förderbereiche konzipiert wird, wird auch die Umsetzung entlang dieser Förderbereiche strukturiert. Während in den Bereichen Sprache, Arbeit und Bildung Vorgaben, Empfehlungen und Ziele von den befragten Fachpersonen als relativ klar wahrgenommen werden, werden sie im Bereich Zusammenleben als diffus, wenig konkret und schwer fassbar wahrgenommen. Daraus resultiert ein mehrschichtiges und teilweise widersprüchliches Verständnis sozialer Integration und der Auftrag wirkt bedingt handlungsleitend. Hinzu kommt die beschriebene Ambivalenz in Bezug zur Zielgruppenkonstellation. Einerseits wird soziale Integration als eine Dimension von vielen gesehen, die für alle Personen relevant ist, was den sozialwissenschaftlichen Konzepten von Integration entspricht, gemäss welchen soziale Integration eine eigenständige und gleichwertige Integrationsdimension darstellt (Gögercin, 2018, S. 178–181; Heckmann, 2015, S. 72–73). Anderseits wird soziale Integration als Auffangbecken für Personen konstruiert, die nicht in Arbeit und Bildung

integriert werden können, womit sie als nachrangige Integrationsdimension konzipiert wird. Diese Vermischung der Zielgruppen erschwert ein klares Auftragsverständnis auf kantonaler Ebene.

Die Unschärfe wird durch die Frage der Messbarkeit weiter verstärkt. Die IAS formuliert verbindliche Wirkungsziele, deren Erfüllung Voraussetzung für den Erhalt von finanziellen Mitteln auf kantonaler Ebene ist. Damit wird die IAS nicht nur als etwas konstruiert, das gemessen werden kann, sondern als etwas, das gemessen werden muss. Dass das SEM selbst keine geeigneten Indikatoren im Bereich soziale Integration finden konnte (SEM & KdK, 2020b, S. 4), zeigt, dass soziale Integration mit der Messbarkeitslogik der IAS grundsätzlich inkompatibel ist. Dies würde die Konsequenz nahelegen, dass der Bereich Zusammenleben anders gestaltet werden müsste als die anderen Förderbereiche. Diese Konsequenz scheint aber weder in der IAS gezogen worden zu sein, noch wird sie von den kantonalen Fachpersonen verfolgt. Stattdessen scheinen die zuständigen Personen in einer gewissen Orientierungslosigkeit zu verbleiben und den Fokus auf jene Bereiche zu verlagern, deren Wirkung sie überprüfen können. Das Konzept zum Monitoring sozialer Integration der ZHAW (Adili et al., 2024) bietet hier Potenzial. Der Vorschlag, ein qualitatives, auf die Perspektiven der geflüchteten Personen ausgerichtetes Monitoring durchzuführen, anstatt einer indikatorenbasierten Messung, fordert die Messbarkeitslogik der IAS heraus. Ob und inwiefern das SEM diese Empfehlungen umsetzen wird, ist zum Zeitpunkt der vorliegenden Arbeit jedoch offen. Und selbst wenn das Monitoring gemäss den Empfehlungen der Studie umgesetzt wird, stellt sich die Frage, ob die zugrundeliegende Logik der IAS damit tatsächlich aufgelöst werden kann. Solange die IAS weiterhin auf die Überprüfung von Wirkung mittels Kennzahlen setzt, bleibt das, was sich nicht zählen lässt, strukturell im Nachteil.

6.1.2 Zwischen Bringschuld des Individuums und gesamtgesellschaftlicher Aufgabe

Eine weitere Erkenntnis betrifft die Frage der Verantwortungszuschreibung. Das Verständnis sozialer Integration als aktive Teilnahme an der Gesellschaft und als Kontakt und Austausch mit der «einheimischen» Bevölkerung führt dazu, dass die Verantwortung für soziale Integration primär beim Individuum verortet wird. Im Sinne einer Bringschuld ist die geflüchtete Person selbst dafür verantwortlich, Kontakte zu knüpfen, an Vereinsaktivitäten teilzunehmen oder mit Nachbar:innen in Kontakt zu treten. Dass der Zugang und die Voraussetzungen dafür nicht automatisch vorhanden sind, wird zwar thematisiert, aber nicht weiterbearbeitet.

Diese Dynamik lässt sich im integrationspolitischen Kontext verorten. Das Prinzip des «Fördern und Fordern», das die schweizerische Integrationspolitik prägt, gilt für alle Förderbereiche und beinhaltet automatisch die Eigenverantwortung des Individuums (SEM, 2020). Die Bringschuld-Logik, die sich im Kontext der sozialen Integration zeigt, ist damit nicht per se überraschend. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass das «Fordern» im Bereich der sozialen Integration das «Fördern» überwiegt. Da soziale Integration im Alltag und im informellen Setting verortet wird und als etwas konstruiert wird, was

weder verordnet noch direkt gesteuert werden kann, verliert das staatliche «Fördern» an Relevanz und das «Fordern» wird ausgeprägter.

Hinzu kommt, dass Integration gleichzeitig als gesamtgesellschaftliche Aufgabe konzipiert wird, womit auch die «einheimische» Bevölkerung in die Verantwortung genommen wird. Diese Spannung des Fokus auf Eigenverantwortung und der gleichzeitigen Formulierung einer Gegenseitigkeit führt zu einer Übertragung von Verantwortung an zivilgesellschaftliche Akteur:innen. Daraus entsteht wiederum die Gefahr, dass sich die Kantone aus der Verantwortung ziehen können. Denn wenn die geflüchtete Person selbst verantwortlich ist und die Zivilgesellschaft den Rest trägt, bleibt für staatliche Akteur:innen faktisch kein klar definiertes Handlungsfeld übrig. Die Notwendigkeit, staatlich gesteuerte Angebote bereitzustellen, wird vermindert und die kantonale Rolle wird grundsätzlich in Frage gestellt, womit letztlich ein Teufelskreis entsteht: Weil soziale Integration als individueller und zivilgesellschaftlicher Prozess gilt, ziehen sich die kantonalen Akteur:innen eher zurück. Damit fehlen Strukturen, weshalb die Zivilgesellschaft Lücken zu schliessen versuch. Dadurch entstehen Strukturen, womit, welche die Zurückhaltung des Kantons weiter bestätigen können.

6.1.3 Soziale Integration als nachrangige Integrationsdimension

Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, dass soziale Integration im Kontext der IAS – teilweise explizit, teilweise implizit – als nachrangig gegenüber Integration in Arbeit, Bildung und Sprache behandelt wird. Dies ist nicht das Ergebnis einer bewussten Entscheidung oder einer Wertung von sozialer Integration als unwichtig, sondern das Produkt mehrerer, sich gegenseitig verstärkender Logiken und Aspekte. Das Verständnis von sozialer Integration als etwas, was automatisch, im Alltag oder durch Arbeitsintegration geschieht, die konzeptuelle Unschärfe innerhalb der IAS, die fehlende Messbarkeit und die daraus resultierende Orientierungslosigkeit auf kantonaler Ebene, sowie die Verantwortungsverschiebung hin zum Individuum und zur Zivilgesellschaft: all diese Aspekte tragen gemeinsam zur Nachrangigkeit bei. Hinzu kommen kantonale Rahmenbedingungen wie die Verflechtung von Sozialhilfe und Integrationsförderung, die arbeitsmarktorientierte Ziele strukturell bevorzugen, sowie die grundsätzliche Hinterfragung der kantonalen Rolle im Bereich sozialer Integration.

Diese Nachrangigkeit trifft gerade jene Personengruppe am stärksten, für die soziale Integration gemäss IAS-Logik explizit vorgesehen wäre: die als «Übrige» kategorisierten Personen. Gerade für sie existieren dadurch nur wenige konkrete Angebote, die Zuständigkeiten sind diffus und die Ziele der Förderung bleiben unklar. Durch die Erwartungen an Eigenverantwortung bei der sozialen Integration wird damit die Personengruppe, die am meisten Unterstützung benötigen würde, ironischerweise am meisten sich selbst überlassen.

Einem mehrdimensionalen Integrationsverständnis wird durch diese Nachrangigkeit nicht gerecht. Versteht man Integration als ein Zusammenspiel unterschiedlicher Dimensionen, die sich wechselseitig beeinflussen (Heckmann, 2015, S. 73), kann die Einbindung in den Arbeitsmarkt soziale Integration ebenso fördern, wie soziale Integration umgekehrt die Integration in den Arbeitsmarkt oder den Spracherwerb positiv beeinflussen kann. Die Annahme, dass soziale Integration quasi automatisch durch Arbeitsmarkt- oder Sprachintegration entsteht, blendet diese Wechselwirkungen aus und übersieht damit auch das Potenzial, welches gezielte Förderung sozialer Integration für den gesamten Integrationsprozess und für alle Personen haben könnte.

6.1.4 Chancen und Herausforderungen im sozialräumlichen Denken

Die Ausführungen in den Ergebniskapiteln haben aufgezeigt, dass soziale Integration grundsätzlich als lokal verankerter Prozess verstanden wird, der besonders in informellen Settings stattfindet, und dass die Gemeinde als zentraler Raum betrachtet wird, in dem soziale Integration geschieht.

Für sozialraumorientierte Ansätze bietet dieses Verständnis eine gute Ausgangslage. Durch die lokale Verortung sozialer Integration ist die Voraussetzung gegeben, damit kleinräumige, individuelle und informelle Prozesse verwirklicht werden können. Damit ist der Schritt, vom Individuum ausgehend zu fragen, welche Räume es erschliessen kann, welche Ressourcen darin liegen und wie Räume gestaltet werden können, um soziale Integration zu fördern, nicht mehr allzu weit. Dazu ist jedoch ein subjektorientiertes Raumverständnis notwendig, welches den Blick auf die konkreten Erfahrungs- und Handlungsräume der Individuen richtet; es überwiegt jedoch das territoriale Raumverständnis (Schönig, 2020, S. 16). Die Gemeinde wird in erster Linie als abgeschlossene Verwaltungseinheit gedacht, anstatt als subjektiv erfahrener Lebensraum der darin lebenden Personen. Dies lässt sich nicht primär auf eine Wissenslücke der befragten Fachpersonen zurückführen, sondern kann als Folge der IAS-Logik gesehen werden. Was territorial gedacht wird, lässt sich zumindest ansatzweise messen. So können beispielsweise die Anzahl der Angebote in einer Gemeinde oder die Anzahl Teilnehmenden an einem Kurs erfasst werden. Was subjektorientiert gedacht wird, entzieht sich dieser Logik. Das territoriale Raumverständnis ist damit auch als Folge der Messbarkeitslogik zu verstehen.

Aus der Perspektive des doppelten Sozialraumbegriffs (Schönig, 2020, S. 15–16) fehlt damit der Blick auf den Sozialraum als einen durch menschliches Handeln hergestellten Raum sozialer Beziehungen und Ressourcen. Dies wird besonders am Umgang mit sozialen Beziehungen innerhalb der eigenen ethnischen Gemeinschaft deutlich. Diese werden von fast allen Fachpersonen als Hemmnis für soziale Integration beschrieben. Dies steht im Widerspruch zu Ager und Strang (2008, S. 178–179), die gerade auch Beziehungen innerhalb der eigenen Gemeinschaft als wichtig für das Wohlbefinden beschreiben.

Gleichzeitig muss kritisch angemerkt werden, dass sozialräumliches Denken im Kontext sozialer Integration auch Risiken mit sich bringen kann. Eine sozialräumliche Betrachtungsweise, die vom

Individuum ausgehend die Aneignung von Sozialräumen in informellen Settings, durch spontane Begegnungen und durch die Erschliessung öffentlicher Räume fokussiert, kann die Eigenverantwortungslogik sozialer Integration noch verstärken. Sie kann dazu führen, soziale Integration erst recht als etwas zu verstehen, was selbstorganisiert geschieht und daher keine staatliche Unterstützung benötigt, womit sich staatliche Akteur:innen erneut aus der Verantwortung ziehen könnten. Die ohnehin schon vorhandene Bringschuld-Logik könnte durch ein missverstandenes sozialräumliches Denken diese Haltung bestätigen und verstärken, anstatt sie zu hinterfragen.

6.1.5 Synthese und Einordnung

Die vorangehenden Kapitel haben unterschiedliche Aspekte sozialer Integration im Kontext der IAS beleuchtet, welche nicht unabhängig voneinander zu betrachten sind. Sie bedingen und reproduzieren sich gegenseitig. Davon ausgehend lässt sich die Fragestellung der vorliegenden Arbeit beantworten.

Soziale Integration wird im Rahmen der IAS und auf kantonaler Ebene primär als aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und als Kontakt und Durchmischung mit der «einheimischen» Bevölkerung verstanden. Dieses Verständnis folgt einem gesellschaftsorientierten Blick, der Integration als Beitrag zur Stabilität und zum Zusammenhalt der Gesellschaft denkt, weniger als Prozess, der das Leben und das Wohlbefinden der geflüchteten Person selbst betrifft (Piñeiro, 2020a, S. 244–245). Ein Verständnis sozialer Integration im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe nach Adili et al. (2024), welches das Individuum ins Zentrum stellt und Wohlbefinden sowie Zugehörigkeit als eigenständige Ziele anerkennt, fehlt weitgehend. Die Verantwortung für soziale Integration wird primär beim Individuum und bei der Zivilgesellschaft verortet, während die kantonale Rolle in Frage gestellt wird, was die strukturell bedingte Nachrangigkeit sozialer Integration weiter verstärkt.

Sozialräumliche Dimensionen sind in diesem Verständnis insofern präsent, als dass soziale Integration als lokal eingebetteter Prozess gedacht wird, die Gemeinde als zentraler Sozialraum gilt und Kontakte sowie Vernetzung als wesentliche Voraussetzungen sozialer Integration benannt werden. Ein subjektorientiertes Raumverständnis, das fragt, welche Räume geflüchtete Personen aktiv erschliessen können und welche Ressourcen darin liegen, fehlt jedoch weitgehend. Sozialräumliche Aspekte werden eher als gegebene Rahmenbedingungen hingenommen und mit Hindernissen und Herausforderungen in Verbindung gebracht, als dass sie als Chance oder gezielter Handlungsbereich verstanden werden. Das Potenzial sozialraumorientierter Ansätze für die Förderung sozialer Integration bleibt damit weitgehend unbeachtet. Für die geflüchteten Personen bedeutet dies, dass ihre Möglichkeiten zur sozialen Integration wesentlich davon abhängen, in welcher Gemeinde sie leben, welche Angebote dort vorhanden sind und ob Zugänge aktiv erschlossen werden, alles Faktoren, die sie selbst kaum beeinflussen können. Ein fehlendes subjektorientiertes Raumverständnis verstärkt damit die beschriebene «Gemeindelotterie» auch auf sozialräumlicher Ebene. Ein subjektorientiertes

Raumverständnis könnte für soziale Integration Möglichkeiten eröffnen, wobei es gleichzeitig entscheidend ist, dass damit ein Verständnis sozialraumorientierter Arbeit einhergeht. Sozialräumliche Ansätze dürfen nicht als selbstorganisierter Prozess missverstanden werden, durch welche sich staatliche Verantwortung erübrigt, sondern müssen als moderierte, begleitete und strukturell verankerte Praxis verstanden werden, die Zugangshürden aktiv abbaut (Negash et al., 2023, S. 214). Es reicht nicht aus, soziale Integration auf lokaler Ebene zu verorten und die Verantwortung damit dem Individuum, der Zivilgesellschaft oder den Gemeinden zu überlassen. Es braucht ein explizites Verständnis sozialraumorientierter Arbeit, welches das Potenzial sozialräumlicher Ansätze erkennt und strukturell verankert.

Dass sozialräumliche Dimensionen nicht handlungsleitend werden, trifft dabei nicht auf alle Kantone gleichermassen zu. Die vorliegende Arbeit hat bewusst kantonale Gemeinsamkeiten im Verständnis sozialer Integration herausgearbeitet, dabei darf nicht vergessen werden, dass erhebliche Unterschiede bestehen, die stark durch die von der Kantonsgrösse abhängigen strukturellen Rahmenbedingungen entstehen. Solange der Auftrag der IAS an die Kantone delegiert wird, wird es unterschiedliche Formen der Umsetzung geben. Dadurch entstehen strukturelle Ungleichheiten, die kritisch hinterfragt werden müssen. Kantonale Unterschiede sowie die beschriebene «Gemeindelotterie» dürfen nicht einfach als unvermeidliche Konsequenz föderaler Strukturen hingenommen werden. Soziale Integration muss nicht nur konzeptuell, sondern auch strukturell in den kantonalen, regionalen und kommunalen Kontext gesetzt werden.

Anzuerkennen ist dabei, dass die befragten Fachpersonen sich durchaus mit sozialer Integration auseinandersetzen. In den Interviews zeigten sich Kenntnisse, Reflexion und auch Selbstkritik hinsichtlich Möglichkeiten, Hürden und Herausforderungen sozialer Integration. Viele Fachpersonen benannten soziale Integration explizit als Bereich, in dem noch viel zu tun sei. Die beschriebenen Erkenntnisse zeigen jedoch, weshalb diese Überlegungen nur wenig handlungsleitend werden. So scheint es auf kantonaler Ebene im Bereich der sozialen Integration an konzeptueller Klarheit, an einem klaren Steuerungsauftrag und damit auch an Legitimität zu fehlen. Dabei ist kritisch zu beachten, dass die Lösung nicht in mehr Indikatoren und Kennzahlen liegen darf. Dies würde einem sozialwissenschaftlichen Verständnis sozialer Integration nicht gerecht, wie auch Adili et al. (2024) hinsichtlich eines Monitoring im Förderbereich Zusammenleben deutlich machen. Viel eher braucht es eine Einordnung sozialer Integration innerhalb der IAS, die ihr einen entsprechenden Stellenwert beimisst und sie als Förderbereich konstruiert, der andere Formen der Umsetzung und Messung erfordert.

6.2 Bezug zur Sozialen Arbeit

Die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit nahm keinen direkten Bezug zur Soziale Arbeit, weshalb sie in den Ergebniskapiteln im Hintergrund blieb. Die Erkenntnisse sind für die Soziale Arbeit dennoch unmittelbar relevant. Wie in Kapitel 2.3 ausgeführt wurde, sind es letztlich Sozialarbeitende, die den integrationspolitischen Auftrag der IAS in der Praxis umsetzen und als wichtige Bezugspersonen für geflüchtete Menschen agieren (Piñeiro et al., 2023, S. 10). Welches Verständnis sozialer Integration auf kantonaler Ebene vorherrscht, welche Strukturen und Ressourcen vorhanden sind und wie Zuständigkeiten geregelt werden, bestimmt direkt den Handlungsrahmen der Sozialen Arbeit. Die Soziale Arbeit ist diesen Rahmenbedingungen jedoch nicht einfach ausgeliefert, sie ist gleichzeitig gefordert, sich darin zu positionieren und den Handlungsrahmen aktiv zu gestalten.

Wie in Kapitel 2.3 dargelegt, ist die soziale Arbeit dabei mit dem Spannungsfeld des Doppel- respektive Tripelmandat konfrontiert. Sozialarbeitende haben einerseits den Auftrag des Staates zu erfüllen, sind andererseits der Unterstützung und den Bedürfnissen der Adressat:innen verpflichtet und sollen sich gemäss dem dritten Mandat nach Staub-Bernasconi (2018, S. 114–120) zusätzlich berufsethisch positionieren. Im Integrationsbereich ist dieses Spannungsfeld besonders ausgeprägt, weil staatliche Logiken des «Fördern und Fordern» Kontroll- und Förderlogiken vermischen. Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, wie dieses Spannungsfeld im Bereich sozialer Integration noch konkreter wird. Wo soziale Integration als Bringschuld des Individuums gilt, kantonale Akteur:innen ihre eigene Steuerungsrolle in Frage stellen und Sozialhilfe und Integrationsförderung miteinander verflochten sind, gerät das «Fördern» strukturell unter Druck. Sozialarbeitende laufen dabei Gefahr, die Eigenverantwortungslogik unreflektiert zu übernehmen. Sozialarbeitende sind somit gefordert, das «Fordern» kritisch zu hinterfragen und den Fokus auf die ganzheitliche Lebenssituation und das Wohlbefinden der Adressat:innen zu legen.

Konkret zeigen die Ergebnisse, dass fallführenden Sozialarbeitenden im Bereich sozialer Integration eine besondere, aber strukturell wenig gestützte Verantwortung zukommt. Anders als in den Förderbereichen Sprache oder Arbeit, wo zu Sprachkursen oder Jobcoaches triagiert werden kann, existieren für soziale Integration weniger vergleichbare Strukturen. Die fallführende Fachperson ist damit oft die Einzige, die soziale Integration als eigenständige Dimension aktiv mitdenken und kann. Damit braucht es bei Sozialarbeitenden ein sozialwissenschaftliches Verständnis von Integration, das unterschiedliche und sich wechselseitig beeinflussende Dimensionen anerkennt. Das schafft Spielraum, fordert aber auch heraus und aus sozialarbeiterischer Perspektive ist ein Verständnis von Integration als individuellen, ganzheitlichen Prozess, mit Fokus auf den individuumszentrierten und nicht den gesamtgesellschaftlichen Nutzen notwendig.

Sozialraumorientierte Ansätze bieten hier eine konkrete Handlungsperspektive. Sozialraumorientierte Soziale Arbeit, wie sie in Kapitel 3.3.4 dargelegt wurde, ermöglicht, vom Individuum auszugehen und zu fragen, welche Räume es erschliessen kann und welche Ressourcen darin liegen (Hinte, 2026, S. 15–16). Im Kontext der Integration geflüchteter Menschen bedeutet das nicht primär zu fragen, welche formalen Angebote verfügbar sind, sondern welche Räume die Person tatsächlich erschliessen kann und welche sozialen Beziehungen dort entstehen können. Sozialarbeitende sind dabei gefordert, Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortung zu ermöglichen, den Willen und das Interesse der Adressat:innen in den Mittelpunkt zu stellen (Hinte, 2026, S. 16) und gleichzeitig unterstützend zu agieren. Gemäss Drilling et al. (2022, S. 7) reicht es nicht aus, Informationsmaterial zu Vereinen und Angeboten auszuhändigen. Aus einer sozialraumorientierten Perspektive müssen Angebote von den Individuen aktiv kennengelernt und ausprobiert werden können, und es ist die Aufgabe der sozialen Arbeit, eine moderierende und begleitende Rolle einzunehmen.

Im Kontext der vorherrschenden Strukturen ist dies eine herausfordernde Aufgabe und die Verantwortung darf nicht allein der Sozialen Arbeit übertragen werden. Sozialarbeitende können im Einzelfall viel bewirken, aber sie brauchen dafür ein Auftragsverständnis, das soziale Integration als relevanten und förderwürdigen Bereich anerkennt, sowie Strukturen, die sozialräumliche Ansätze ermöglichen. Dass die Rahmenbedingungen, innerhalb welcher die Soziale Arbeit agiert, kantonal und kommunal stark variieren, macht sie zum Teil des beschriebenen «Flickenteppichs» und der «Gemeindelotterie». Die Soziale Arbeit ist daher auch gefordert, sich gegenüber institutionellen Logiken zu behaupten und Lücken zu benennen, die aus der staatlichen Programmatik – im vorliegenden Fall der IAS – entstehen, um letztlich im Sinne der Adressat:innen zu agieren.

6.3 Grenzen der Arbeit und Perspektiven für weiterführende Forschung

Die vorliegende Arbeit hat die Perspektive kantonaler Fachpersonen auf soziale Integration im Kontext der IAS untersucht, was damit begründet war, dass der Umsetzungsauftrag der IAS auf kantonaler Ebene liegt. Dies bringt aber auch Grenzen mit sich.

So fehlen die Perspektiven von Akteur:innen auf kommunaler oder regionaler Ebene, die ebenfalls Zuständigkeiten bei der Umsetzung der IAS tragen und insbesondere stärker operativ tätig sind. Dies stellt besonders bei grösseren Kantonen eine Limitation dar, da dort viele Aufgaben an unterschiedliche Stellen ausserhalb der kantonalen Strukturen delegiert werden. Wie die Ergebnisse zudem gezeigt haben, tragen die Gemeinden eine wichtige Rolle, wobei erhebliche Unterschiede zwischen ihnen bestehen. Weiterführende Forschung könnte dieselben Fragen auf kommunaler Ebene stellen und damit beleuchten, wie kantonale Vorgaben und das Verständnis sozialer Integration in der Praxis umgesetzt werden. Eine solche Untersuchung könnte darüber hinaus sozialräumliche Dimensionen gezielter sichtbar machen und aufzeigen, was etwa auf kommunaler Ebene bereits getan

ist, was denkbar wäre und wo Grenzen bestehen. Dadurch könnten Aspekte erfasst werden, die aus kantonaler Perspektive nicht erkennbar sind. Nicht zuletzt könnten dadurch auch kantonale Akteur:innen von kommunalen Erfahrungen profitieren, indem Haltungen und Praktiken der Gemeinden auch auf kantonale Steuerungslogiken zurückwirken.

Eine weitere Grenze liegt darin, dass lediglich Fachpersonen aus zehn der 26 Schweizer Kantone befragt wurden. Während durch dieses Sampling zwar bereits unterschiedliche Perspektiven abgedeckt werden konnten und Gemeinsamkeiten und Unterschiede erkannt werden konnten, würde die Befragung von Fachpersonen weiterer Kantone ein umfassenderes Bild ermöglichen. Da zudem nur Fachpersonen aus der Deutschschweiz befragt wurden bleibt offen, ob in der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz dasselbe Verständnis und die gleichen Steuerungslogiken herrschen oder ob es über die Sprachgrenzen hinweg markante Unterschiede gibt.

Als wichtige Grenze muss ausserdem genannt werden, dass die Perspektive der geflüchteten Personen fehlt. Die Forschungsfrage richtete sich bewusst auf das Verständnis und die Strukturen auf kantonaler Ebene, um die Steuerungslogiken und Deutungsmuster jener Personen, die die IAS umsetzen, zu beleuchten. Gerade im Bereich sozialer Integration muss dies aber kritisch betrachtet werden. Soziale Integration betrifft letztlich das individuelle Leben der geflüchteten Person. Über soziale Integration zu sprechen und dabei deren Perspektiven auszuschliessen, reproduziert damit die Aspekte, die in der vorliegenden Arbeit kritisch beleuchtet wurden. Durch weiterführende Forschung, die direkt mit Geflüchteten spricht, könnten die Ergebnisse dieser Arbeit daher nicht nur ergänzt werden, sondern es würde auch ermöglichen zu verstehen, ob und wie das von Fachpersonen beschriebene Verständnis sozialer Integration mit den tatsächlichen Erfahrungen und Bedürfnissen der Betroffenen übereinstimmt, oder wo es davon abweicht.

Die laufende ZHAW-Forschung zur Bedeutung des Sozialraums (ZHAW, n. d.) bietet hierbei Potenzial. Die Studie untersucht sozialräumliche und gesundheitsbezogene Determinanten sozialer Integration und schliesst damit direkt an zentrale Erkenntnisse und offene Fragen der vorliegenden Arbeit an. Durch die Befragung von rund 800 Geflüchteten, stellt die Studie die Perspektive der geflüchteten Personen ins Zentrum. Die Studie will dabei explizit konkrete Empfehlungen sowohl für die Praxis der Sozialen Arbeit als auch für die Integrationspolitik formulieren. Damit können Herausforderungen und Lücken, die in der vorliegenden Arbeit erkannt wurden, gezielt geschlossen werden.

Literaturverzeichnis

Adili, K., Brüesch, N., Gül, G., Mey, E. & Streckeisen, P. (2024). *Monitoring «Zusammenleben und Partizipation» im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz* (Schlussbericht). Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. https://doi.org/https://doi.org/10.21256/zhaw-32901

Ager, A. & Strang, A. (2008). Understanding Integration: A Conceptual Framework. *Journal of Refugee Studies*, *21*(2), 166–191. https://doi.org/10.1093/jrs/fen016

Andersson, R., Musterd, S. & Galster, G. (2019). Port-of-Entry Neighborhood and Its Effects on the Economic Success of Refugees in Sweden. *International Migration Review*, *53*(3), 671–705. https://doi.org/10.1177/0197918318781785

Bochsler, Y., Koch, M. & Kehrli, C. (2020). Integration (soziale und berufliche Integration). In J.-M. Bonvin, P. Maeder, V. Hugentobler, C. Knöpfel & U. Tecklenburg (Hrsg.), *Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik* (S. 248–250). Zürich und Genf: Seismo Verlag. https://doi.org/10.33058/seismo.30739

Bratsberg, B., Ferwerda, J., Finseraas, H. & Kotsadam, A. (2021). How Settlement Locations and Local Networks Influence Immigrant Political Integration. *American Journal of Political Science*, *65*(3), 551–565. https://doi.org/10.1111/ajps.12532

Bundesamt für Migration & Konferenz der Kantonsregierungen. (2011). Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund – Kantone. Grundlagenpapier vom 23. November 2011 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-1.html

D'Amato, G. (2010). Der Kampf um Integration: vom Integrationsdiskurs zur Praxis. *Widerspruch: Beiträge zu sozialistischer Politik*, *30*(59), 15–22. https://doi.org/10.5169/SEALS-652243

Drilling, M., Negash, S. & Wagaw, B. (2021). Housing and the Social Investment State: An Underestimated Relationship. *Social Policy*, *14*, 35–50. https://doi.org/10.12681/sp.29076

Drilling, M., Negash, S., Wagaw, B., Brugger, C. & Esteves Flores, C. (2022). *Integrationszentrum Kanton Aargau. Grobkonzept «Integration und städtischer Raum»*. Institut Sozialplanung, Organisationaler Wandel und Stadtentwicklung, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW. https://doi.org/10.26041/FHNW-5993

Flick, U. (2018). *Doing Grounded Theory*. London: SAGE Publications Ltd. https://doi.org/10.4135/9781529716658

Gögercin, S. (2018). Integration und aktuelle sozialwissenschaftliche Integrationskonzepte. In B. Blank, S. Gögercin, K. E. Sauer & B. Schramkowski (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder* (S. 173–185). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-19540-3

Gögercin, S. (2022). *Netzwerk- und Sozialraumarbeit im Kontext von Migration, Flucht und Integration*. Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34968-4

Grasdorf-Meyer, T., Ott, L. & Vetterli, L. (2021). *Geflüchtete Menschen im Schweizer Recht*. Bern: Stämpfli Verlag AG.

Heckmann, F. (2015). *Integration von Migranten: Einwanderung und neue Nationenbildung*. Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-06980-3

Hinte, W. (2012). Von der Gemeinwesenarbeit über die Sozialraumorientierung zur Initiierung von bürgerschaftlichem Engagement. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 663–676). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-94311-4

Hinte, W. (2013). Fachkonzept «Sozialraumorientierung» – Grundlage für professionelle Hilfe: «Ein Wille folgt keinem pädagogischen Plan». *Curaviva: Fachzeitschrift*, *84*(7–8). https://doi.org/10.5169/SEALS-804307

Hinte, W. (2026). Einführungsbeitrag: Das Fachkonzept Sozialraumorientierung. Geschichte, Prinzipien und Aspekte regionaler Prozesse. In M. Noack & F. M. Nuss (Hrsg.), *Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit* (S. 13–26). Weinheim: Beltz Juventa. https://doi.org/10.3262/978-3-7799-7659-2

Kaiser, R. (2021). Die Planung und Durchführung qualitativer Experteninterviews. In *Qualitative Experteninterviews: Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung* (Elemente der Politik, 2., aktualisierte Auflage). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30255-9

Kantonale Integrationsprogramme. (n. d.). *Zusammenleben*. Kantonale Integrationsprogramme KIP. Verfügbar unter: https://www.kip-pic.ch/de/kip/zusammenleben/

Kessl, F. & Reutlinger, C. (2022a). Sozialraum: eine Bestimmung. In F. Kessl & C. Reutlinger (Hrsg.), *Sozialraum: Eine elementare Einführung* (Sozialraumforschung und Sozialraumarbeit, 20, S. 7–31). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-29210-2

Kessl, F. & Reutlinger, C. (2022b). Sozialräumliche Praxis und Sozialraumarbeit. In F. Kessl & C. Reutlinger (Hrsg.), *Sozialraum: Eine elementare Einführung* (Sozialraumforschung und Sozialraumarbeit, 20, S. 33–56). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-29210-2

Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2024). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Umsetzung mit Software und künstlicher Intelligenz* (Grundlagentexte Methoden, 6., überarbeitete und erweiterte Aufl.). Weinheim: Belz Juventa.

Kurt, S. & D'Amato, G. (2022). Die schweizerische Logik der Integrationspolitik: Das Gleichgewicht zwischen Föderalismus, Konkordanz und direkter Demokratie. In J. Franzke & J. M. Ruano De La Fuente (Hrsg.), *Politik zur lokalen Integration von Migranten: Europäische Erfahrungen und Herausforderungen* (S. 79–92). Cham: Springer Nature Switzerland AG. https://doi.org/10.1007/978-3-031-21373-1

Meuser, M. & Nagel, U. (2002). ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.), *Das Experteninterview: Theorie, Methode, Anwendung* (S. 71–93). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH. https://doi.org/10.1007/978-3-322-93270-9

Negash, S., Wagaw, B. & Drilling, M. (2023). Soziale Arbeit mit Geflüchteten im Kontext Quartier und Nachbarschaft. In E. Piñeiro, S. Kurt, P. Streckeisen & B. Waldis (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz: Professionelle Positionsbestimmungen* (Soziale Arbeit im Fokus, S. 207–221). Zürich und Genf: Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen AG. https://doi.org/10.33058/seismo.30886

Noack, M. & Nuss, F. M. (2026). Einleitung. In M. Noack & F. M. Nuss (Hrsg.), *Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit*. Weinheim: Beltz Juventa. https://doi.org/10.3262/978-3-7799-7659-2

Piñeiro, E. (2020a). Integration. In J.-M. Bonvin, P. Maeder, V. Hugentobler, C. Knöpfel & U. Tecklenburg (Hrsg.), *Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik* (S. 244–246). Zürich und Genf: Seismo Verlag. https://doi.org/10.33058/seismo.30739

Piñeiro, E. (2020b). Integration im Kontext von Migration. In J.-M. Bonvin, P. Maeder, V. Hugentobler, C. Knöpfel & U. Tecklenburg (Hrsg.), *Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik* (S. 246–248). Zürich und Genf: Seismo Verlag. https://doi.org/10.33058/seismo.30739

Piñeiro, E. (2023). Soziale Arbeit als reflexive Integrationsarbeit. In E. Piñeiro, S. Kurt, P. Streckeisen & B. Waldis (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz* (Soziale Arbeit im Fokus, S. 27–40). Zürich und Genf: Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen AG. https://doi.org/10.33058/seismo.30886

Piñeiro, E., Kurt, S., Mey, E. & Streckeisen, P. (2023). Einleitung: Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz. Professionelle Positionsbestimmungen. In E. Piñeiro, S. Kurt, P. Streckeisen & B. Waldis (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz: Professionelle Positionsbestimmungen* (Soziale Arbeit im Fokus, S. 9–23). Zürich und Genf: Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen AG. https://doi.org/10.33058/seismo.30886

Ray, B. & Preston, V. (2009). Are Immigrants Socially Isolated? An Assessment of Neighbors and Neighboring in Canadian Cities. *Journal of International Migration and Integration*, *10*(3), 217–244. https://doi.org/10.1007/s12134-009-0104-1

Schönig, W. (2020). Sozialraumorientierung: Grundlagen und Handlungsansätze. Frankfurt: WOCHENSCHAU Verlag. https://doi.org/10.46499/1423

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2023). Der Integrationsauftrag der Sozialhilfe: Fokus Soziale Integration. Grundlagenpapier. Verfügbar unter: https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Grundlagenpapiere/2023_10_SKOS_Grundlagenpapier_Soziale-Integration.pdf

Staatssekretariat für Migration. (2018a). Anhang 2a: Zielraster KIP/IAS zum Rundschreiben: Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/integrationsagenda.html

Staatssekretariat für Migration. (2018b). Rundschreiben. Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021. Bern-Wabern. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/20181204-rs-eingabe-umsetzung-ias-d.pdf.download.pdf/20181204-rs-eingabe-umsetzung-ias-d.pdf

Staatssekretariat für Migration. (2019). *Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs)*. Schweizerische Eidgenossenschaft. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/rechtsetzung/archiv/aend-asylg-neustruktur.html

Staatssekretariat für Migration. (2020). *Schweizer Integrationspolitik*. Schweizerische Eidgenossenschaft. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/politik.html

Staatssekretariat für Migration. (2021). *Spezifische Integrationsförderung*. Schweizerische Eidgenossenschaft. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/politik/spezifisch.html

Staatssekretariat für Migration. (2024). Rundschreiben II: Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S. Bern-Wabern.

Staatssekretariat für Migration. (2025a). *Integrationsagenda Schweiz (IAS)*. Schweizerische Eidgenossenschaft. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/integrationsagenda.html

Staatssekretariat für Migration. (2025b). *Integrationsförderung*. Schweizerische Eidgenossenschaft. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung.html

Staatssekretariat für Migration. (2025c). *Integrationsförderung in den Regelstrukturen*. Schweizerische Eidgenossenschaft. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/politik/regelstrukturen.html

Staatssekretariat für Migration. (2025d). *Mein Beitrag zur Integration*. Schweizerische Eidgenossenschaft. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/mein-beitrag.html

Staatssekretariat für Migration. (2025e). *Programm «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen»*. Schweizerische Eidgenossenschaft. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/innovation/programm-r.html

Staatssekretariat für Migration & Konferenz der Kantonsregierungen. (2017). Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund – Kantone in den Jahren 2018-2021. Grundlagenpapier vom 15. Januar 2017 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-1.html

Staatssekretariat für Migration & Konferenz der Kantonsregierungen. (2018a). Anhang 1: Überblicksdarstellung Erstintegration VA/FL zum Rundschreiben: Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/integrationsagenda.html

Staatssekretariat für Migration & Konferenz der Kantonsregierungen. (2018b). Anhang 3: Übersicht Förderung der Erstintegration zum Rundschreiben: Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/20181204-anh3-foerderung-erstintegration-d.pdf.download.pdf/20181204-anh3-foerderung-erstintegration-d.pdf

Staatssekretariat für Migration & Konferenz der Kantonsregierungen. (2018c). Anhang 4: Empfehlungen zur Umsetzung der IAS zum Rundschreiben: Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/20181204-anh4-empfehlungen-d.pdf.download.pdf/20181204-anh4-empfehlungen-d.pdf

Staatssekretariat für Migration & Konferenz der Kantonsregierungen. (2020). Monitoring IAS - Gesamtkonzept. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/monitoring.html

Staatssekretariat für Migration & Konferenz der Kantonsregierungen. (2022). Spezifische Integrationsförderung. Kantonale Integrationsprogramme KIP: 2024-2027. Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-1.html

Staatssekretariat für Migration & Konferenz der Kantonsregierungen KdK. (n. d.). *Integration als Verbundaufgabe*. Kantonale Integrationsprogramme KIP. Verfügbar unter: https://www.kip-pic.ch/kip/

Staatssekretariat für Migration, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Konferenz der Kantonsregierungen, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren & Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. (2018a). Die Integrationsagenda kurz erklärt. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/faktenblatt-integrationsagenda-d.pdf.download.pdf/faktenblatt-integrationsagenda-d.pdf

Staatssekretariat für Migration, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Konferenz der Kantonsregierungen, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren & Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. (2018b). *Integrationsagenda Schweiz. Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018*. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda-d.pdf.download.pdf/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda-d.pdf

Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (UTB, 2., vollständig überarbeitete u. aktualisierte Auflage). Opladen und Toronto: Verlag Barbara Budrich. https://doi.org/10.36198/9783838547930

Thiersch, H., Grundwald, K. & Köngeter, S. (2012). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit: ein einführendes Handbuch* (4. Auflage, S. 175–196). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-94311-4

UNHCR. (2024). *Guiding Principles*. UNHCR Integration Handbook. Verfügbar unter: https://www.unhcr.org/handbooks/ih/about-handbook/guiding-principles

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. (n. d.). *Die Bedeutung des Sozialraums bei der sozialen Integration von Geflüchteten: zum Zusammenhang der Ziele der Schweizer Integrationsagenda mit dem Gesundheitsempfinden von Geflüchteten (SpatialHealth)*. ZHAW. Verfügbar unter: https://www.zhaw.ch/de/forschung/projekt/77860

Anhang

Anhang 1: Expert:inneninterviews 83

Anhang 1.1: Auflistung befragte Personen 83

Anhang 1.2: Interviewleitfaden 84

Anhang 1.3: Orientierungspunkte für Fachpersonen 88

Anhang 1.4: Kategoriensystem Analyse Expert:inneninterviews 89

Anhang 2: Dokumentenanalyse 92

Anhang 2.1: Liste der analysierten Dokumente 92

Anhang 2.2: Kategoriensystem Dokumentenanalyse 94

Anhang 3: Deklaration Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) 96

Anhang 1: Expert:inneninterviews

Anhang 1.1: Auflistung befragte Personen

Interview	Funktion	Kantonsgrösse	Datum	Dauer
E01	Leitungsperson kantonale Fachstelle Integration	Mittelgross	02.04.2026	60m 43s
E02	Leitungsperson kantonale Fachstelle Integration	Klein	09.04.2026	60m 38s
E03	Leitungsperson kantonale Fachstelle Integration	Gross	09.04.2026	58m 9s
E04	Leitungsperson kantonale Fachstelle Integration	Klein	10.04.2026	68m 58s
E05	Leitungsperson kantonale Fachstelle Integration	Klein	10.04.2026	61m 13s
E06	Fachmitarbeiter:in kantonale Fachstelle Integration, zuständige Person Förderbereich Zusammenleben	Mittelgross	14.04.2026	57m 29s
E07	Leitungsperson kantonale Fachstelle Integration	Gross	14.04.2026	65m 24s
E08	Leitungsperson kantonale Fachstelle Integration	Gross	15.04.2026	57m 3s
E09	Leitungsperson kantonale Fachstelle Integration	Klein	15.04.2026	63m 51s
E10	Fachmitarbeiter:in kantonale Fachstelle Integration, zuständige Person Förderbereich Zusammenleben	Gross	23.04.2026	66m 53s

Anmerkung: Kantonsgrösse: klein = unter 200’000 Einwohner:innen; mittelgross = 200’000–500’000 Einwohner:innen; gross = über 500’000 Einwohner:innen.

Anhang 1.2: Interviewleitfaden

1. Informationen zum:r Expert:in und zum Kanton

*Zum Starten möchte ich besser verstehen, was Ihre konkrete **Rolle** ist, wo/wie Sie im Alltag mit der **Integrationsagenda in Kontakt** stehen und wie der **Kanton XY** hinsichtlich Integration und IAS grob organisiert ist.*

- Würden Sie kurz Ihren beruflichen Werdegang und Ausbildungshintergrund beschreiben und erläutern, wie lange Sie schon beim Kanton XY tätig sind?
- Können Sie mir noch konkreter etwas zu Ihrer aktuellen Rolle und Ihren Aufgaben im Kanton XY / in der Abteilung XY sagen?
- Können Sie kurz ausführen, wie die Integrationsförderung in Ihrem Kanton organisiert ist? Welche Aufgaben sind bei welcher Stelle?
  - Nachfragen: Zuständigkeit KIP vs. IAS, Zuständigkeit für Integration von Geflüchteten vs. anderen Migrant:innen
- Können Sie beschreiben, in welchen Bereichen oder auf welche Weise die Integrationsagenda in Ihrer Arbeit relevant ist / eine Rolle spielt?

2. Umsetzung Integrationsagenda

Die Integrationsagenda ist ein Projekt von Bund und Kantonen, wobei der Bund die Kantone mit der Umsetzung der Integrationsagenda beauftragt.

- Was bedeutet das konkret in Ihrem Kanton?
  - Was sind die Hauptaufgaben des Kantons bei der Umsetzung der Integrationsagenda?
  - Gibt es aktuell laufende Projekte? Abgeschlossene Projekte?
  - Werden Themenschwerpunkte gesetzt?
- Gibt es in Bezug auf die Umsetzung der Integrationsagenda kantonale Eigenheiten in Ihrem Kanton?

Die Integrationsagenda nennt ebenso wie die KIP unterschiedliche Förderbereiche.
(Notiz: Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung, Sprache und Bildung, frühe Kindheit, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit sowie Zusammenleben/soziale Integration.)

- Wie werden die Ziele der unterschiedlichen Förderbereiche in Ihrem Kanton angegangen?
- Welche Unterschiede gibt es bei der Umsetzung der Ziele der unterschiedlichen Förderbereiche?
- Werden in Ihrem Kanton bestimmte Förderbereich priorisiert oder fokussiert? Warum?

3. Soziale Integration in der IAS

*In meiner Masterarbeit liegt der Fokus auf dem Bereich der **sozialen Integration**. Diese wird auch in der IAS explizit thematisiert.*

- Wie verstehen Sie soziale Integration im Rahmen der Integrationsagenda? Was umfasst die soziale Integration gemäss dem Verständnis der IAS?
- An wen richtet sich Ihrer Meinung nach die soziale Integration im Rahmen der Integrationsagenda? *(nur Personen, die keine/geringe Arbeitsmarktchancen haben oder alle Personen, zusätzlich zu beruflicher Integration)*
- Wir haben vorhin die Förderbereichen der IAS angesprochen. In welchem Förderbereich ist Ihrer Meinung nach soziale Integration enthalten?

*Die IAS nennt Soziale Integration explizit hauptsächlich im Kontext des **Förderbereichs Zusammenleben**. (wenn schon angesprochen: wie angesprochen, gibt es den Förderbereich Zusammenleben…)*

- Welche **konkreten Massnahmen/Programme/Projekte** gibt es in Ihrem Kanton in diesem Förderbereich?
  - Warum sind es diese Massnahmen, die angegangen werden? Welche Ziele verfolgen diese Massnahmen?
  - Gibt es Pläne/Ideen für die Zukunft?
  - Was wurde in der Vergangenheit gemacht?

*Die IAS setzt im Bereich Zusammenleben auch Ziele. Eines davon ist, dass der **Kontakt von Geflüchteten zur einheimischen Bevölkerung** gefördert oder unterstützt werden soll.*

- Was ist Ihre Meinung zu diesem Ziel? (Weshalb) ist dieses Ziel wichtig?
- Was tut der Kanton XY in Bezug auf die Erfüllung dieses Ziels?
- Evtl.: Wird dieses Ziel Ihrer Meinung nach durch das genannte Programm XY erfüllt?

*Gemäss IAS ist soziale Integration ein **gegenseitiger Prozess** und kann nur erfolgreich gelingen, wenn die **Aufnahmegesellschaft** bereit ist, den Geflüchteten Teilhabe an den relevanten gesellschaftlichen Lebensbereichen zu gewähren.*

- Was ist Ihre Meinung zu diesem Verständnis von Integration als gegenseitiger Prozess?
- Was tut der Kanton XY in Bezug auf die Erfüllung dieses Ziels?
- Evtl.: Wird dieses Ziel Ihrer Meinung nach durch das genannte Programm XY erfüllt?

*Geflüchtete sollen sich zudem in **zivilgesellschaftlichen Organisationen** engagieren.*

- Was ist Ihre Meinung zu diesem Ziel?
- Was tut der Kanton XY in Bezug auf die Erfüllung dieses Ziels?
- Evtl.: Wird dieses Ziel Ihrer Meinung nach durch das genannte Programm XY erfüllt?

*Als konkrete, vorgeschlagene Massnahmen im Bereich Zusammenleben nennt die IAS die Förderung von **Mentoring- oder Tandem-Programmen**.*

Wenn noch nicht benannt:

- Was ist Ihre Meinung zu solchen Programmen?
- Sind solche Programme Ihrer Meinung nach wichtig für die soziale Integration? Weshalb?
- Hat der Kanton XY solche Programme? In welcher Form? Was sind Erfahrungen mit diesen Programmen?

Wenn schon benannt:
Sie haben erwähnt, dass Sie auch das Programm XY haben…

- Was sind Ihre Erfahrungen mit dem Programm XY?
- Worin sehen Sie die Relevanz oder die Effekte für die soziale Integration beim Programm XY?

4. Sozialräumliche Komponenten

Nachdem wir über viele Aspekte der sozialen Integration und über die Umsetzung in Ihrem Kanton gesprochen haben:

- Würden Sie sagen, dass gewisse Massnahmen oder Überlegungen sozialräumliche Komponenten beinhalten? Wenn ja, inwiefern?

  → Wenn Nachfrage, was damit gemeint ist: Raum, in dem die Menschen leben, in welchem sie sich bewegen, mit allen Kontakten, Möglichkeiten und Ressourcen, die vorhanden sind oder erschlossen werden können.

Nachbarschaft/Quartier/Gemeinde

- Inwiefern spielen Ihrer Meinung nach Nachbarschaft, Quartier oder Gemeinde eine Rolle bei der sozialen Integration?
- Inwiefern werden sie in der Umsetzung der IAS miteinbezogen/mitgedacht?
- Was tut der Kanton XY konkret in Bezug auf die Umsetzung von Massnahmen in Gemeinden, Quartieren, Nachbarschaften?
  - Nachfragen: Zusammenarbeit mit lokalen, auch nicht-staatlichen Akteur:innen/Organisationen/ Zivilgesellschaft?

Vernetzung/soziale Netzwerke

- Welche Relevanz für die soziale Integration sprechen Sie der sozialen Vernetzung zu?
  - Was tut der Kanton XY konkret zur Förderung von Vernetzung in Nachbarschaft, Vereinen, Verbänden, etc.?
  - Nachfragen bei Begegnungscafés o.Ä.: Was ist das Ziel solcher Angebote *(einmalige Begegnung vs. langfristige Vernetzung)*?

Wohnen

Geflüchtete werden auf verschiedene Gemeinden im Kanton verteilt. Solange sie von Asylfürsorge/Sozialhilfe abhängig sind, können sie die Gemeinde i.d.R. nicht selbst wählen, und die konkrete Wohnform können sie i.d.R. auch nicht beeinflussen.

- Würden Sie sagen, dass die soziale Integration vom Wohnort, also von der Gemeinde, der Stadt oder dem Standort einer Unterkunft beeinflusst wird (*positiv oder negativ*)? Inwiefern?
- Würden Sie sagen, dass die konkrete Wohnform, also ob eigene Wohnung, WG, Zentrum, die soziale Integration beeinflusst? Inwiefern?
- Nachfragen: Wie geht Ihr Kanton im Kontext der IAS damit um? Wo werden Massnahmen angeboten? Wer hat Zugang zu diesen? Haben Personen die Möglichkeit, Angebote in der Stadt/ in anderen Gemeinden zu besuchen (ÖV, Finanzierung)?

5. Abschluss

- Gibt es noch etwas, was wir noch nicht angesprochen haben, und Sie in Bezug auf soziale Integration im Rahmen der IAS oder über die Umsetzung in Ihrem Kanton noch sagen möchten?

Je nach Zeit und Interviewverlauf:

- Was würden Sie sagen, läuft in Ihrem Kanton in Bezug auf soziale Integration von geflüchteten Personen gut?
- Was würden Sie sagen, läuft in Ihrem Kanton in Bezug auf soziale Integration von geflüchteten Personen nicht so gut?
- Wo sehen Sie Entwicklungspotential in Ihrem Kanton in Bezug auf soziale Integration von geflüchteten Personen?

Anhang 1.3: Orientierungspunkte für Fachpersonen

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz

- Umsetzung der IAS in Ihrem Kanton: Organisation, Zuständigkeiten, Ausgestaltung
- Umgang mit den unterschiedlichen Förderbereichen und Zielen der IAS

Soziale Integration

- Verständnis und Einordnung von sozialer Integration im Rahmen der IAS
- Zentrale Ansätze, Überlegungen, Massnahmen im Bereich der sozialen Integration in Ihrem Kanton
- Einschätzung zu Zielen und deren Umsetzung der IAS im Bereich der sozialen Integration (z. B. Förderung von Kontakten zur einheimischen Bevölkerung, Engagement in zivilgesellschaftlichen Strukturen, Integration als gegenseitiger Prozess)

Sozialräumliche Komponenten

- Bedeutung von sozialräumlichen Komponenten für die soziale Integration in Ihrem Kanton
- Einschätzung zur Rolle von Gemeinde/Quartier/Nachbarschaft, lokalen Kontexten, Vernetzung und Wohnsituation für die soziale Integration

Anhang 1.4: Kategoriensystem Analyse Expert:inneninterviews

Oberkategorien und Definition

1 Politisch-institutionelle Rahmenbedingungen
Alle genannten Aspekte, welche die Umsetzung der IAS generell, sowie den Bereich der sozialen Integration beeinflussen. Strukturelle Aspekte auf Ebene des Kantons, die teilweise stark variieren, sowie politische Einflussfaktoren.
2 Deutungsmuster und Begriffsverständnis von sozialer Integration
Verständnisse, Interpretationen und Erklärungen sozialer Integration. Implizite sowie explizite Vorstellungen davon, was soziale Integration leisten soll, für wen sie gelten soll, und wer für soziale Integration zuständig ist.
3 Verhältnis zu anderen Förderbereichen (Schwerpunkte, Hierarchisierung)
Aussagen der Expert:innen zu den anderen Förderbereichen, Hierarchisierung, Schwerpunktsetzung, Gegenüberstellung. Bezug der anderen Förderbereiche zu sozialer Integration.
4 Massnahmen zur sozialen Integration
Konkrete Massnahmen und Angebote, die im Bereich der sozialen Integration genannt wurden, inkl. Wirkungslogiken, Wertung, und Reflexion über Massnahmen.
5 Sozialräumliche Komponenten sozialer Integration
Alle Aussagen, die sozialräumliche Komponenten in Bezug auf soziale Integration explizit benennen, inkl. Benennung von Herausforderungen und Chancen der Aspekte.

Ober- und Subkategorien

1 Politisch-institutionelle Rahmenbedingungen
Kantonslogiken
Kantonsstrukturen
Kantonale Grundsätze
Beziehung Sozialhilfe und Integrationsförderung
Finanzierung
Kritik/Reflexion zur Legitimation von Massnahmen sozialer Integration auf Ebene Kanton
Rolle des Kantons/Staates
Schwer fassbar
Fehlende Messbarkeit
Fehlende Steuerbarkeit
Einfluss SEM/Bund (inkl. Kritik)
Einfluss Politik
2 Deutungsmuster und Begriffsverständnis von sozialer Integration
Zielgruppe von Massnahmen sozialer Integration
Soziale Integration für die Restkategorie (die «Übrigen»)
Soziale Integration für alle
Soziale Integration durch Kontakt und Austausch
Kontakt/Austausch
Durchmischung als Ziel
Verantwortung für soziale Integration
Verantwortung bei den Geflüchteten
Verantwortung beim Kanton/Staat
Gesamtgesellschaftliche Angelegenheit
Verantwortung bei der Gemeinde
3 Verhältnis zu anderen Förderbereichen (Schwerpunkte, Hierarchisierung)
Integration = Sprache, Bildung, Arbeit
Soziale Integration = zweitrangig
Wichtigkeit soziale Integration (Gegenposition)
Wichtigkeit Soziale Integration
Ausbaupotential im Bereich Soziale Integration
Priorisierung/Wichtigkeit Sprache
Wichtigkeit der Sprache, erster Schritt

Soziale Integration durch Sprache
Sprache als Teil von sozialer Integration
Priorisierung/Wichtigkeit Arbeit
Wichtigkeit Arbeitsmarktintegration, Sozialhilfe-Unabhängigkeit
Soziale Integration durch Arbeitsmarktintegration
4 Massnahmen zur sozialen Integration
Strukturelle Massnahmen
Zugang zu Angeboten
Soziale Integration durch andere Förderbereiche
Soziale Integration als Daueraufgabe Fallführung
Zivilgesellschaftliche Angebote
Engagement der Zivilgesellschaft
Vereinswesen und Freizeitaktivitäten
Projektförderung
Konkrete Massnahmen
Mentoring-/Tandem-Programme
Schlüsselpersonen
Diverse genannte Angebote (Ordnungskategorie)
5 Sozialräumliche Komponenten sozialer Integration
Fokus Gemeinde
Wichtigkeit der Gemeinde
Eigeninteresse der Gemeinde
Gemeindelotterie
Herausforderungen der Gemeinden
Chancen in Gemeinden
Wohnen und Nachbarschaft
Nachbarschaft
Einfluss des Wohnortes
Einfluss der Wohnform
Netzwerk / Vernetzung
Mobilität

Anhang 2: Dokumentenanalyse

Anhang 2.1: Liste der analysierten Dokumente

Dokument		Titel	Autor:in	Jahr	Seiten	Quellenangabe
Webseite SEM	**D1**	Kantonale Integrationsprogramme und Integrationsagenda Schweiz	SEM	2026	Webseiten-Eintrag	Staatssekretariat für Migration SEM. (2026). *Kantonale Integrationsprogramme: Integrationsagenda: früher einsetzen und investieren.* Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme.html
	D2	Integrationsagenda Schweiz (IAS)	SEM	2026	Webseiten-Eintrag	Staatssekretariat für Migration SEM. (2026). *Integrationsagenda Schweiz (IAS).* Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/integrationsagenda.html
	D3	Gesellschaftliche Teilhabe von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen	SEM	2025	Webseiten-Eintrag	Staatssekretariat für Migration SEM. (2025). *Gesellschaftliche Teilhabe von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen.* Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/monitoring/teilhabe-va-fl.html
Webseite KIP	**D4**	Kantonale Integrationsprogramme: Integrationsagenda: früher einsetzen und investieren	KIP	ohne Datum	Webseiten-Eintrag	KIP. (n. d.). *Kantonale Integrationsprogramme: Integrationsagenda: früher einsetzen und investieren.* Verfügbar unter: https://www.kip-pic.ch/kip/integrationsagenda/
	D5	Kantonale Integrationsprogramme: Integration als Verbundaufgabe	KIP	ohne Datum	Webseiten-Eintrag	KIP. (n. d.). *Kantonale Integrationsprogramme: Integration als Verbundaufgabe.* Kantonale Integrationsprogramme KIP. Verfügbar unter: https://www.kip-pic.ch/de/kip/
	D6	Kantonale Integrationsprogramme: Zusammenleben	KIP	ohne Datum	Webseiten-Eintrag	KIP. (n. d.). *Kantonale Integrationsprogramme: Zusammenleben.* Kantonale Integrationsprogramme KIP. Verfügbar unter: https://www.kip-pic.ch/de/kip/zusammenleben/
	D7	Integrationspraxis: Zusammenleben	KIP	ohne Datum	Webseiten-Eintrag	KIP. (n. d.). *Integrationspraxis: Zusammenleben.* Kantonale Integrationsprogramme KIP. Verfügbar unter: https://www.kip-pic.ch/de/praxis/zusammenleben/
Bericht Koordinations-gruppe 2018	**D8**	Integrationsagenda Schweiz: Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018	SEM, KdK, EDK, SODK	2018	21 Seiten	SEM, SBFI, KdK, EDK & SODK. (2018). Integrationsagenda Schweiz. Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda.pdf.download.pdf/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda.pdf
	D9	Anhang 1: Teilbericht Integration vom 19.10.2017	SEM, KdK	2018	24 Seiten	SEM & KdK. (2017). Integrationsagenda Schweiz: Teilbericht Integration vom 19.10.2017. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda.pdf.download.pdf/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda.pdf
	D10	Anhang 2: Teilbericht Bildung vom 21.02.2018	EDK	2018	8 Seiten	EDK. (2018). Integration von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen sowie spätzugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus EU/EFTA- und Drittstaaten. Teilbericht Bildung. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda.pdf.download.pdf/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda.pdf
	D11	Anhang 3: Kosten-Nutzen-Schätzung vom 31.10.2017	SEM, KdK, EDK, SODK	2018	5 Seiten	SEM, SBFI, KdK, EDK & SODK. (2018). Kosten-Nutzen-Schätzung Anhang zum Bericht der Koordinationsgruppe zuhanden des politischen Steuerungsgremiums vom 31. Oktober 2017. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda.pdf.download.pdf/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda.pdf

Rundschreiben 2018	**D12**	Rundschreiben: Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021	SEM	2018	19 Seiten	SEM. (2018). Rundschreiben. Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/20181204-rs-eingabe-umsetzung-ias-d.pdf.download.pdf/20181204-rs-eingabe-umsetzung-ias-d.pdf
	D13	Anhang 1: Überblicksdarstellung Erstintegration VA/FL	SEM	2018	1 Seite	SEM. (2018). Anhang 1: Überblicksdarstellung Erstintegration VA/FL. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/20181204-anh1-ueberblick-erstintegration-d.docx.download.docx/20181204-anh1-ueberblick-erstintegration-d.docx
	D14	Anhang 2a: Zielraster KIP/IAS	SEM	2018	16 Seiten	SEM. (2018). Anhang 2a: Zielraster KIP/IAS. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/20181204-anh2a-zielraster-d.docx.download.docx/20181204-anh2a-zielraster-d.docx
	D15	Anhang 3: Übersicht Förderung der Erstintegration	SEM, KdK	ohne Datum	6 Seiten	SEM & KdK. (2018). Anhang 3: Übersicht Förderung der Erstintegration. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/20181204-anh3-foerderung-erstintegration-d.pdf.download.pdf/20181204-anh3-foerderung-erstintegration-d.pdf
	D16	Anhang 4: Empfehlungen zur Umsetzung der IAS	SEM, KdK	ohne Datum	7 Seiten	SEM & KdK. (2018). Anhang 4: Empfehlungen zur Umsetzung der IAS. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/20181204-anh4-empfehlungen-d.pdf.download.pdf/20181204-anh4-empfehlungen-d.pdf
	D17	Anhang 5: Glossar / Begriffserklärungen IAS	SEM, KdK	ohne Datum	11 Seiten	SEM. & KdK. (2018). Anhang 5: Glossar / Begriffserklärungen IAS. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/20181204-anh5-glossar-d.pdf.download.pdf/20181204-anh5-glossar-d.pdf
Rundschreiben 2022	**D18**	Rundschreiben: Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)	SEM	2022	24 Seiten	SEM. (2022). Rundschreiben: Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3). Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/kip/kip3/20221019-rs-kip-3.pdf.download.pdf/20221019-rs-kip-3-d.pdf
Faktenblatt	**D19**	Faktenblatt: Die Integrationsagenda kurz erklärt	SEM, KdK, EDK, SODK	2018	3 Seiten	SEM, SBFI, KdK, EDK & SODK. (2018). Die Integrationsagenda kurz erklärt. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/faktenblatt-integrationsagenda-d.pdf.download.pdf/faktenblatt-integrationsagenda-d.pdf
Flyer	**D20**	Integrationsagenda Schweiz: Ein gemeinsames Programm des Bundes und der Kantone	SEM, KdK, EDK, SODK	ohne Datum	2 Seiten	SEM, SBFI, KdK, EDK & SODK. (n. d.). Integrationsagenda Schweiz: Ein gemeinsames Programm des Bundes und der Kantone. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/flyer-integrationsagenda-d.pdf.download.pdf/flyer-integrationsagenda-d.pdf
Grundlagen-papiere KIP	**D21**	Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund - Kantone in den Jahren 2018-2021	SEM, KdK	2017	7 Seiten	SEM & KdK. (2017). Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund – Kantone in den Jahren 2018-2021. Grundlagenpapier vom 15. Januar 2017 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-1.html
	D22	Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund - Kantone in den Jahren 2022-2023	SEM, KdK	2020	8 Seiten	SEM & KdK. (2020). Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund – Kantone in den Jahren 2022-2023. Grundlagenpapier vom 30. Oktober 2020 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-1.html
	D23	Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund - Kantone in den Jahren 2024-2027 (inkl. Anhänge)	SEM, KdK	2022	25 Seiten	SEM & KdK. (2022). Spezifische Integrationsförderung. Kantonale Integrationsprogramme KIP: 2024-2027. Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG. Verfügbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-1.html

Anhang 2.2: Kategoriensystem Dokumentenanalyse

Oberkategorien und Definition

1 Verständnis sozialer Integration
Explizite Nennungen sozialer Integration, inkl. Beschreibungen und Erklärungen was damit gemeint ist und an wen sich soziale Integration richtet.

2 Aspekte sozialer Integration
Alle genannten Aspekte und Komponenten sozialer Integration.

3 Umsetzung / Massnahmen soziale Integration
Konkrete Nennung davon, wie soziale Integration umgesetzt werden soll und wie Wirkungsziele erreicht werden sollen, inkl. erwähnter Massnahmen.

4 Verantwortung für die soziale Integration
Aussagen zur Zuständigkeit, Verantwortung, Rollen und Aufgaben unterschiedlicher Akteur:innen in Bezug auf soziale Integration.

5 Sozialräumliche Komponenten
Explizite oder implizite sozialräumliche Aspekte in Bezug auf soziale Integration.

Ober- und Subkategorien

1 Verständnis sozialer Integration
Zusammenleben
Gesellschaftliche Integration
Zielgruppe primärer Fokus soziale Integration
Soziale Integration neben beruflicher Integration
Soziale Integration subsidiär zur beruflichen Integration
Gesellschaftlicher Nutzen
2 Aspekte sozialer Integration
Information/Orientierungswissen
Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
Austausch/Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung
Gegenseitiger Prozess / Öffnung Aufnahmegesellschaft
Vertrautsein mit Lebensgewohnheiten und Werte der Schweiz
3 Umsetzung / Massnahmen soziale Integration
Teilnahme zivilgesellschaftliche Organisationen / freiwilliges Engagement
Mentoring Programme
4 Verantwortung für die soziale Integration
Zivilgesellschaftliche Akteur:innen
Verantwortung Kanton
Bringschuld geflüchtete Person
5 Sozialräumliche Komponenten
Nachbarschaft/Quartier
Soziales Netzwerk
Wohnen
Alltag

Anhang 3: Deklaration Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI)

Für die vorliegende Arbeit wurden die folgenden KI-Systemen zu den jeweiligen Verwendungszwecken benutzt.

KI-System	Verwendungszweck
Anthropic. (2026). *Claude Sonnet* (4.6). [Large Language Model]. Verfügbar unter: https://claude.ai	Strukturierungshilfe, Textüberarbeitung und Textoptimierung
OpenAI. (2026). *Whisper*. [Automatic Speech Recognition]. Integriert in Transkriptions-Service für Schweizerdeutsch, Institut für Informatik, ZHAW. Verfügbar unter: https://transcription.init-lab.ch	Interviewtranskription inkl. Übersetzung Schweizerdeutsch – Hochdeutsch

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

zh
aw

Soziale Arbeit

Persönliche Erklärung Einzelarbeit

Erklärung der Studierenden zur Master-Thesis

Studierende:	Hecke, Yael
Master-Thesis:	Soziale Integration im Kontext der Integrationsagenda Schweiz: Verständnis, kantonale Steuerungslogiken und sozialräumliche Dimensionen
Abgabe:	17. Juni 2026
Begleitperson:	Prof. Dr. Matthias Drilling

Ich, obgenannte Studierende, habe die obgenannte Master-Thesis selbstständig verfasst. Wo ich in der Master-Thesis aus Literatur oder Dokumenten *zitiere,* habe ich dies gemäss den «Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten» des Departements Soziale Arbeit als Zitat kenntlich gemacht. Wo ich einen von anderen Autor:innen verfassten Text *paraphrasiere,* habe ich dies ebenfalls gemäss den «Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten» des Departements Soziale Arbeit angegeben. Bei der Erstellung der vorliegenden Arbeit wurden ausschliesslich die zitierten Quellen verwendet und die Nutzung von generativen KI-Systemen, welche die Qualität einer Arbeit auf inhaltlicher Ebene beeinflussen, wurde gemäss der «ZHAW-Richtlinie KI bei Leistungsnachweisen» und dem «Merkblatt Verwendung von generativer Künstlicher Intelligenz bei schriftlichen Arbeiten» offengelegt.

Ort, Datum: [redacted]

Unterschrift: [redacted]